

Andreas Mölzer
(Hg.)



Asylmissbrauch und die Genfer Konvention



Andreas Mölzer (Hg.)
Asylmissbrauch
und die Genfer Konvention

Bildnachweis Titelbild: Bwag/Wikimedia Lizenz: CC BY-SA 4.0

ISBN 978-3-950-4350-8-5

© 2021 Freiheitliches Bildungsinstitut
Gesellschaft für Politik, Kultur und Meinungsfreiheit
Friedrich-Schmidt-Platz 4/3a, 1080 Wien
Tel.: + 43-1-512 35 35-0
E-Mail: bildungsinstitut@fpoe.at
Internet: www.fbi-politikschule.at

Redaktionelle Bearbeitung:
Edition K3-Gesellschaft für Sozialpolitische Studien,
Verlags- und Beratungs-Ges.m.b.H.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
von <i>Herbert Kickl</i>	

DAS ASYLRECHT, DER MOTOR DER EINWANDERUNG

Wo Recht zu Unrecht wird ...	11
von <i>Andreas Mölzer</i>	
Ende der Legenden	19
von <i>Peter Meier-Bergfeld</i>	
Die Kapitulation des Rechtsstaates	24
von <i>Wolfgang Jedlicka</i>	
Gekommen, um zu bleiben	34
von <i>Werner Reichel</i>	
Richter als Quasi-Gesetzgeber	45
von <i>Michael Geistlinger</i>	
Das Problem mit der EMRK	51
von <i>Michael Raml</i>	

DIE MIGRATIONSBEFÜRWORDER UND WAS SIE ANRICHTEN

Die Linke und die Asylpolitik	55
von <i>Andreas Unterberger</i>	
Der (Alb-)Traum von der „postmigrantischen Gesellschaft“	61
von <i>Karl-Peter Schwarz</i>	
Massenzuwanderung verändert die Bildung	67
von <i>Wendelin Mölzer</i>	
Teurer, als die meisten glauben	73
von <i>Walter Tributsch</i>	

FREIHEITLICHE ASYLPOLITIK

Das Schlachten heiliger Kühe von <i>Johannes Hübner</i>	81
Vor allem die EU ist gefordert von <i>Harald Stefan</i>	88
„Asylgründe werden laufend verwässert“ FPÖ-Verfassungssprecherin <i>Susanne Fürst</i> im Interview	94

ENTWICKLUNG DER GRUNDRECHTE

Die List der Geschichte von <i>Lothar Höbelt</i>	101
Ein langer Weg von <i>Christian Neschwara</i>	107

DAS ASYLPROBLEM WELTWEIT

Europa in der Zwickmühle von <i>Bernhard Tomaschitz</i>	115
Von der Politik de facto zum Einwanderungsland gemacht von <i>Karl Albrecht Schachtschneider</i>	119
Asyl in Asien: Fehlanzeige von <i>Albrecht Rothacher</i>	123
Vorbilder für Europa von <i>Bernhard Tomaschitz</i>	129

Vorwort

VON HERBERT KICKL

Nationalratsabgeordneter Herbert Kickl
ist FPÖ-Bundesparteiobmann und
Präsident des Freiheitlichen Bildungsinstituts.



Bild: Facebook/FPÖ

Als die Genfer Flüchtlingskonvention im Jahr 1951 verabschiedet wurde und letztlich 1954 in Kraft trat, geschah dies unter dem Eindruck des gerade beginnenden Kalten Kriegs. Von jenen Strömen tatsächlicher oder angeblicher Flüchtlinge, die sich heute auf sie berufen, konnte man sich damals noch keine Vorstellung machen. Primär dachte man damals an Dissidenten aus totalitären Staaten, vorwiegend aus dem Bereich des damaligen Ostblocks.

Daher sollte auch die Genfer Flüchtlingskonvention wie nahezu jedes andere Gesetz auf ihre Aktualität hin überprüft werden. Denn was zur Entstehungszeit richtig war, kann einige Jahre später eine falsche oder zumindest unpraktikable Lösung sein – insbesondere für weltweite Migrationsbewegungen, welche die Autoren der Konvention nicht kannten und auch nicht absehen konnten. Eine Neubewertung ist also längst überfällig.

Dieser Versuch wird in der vorliegenden Publikation unternommen. Namhafte Autoren befassen sich mit der Asyl- und Flüchtlingsproblematik und erörtern, inwiefern die Genfer Flüchtlingskonvention noch geeignet ist, die Probleme der Gegenwart und der Zukunft zu bewältigen. Das Freiheitliche Bil-

dungsinstitut leistet damit einen wichtigen Beitrag zu dieser Debatte, die uns alle – leider – noch lange beschäftigen wird.

Ich danke den Autoren für ihre wertvolle Arbeit, die gewiss auch in der Politik der Freiheitlichen Partei Österreichs ihren Niederschlag finden wird.

DAS ASYLRECHT, DER MOTOR DER EINWANDERUNG

Wo Recht zu Unrecht wird ...

Über die Genfer Konvention und den Asylmissbrauch

VON ANDREAS MÖLZER

Andreas Mölzer ist Herausgeber des Wochenmagazins *ZurZeit* und war von 2004 bis 2014 Mitglied des Europäischen Parlaments.



Bild: ZZ-Archiv

Just in den Tagen, da es sich zum 70. Male jährt, dass im Juni 1951 die Vereinten Nationen in Genf die Flüchtlingskonvention beschlossen haben, kam es in Deutschland und in Österreich zu tragischen Ereignissen, die zumindest als indirekte Folgen des Missbrauchs dieser Genfer Konvention bezeichnet werden müssen. Im deutschen Würzburg erstach ein Asylant aus Somalia wahllos eine Reihe von Frauen. In Wien wurde ein dreizehnjähriges Mädchen von einer Gruppe junger Afghanen, samt und sonders Asylsuchende, bestialisch vergewaltigt und zu Tode gebracht. Begangen wurden diese grauenhaften Verbrechen von Menschen, die unter Berufung auf die Genfer Konvention und unter Nutzung der Europäischen Menschenrechtskonvention zum Schutze vor politischer, rassistischer oder religiöser Verfolgung Asyl begehren.

Nun steht absolut außer Zweifel, dass das Gros der Asylsuchenden – aus welchen Teilen der Welt auch immer – keineswegs Gewaltverbrecher wie die beiden genannten Beispiele sind, sondern allenfalls Zuwanderer in unsere Sozialsysteme, und dass viele von ihnen auch ganz reale Fluchtgründe haben, die ihnen das Recht auf Asyl auch tatsächlich gewährleisten müssten. Gewichtige, nicht zu unterdrückende Fragen tun sich dennoch auf Grund der geschilderten Ereignisse auf.

So etwa die Frage, warum es sein kann, dass allein in Österreich rund 45.000 Afghanen leben, die im Zuge ihrer Migrationsbewegung bis hin in die Alpenrepublik mehr als ein Dutzend Staatsgrenzen überwinden mussten, und damit längst eine erkleckliche Anzahl von sicheren Drittländern passierten. Überdies besagen die Dublin-Bestimmungen, dass in der Europäischen Union im ersten EU-Land ein Asylantrag gestellt werden müsste, womit Österreich als inmitten des Kontinents liegend von vornherein ausscheidet. Wie kann es also sein, dass jene 45.000 in Österreich lebenden Afghanen eine ethnische Gruppe darstellen, die ungleich zahlreicher ist als jede der autochthonen Volksgruppen in Österreich, als beispielsweise jene der Kärntner Slowenen, die vielleicht noch zehn- bis zwölftausend Köpfe zählen? Und wie kann es sein, dass von diesen 45.000 Afghanen nahezu 5.000 strafrechtlich auffällig wurden? In überproportionalem Maße durch Gewaltverbrechen und Vergewaltigungen. Letzteres ist wohl nur dadurch erklärbar, dass hier Menschen zuwandern, die aus einem gewalttätigen Kulturkreis kommen, geprägt von einer Religion, in der die Frau nichts zählt, in der Sexualität mit Gewalt verbunden ist und in der junge Männer durch Kriegereignisse traumatisiert sind.

Nun besagt die Genfer Konvention, dass man Asylsuchende, auch solche, deren Asylgrund abgelehnt wird, nicht abschieben dürfe in Länder, in denen sie an Leib und Leben gefährdet sind. Für Afghanistan mag dies – insbesondere nunmehr nach dem Abzug der NATO-Truppen – in weiten Teilen zutreffen. Dass aber Menschen, die Asyl mehr oder weniger fern ihrer Heimat suchen, sich das Asylland auswählen können, illegal über andere sichere Drittländer, die vielleicht keine so große Sozialleistungen bieten, reisen, um dann in der Mitte Europas in Österreich und Deutschland Schutz zu suchen, ist unabhängig davon absolut unberechtigt.

Nun hat die grüne Justizministerin noch wenige Tage vor den genannten Gewaltverbrechen gemeint, man müsse die Abschie-

bungen nach Afghanistan überdenken. Nun, nach der allgemeinen Empörung im Lande über die Vergewaltigung der Dreizehnjährigen, hat man natürlich nun zurückgerudert und allenthalben auch von den grünen Regierungsbänken her erklärt, dass, wer Verbrechen begehe, abgeschoben werden müsse. Und im politischen Konflikt zwischen den beiden Koalitionspartnern, der türkisen ÖVP, vertreten durch den Innenminister, und den Grünen, vertreten durch die Justizministerin, wird darüber gehadert, wer dafür verantwortlich wäre, dass jene afghanischen Vergewaltiger, deren Asylgrund längst erloschen ist, nicht abgeschoben wurden. Deutlich wird dabei, dass der Rechtsstaat, die Asylgesetzgebung und die Handhabung der Asylverfahren zahlreiche Schlupfwinkel bieten, um ablehnende Entscheidungen zu unterlaufen. Zum Skandal wird dies immer erst dann, wenn entsprechende Verbrechen passieren.

Verschwiegen wird auch, dass es in den seltensten Fällen tendenzielle Analphabeten afghanischer Herkunft sind, die hier die Einsprüche erheben und alle juristischen Winkelzüge nützen, sondern dass es weitgehend ultralinke, den Grünen nahestehende Anwälte sind, die hier tätig werden. Diese Anwälte sind es auch, die im Falle der vier Vergewaltiger von Wien-Donaustadt dafür gesorgt haben, dass dieselben noch im Lande sind. Und diese Anwälte werden natürlich auch nicht von ihren afghanischen Klienten bezahlt, sondern von den diversen NGOs, die wiederum den Grünen oder anderen Linksgruppierungen nahe stehen.

So sind also die Genfer Konvention und die Europäische Menschenrechtskonvention sowie die darauf basierende Asylgesetzgebung im Lande selbst zum Hebel, zur juristischen und moralischen Krücke geworden, um unser Land und wohl auch eine Reihe anderer europäischer Staaten zum Auffangbecken, zur Endstation für echte und vermeintliche Asylsuchende, primär für Zuwanderer in unser Sozialsystem zu machen. Und damit auch zum Ziel krimineller Elemente, Gewalttäter, Drogenhändler und

andere Kriminelle. Dass dies nicht generalisiert werden darf, ist klar, gelehnet aber werden kann es auch nicht.

Nun wissen wir, dass die Genfer Konvention vor 70 Jahren unter völlig anderen Umständen von den Vereinten Nationen verabschiedet wurde und primär zur Hilfestellung für Flüchtlinge aus dem kommunistischen Machtbereich gedacht war. Heute hat sie indessen einen quasi-sakralen Charakter angenommen, der nicht mehr hinterfragt werden darf und der auch jede Novellierung und jede Reform auszuschließen versucht. Gerade aber die gegenwärtige weltpolitische Lage und die weltweiten Migrationsbewegungen müssen eine grundlegende Veränderung dieser Flüchtlingskonvention erfordern. Angeblich sind es über 80 Millionen Menschen, die sich gegenwärtig auf der Flucht befinden, davon 20 Millionen nicht im innerstaatlichen Bereich, sondern international. Nahezu 500.000 Menschen haben im vergangenen Jahr in der EU einen Asylantrag gestellt, viele davon aus Syrien und Afghanistan, aus Ländern also, die zweifellos von Krieg und Gewalt geprägt sind, in denen es aber in naher Zukunft möglich sein sollte, friedliche Zustände herzustellen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, warum das Asylrecht im europäischen Bereich quasi mit einer Einwanderung auf Dauer gleichgesetzt wird. Bei Wegfallen der Asylgründe in den Herkunftsländern müsste das Asylrecht ja erlöschen und eine Rückführung der Betroffenen durchgeführt werden. Sowohl Afghanistan als auch Syrien würden zweifellos junge Männer für den Wiederaufbau benötigen. Allzumal dann, wenn es sich bei diesen jungen Männern um solche handelt, die in ihren europäischen Asylländern eine profunde Ausbildung erhalten haben. Dies wäre ganz reale Entwicklungshilfe der Tat, weit effektiver als jene Millionenzahlungen an Entwicklungshilfe, die zumeist in den Korruptionssümpfen der zu fördernden Länder versickern.

Es stellt sich im Zusammenhang mit den weltweiten Migrationsbewegungen und Flüchtlingsströmen die weitere Frage,

warum etwa Flüchtlinge aus Syrien, also aus einem arabischen, muslimischen Land, nicht etwa bei ihren arabischen Brüdern gleichen Glaubens, etwa in den Golfstaaten oder in Saudi-Arabien aufgenommen werden. Der Schutz gegen Gefahren für Leib und Leben wäre ihnen dort zweifellos auch geboten und die finanziellen Möglichkeiten der genannten arabischen Bruderstaaten sind dem Vernehmen nach ja auch gewaltig. Und auch für Afghanistan lässt sich sagen, dass es eine Reihe von Staaten gäbe, die näher als Europa liegen und friedliche, die Sicherheit gewährleistende Verhältnisse aufweisen. Aber da scheinen eben jene Faktoren eine Rolle spielen, die keineswegs als Asylgründe akzeptiert werden können: Über das Internet – jeder noch so elende Schutzsuchende besitzt eine Handy – wird den zumeist jungen Männern in den Herkunftsländern vorgegaukelt, dass in den EU-Staaten Milch und Honig fließen, dass es schöne und willige Frauen sonder Zahl gäbe, verbunden mit großzügigen Sozialleistungen, Gratiswohnungen, Autos, Partys und Libertinage. Und all das stehe den Migranten gewissermaßen von Gesetzes wegen, eben auf der Basis der Genfer Konvention, der Europäischen Menschenrechtskonvention und des jeweiligen Asylrechts gewissermaßen legitim zu.

Und so erweist sich ein guter Teil der Migrationsbewegungen, insbesondere jener in Richtung Europa, als unseliger Mix zwischen tatsächlicher politischer Repression, militärischer Gewalt, aber auch rein ökonomischen Gründen und überdies absolut hedonistischer Motivation, gewissermaßen auf den Spuren von „Sex, Drugs and Rock’n’Roll“. Was im allerbesten Falle noch mit dem Bestreben verbunden ist, die über das Asylrecht verbundene Zuwanderung in unsere Sozialsysteme und Wohlstandsgesellschaften zur jeweiligen eigenen Integration und ein Leben in Freiheit und Wohlstand zu nützen. Die Auflösungserscheinungen, die alle europäischen Nationen durch die Massenmigration der letzten Jahre und Jahrzehnte zu erleiden haben, dürften aber weiterhin zunehmen. Unterstützt von politisch-korrekten Medien und

linken politischen Parteien, mehr oder minder hilflos geduldet durch die politischen Kräfte der Mitte und ausgebeutet von hochkriminellen Schlepperorganisationen, organisieren sich ständig neue Migrationsströme, sei es über das Mittelmeer oder über den Balkan. Hinzu kommen die Familienzusammenführung und die höhere Geburtenrate der Zuwanderungsgruppen, was die Relation zur autochthonen Bevölkerung zu sprengen droht. Die Integration der Zuwanderer in eine solcherart geschwächte autochthone Bevölkerung ist schlicht und einfach nicht mehr möglich, statt dessen wird die Anpassung der europäischen Völker an die zahlreichen Zuwanderungs-Parallelgesellschaften gefordert. Eine multiethnische, multikulturelle und multireligiöse Konflikt- und Ghettogesellschaft droht dadurch zu entstehen, die die traditionellen Sozialsysteme sprengt, die wirtschaftliche Produktion untergräbt und den gesamten gesellschaftlichen Frieden gefährdet.

Um sich diesen Entwicklungen nicht widerstandslos zu beugen und sie – die ja zum guten Teil bereits gesellschaftliche Realität sind – doch noch korrigieren, wird man das Asylrecht und damit auch die Zuwanderungsmodalitäten auf neue Grundlagen stellen müssen. Entsprechende Änderungen sowohl der UNO-Flüchtlingskonvention als auch der europäischen Asylgesetzgebung, aber auch des nationalen Rechts, werden zu diesem Zweck notwendig sein. Und nachdem völlig außer Zweifel steht, dass linke politische Gruppierungen, wie etwa die Grünen zum Teil hierzulande, aber auch der linke Flügel der Sozialdemokratie, dazu in keiner Weise bereit sein werden, wird dies zwingend eine politische Aufgabe für die Kräfte der Mitte und rechts der Mitte sein. Die Prinzipien einer solchen Neuordnung des Asylrechts und der weltweiten Migrationspolitik werden einerseits internationale Solidarität und andererseits nationale Souveränität sein müssen. Die internationale Solidarität muss sich darauf beziehen, sowohl die sozialen, ökonomischen und politischen Umstände in den

Herkunftsländern zu verbessern und zu ordnen, als auch darauf, die materielle Unterstützung jener Länder zu gewährleisten, die Asyl geben müssen.

Und Asyl geben können nach den Prinzipien der Genfer Konvention nur jene Länder, welche die nächsten sicheren der Problemstaaten sind. Überdies betrifft dies innerhalb der EU die Staaten an der EU-Außengrenze, soweit sie an Konfliktregionen angrenzen. Außerdem wäre wohl das dänische Modell nachahmenswert, das außereuropäische Aufnahmezentren favorisiert, in denen die Asylanträge und die Prüfungsverfahren durchgeführt werden müssten, wobei prinzipiell zwischen Asylsuche und einer geordneten Zuwanderungspolitik differenziert werden müsste. Zuwanderung kann es, wie in den klassischen Einwanderungsländern wie Australien oder Neuseeland, nur kontrolliert, nach den Maßstäben der wirtschaftlichen Notwendigkeit und der kulturellen Integrationsfähigkeit der betreffenden Menschen geben. Und um in den Genuss der vollen staatsbürgerlichen Rechte des Zuwanderungslandes – also in unserem Falle Österreichs – zu kommen, bedarf es nicht nur der vollständigen und abgeschlossenen Integration in das soziale Gefüge und in das Wertgefüge unseres Landes, sondern auch der Garantie, jenen Generationenvertrag mittragen zu können, der die Basis unseres Sozialsystems ist.

Gewiss, unter den gegenwärtig gegebenen rechtlichen und gesamtgesellschaftlichen Umständen stellen diese Reformvorschläge nur so etwas wie völlig illusionäre Wünsche an das Christkind dar. Wenn es aber nicht gelingt, sich zumindest tendenziell politisch in diese Richtung zu bewegen, wenn also die Entwicklungen der letzten Jahre und Jahrzehnte ungebremst weitergehen, kann man nur mit tiefstem Pessimismus in die Zukunft sehen. Die Auflösung unseres historisch gewachsenen soziokulturellen Gefüges, die ethnische Diversifizierung der europäischen Nationen bis zur Unkenntlichkeit und der Verfall unserer demokratischen Rechtsstaatlichkeit wären wahrscheinlich die zwingende Folge.

Allein: Wo die Gefahr groß ist, wächst das Rettende auch. Wenn die Abwehrkräfte der europäischen Völker, die durch die patriotischen Freiheitsparteien der jeweiligen Länder repräsentiert werden, verstärkt kooperieren und bei den Bürgern und Wählern ihrer Staaten zunehmend Gehör finden, ist dies wohl der einzige Weg, ihre politische Mitte zur Umkehr zu bewegen. Tragische Ereignisse wie die Messerattacken von Würzburg oder die jüngsten Vergewaltigungen in Wien-Donaustadt mögen dazu beitragen, die Menschen, insbesondere aber auch die politisch Verantwortlichen wachzurütteln und auch die dafür politisch Verantwortlichen zu benennen. Wer einen Abschiebestopp nach Afghanistan propagiert, um sich gleich danach, nach den Mehrfachvergewaltigungen, die Hände in Unschuld waschen zu wollen, darf und muss wohl im Bereich solcher Verantwortlichkeit genannt werden.

Ende der Legenden

Was die Genfer Flüchtlingskonvention bezweckt – und was nicht

VON PETER MEIER-BERGFELD

Prof. Mag. Peter Meier-Bergfeld (1950–2019) war
Korrespondent des „Rheinischen Merkur“ in Österreich.



Bild: Screenshot YouTube

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) stammt ursprünglich vom 28. Juli 1951, galt nur für Europa, de facto für Flüchtlinge aus dem kommunistischen Machtbereich. Da war es einfach (und diente der Propagierung der westlichen Werte), großzügig zu sein. Erst am 31. Jänner 1967 wurde sie weltweit ausgedehnt. 137 Staaten haben sie heute ratifiziert, auch so illustre wie Somalia, Kongo, Kenia, Sudan, Iran, Israel, Uganda, Jugoslawien oder die Türkei.

Die GFK begründet keine Einreiserechte für Individuen, sie gewährt kein Recht auf Asyl, sie ist ein Abkommen zwischen Staaten, sie normiert – recht interpretationsfähig – das Recht im Asyl, nicht auf Asyl. Das Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft bleibt jedem Unterzeichnerstaat selbst überlassen. Natürlich (nach Artikel 1 der GFK) kann ein Flüchtling zurückgeschickt werden, wenn „Wegfall der Umstände“ eingetreten ist, aufgrund derer er anerkannt wurde.

Die GFK findet auch keine Anwendung auf Personen, die Verbrechen begangen haben (Artikel 1 F), und natürlich hat jeder Flüchtling „gegenüber dem Land, in dem er sich befindet, die Verpflichtung, die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften sowie die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung

getroffenen Maßnahmen zu beachten“ (Artikel 2). Artikel 9 verschärft das: „Keine Bestimmung dieses Abkommens hindert einen Staat ... bei Vorliegen schwerwiegender und außergewöhnlicher Umstände daran, gegen eine bestimmte Person vorläufig die Maßnahmen zu ergreifen, die dieser Staat für seine Sicherheit für erforderlich hält.“ Illegale Einreise eines Flüchtlings kann durchaus bestraft werden (Deutschland z. B. tut das nie; Österreich auch nicht), nur dann nicht, wenn der Flüchtling „unmittelbar aus einem Gebiet kommt, in dem Leben oder Freiheit bedroht waren“ ... und „vorausgesetzt, dass er sich unverzüglich bei den Behörden meldet und Gründe darlegt, die die unrechtmäßige Einreise ... rechtfertigen“.

Es ist ebenfalls eine von interessierter Seite wohlkonservierte Legende, dass die Artikel 32 und 33 der GFK die Ausweisung eines jeden anerkannten Flüchtlings verböten (non-refoulement). Die Ausweisung (Artikel 32) ist „aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ möglich. Sie ist sogar möglich („zwingende Gründe für die öffentliche Sicherheit“, Artikel 32, Abs. 2), ohne dass der Flüchtling Rechtsmittel einlegen kann. Das angeblich absolute Ausweisungsverbot des Artikels 33 wird in dessen Absatz 2 so eingeschränkt: „Auf die Vergünstigung dieser Vorschrift kann sich jedoch ein Flüchtling nicht berufen, der aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen ist, in dem er sich befindet oder der eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde.“

Mithin: Jeder Drogendealer könnte – auch als anerkannter Flüchtling – auch in ein Land, in dem ihm sehr Gravierendes droht – ausgewiesen werden, auch jeder, der seine Ausweispapiere vernichtet, Pässe fälscht oder verfälscht oder sonstwie – per schwerem Vergehen – selber Ausweisungshindernisse erzeugt. Wer wirklich ernsthaft um Leib und Leben fürchtet, und

nur das ist Asylgrund, wird das auch nicht tun. Schließlich – wie fast alle internationalen Konventionen, zum Beispiel auch der Atomwaffensperrvertrag in seinem Artikel 10 – hat auch die GFK eine Kündigungsklausel (Artikel 44): „Jeder vertragschließende Staat kann das Abkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu richtende Mitteilung kündigen.“ Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Eine Kündigung wäre im Deutschen Bundestag mit einfacher Mehrheit beschließbar. Außerdem kann (Artikel 45) „jederzeit“ eine Revision dieses Abkommens beantragt werden. Es können auch Vorbehalte errichtet werden.

Die „Heiligkeit“ der GFK, sie ist ein Bluff. Es war der Neuen Mitte-Sozialdemokrat Tony Blair, der auf dem Gipfel der EU-Staats- und Regierungschefs in Tampere/Finnland (Oktober 1999) die „allumfassende Anwendung der GFK“ gefordert hat und hinzusetzte, zwar seien die Werte der GFK „zeitlos“, aber es sei andererseits „an der Zeit, innezuhalten und ihre Anwendung in der heutigen Zeit zu überprüfen“. Großbritanniens Außenminister Jack Straw schloss sich dem an.

Die guten, „politisch korrekten“ Menschen bemühen sodann gern – quasi als *demonstratio instrumentorum* – die Europäische Menschenrechtskonvention, die vom 4. November 1950 datiert (plus mehrerer Zusatzprotokolle). Auch sie erlaubt (Artikel 15) ein Außerkraftsetzen fast aller ihrer Artikel bei vitaler Bedrohung der Interessen eines Landes (etwa „im öffentlichen Notstand“). Großbritannien hat es vor einiger Zeit getan – von einem Aufschrei des Entsetzens ist nichts bekannt geworden. Man stelle sich vor, Österreich oder Deutschland hätten das getan! Im Protokoll Nr. 4 vom 16. September 1963 (Artikel 2) wird „im Interesse der nationalen oder öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Verhütung von Straftaten, des Schutzes der Gesundheit oder der Moral (!) oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer“ jedem

Staat die Möglichkeit eingeräumt, die Freizügigkeit in seinem Hoheitsgebiet einzuschränken.

Zum Ausländerproblem äußert sich das Protokoll Nr. 7 vom 22. Dezember 1984 deutlich: Unter der Überschrift „Ausweisung von Ausländern“ (Artikel 1, Ab. 2) heißt es, ein Ausländer könne (auch ohne vorher Rechtsmittel einlegen zu dürfen) dann ausgewiesen werden „wenn die Ausweisung im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist oder aus Gründen der nationalen Sicherheit erfolgt“. Sein öffentliches Ordnungsinteresse kann jeder Staat souverän definieren. Das gilt auch für den Familiennachzug von Ausländern, der in den siebziger oder achtziger Jahren in Deutschland die Hälfte der gesamten Zuwanderung ausmachte. Österreich kontingentierte diesen Nachzug sehr restriktiv. Die Nachzüge nach Deutschland werden, nachdem eine EU-Richtlinie in Kraft getreten ist, jährlich anwachsen. Dieser Sog besteht in der EU vor allem nach Deutschland, wo mehr als fünf Prozent der Bevölkerung Ausländer aus Nicht-EU-Staaten sind (in Portugal 0,7 Prozent).

Dehnt man den europäischen Familienbegriff auf die orientalische Sippenauffassung aus, gibt es auf dieser Bahn kein Halten mehr. Aus der EMRK folgt das keineswegs zwingend; im Gegenteil: nach Artikel 8 (der Grundkonvention von 1950), die das „Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens“ normiert, ist die Untersagung des Familienzusammenlebens von Ausländern statthaft, „insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt“, die für die „nationale Sicherheit, öffentliche Ruhe und Ordnung (!), das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist“. In ständiger Rechtsprechung hat der Europäische Gerichtshof – aus Artikel 8 – den Anspruch auf Familieneinheit im Aufnahmeland verneint, wenn es die Möglichkeit

gibt, für den Ausländer mit seiner Familie zuhause, im Ausland,
zusammenzuleben.

Dieser Artikel erschien zuerst am 23. Dezember 2008 in der „Wiener Zeitung“

Die Kapitulation des Rechtsstaates

Die Geister, die ich mit der Genfer Flüchtlingskonvention rief, die werde ich nicht mehr los

VON WOLFGANG JEDLIČKA

Hofrat Dr. Wolfgang Jedlicka war Vizepräsident der Österreichischen Richtervereinigung und Vorsitzender der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes.



Bild: ZZ-Archiv

„Europas Asylsystem ist kaputt“. Das sagt kein böser Rechtsradikaler, sondern frei heraus Dänemarks Migrationsminister in einer sozialdemokratisch geprägten Regierung beim Empfang unseres Innenministers in einem Arbeitsgespräch in Kopenhagen. Ich sage das auch, zu meinen Lesern. Als gelernter Jurist, aber ehemaliger Strafrichter um meine Kritik gefragt, verweise ich auf meine Anfrage beim Manz-Verlag, wo Studierende üblicherweise ihre Lehrbücher kaufen. Das über das „Asylrecht“ angefragte Kompendium umfasse rund zweitausend Seiten, war die Antwort. Das ist selbst mir zu viel, meinen Lesern aber jedenfalls nicht zuzumuten. Von einigen rein juristisch geprägten Streifzügen abgesehen, werde ich mich allgemeiner, also verständlicher äußern.

Unser gültiges Asylgesetz (BGBl.Nr100/2005) lehnt sich in üblicher Manier an das veraltete, also pflichtschuldiger an die ebenfalls veraltete „Genfer Flüchtlingskonvention“ und die „Europäische Menschenrechtskonvention“ behaglich an. Als Asylgründe werden weiterhin Verfolgung auf Grund von Rasse, Religion, Nationalität, politische Gesinnung und Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe apostrophiert, und als Draufgabe wird dem „Abschiebungsschutz“ breiter Raum gewidmet. Die Zeiten aber haben sich geändert, sicher nicht zu unserem Vorteil. Das meint auch ein

deutscher Verfassungsrichter: „Es unterliegt einem Missverständnis, wer glaubt, dass die Menschenrechte wegen ihrer universellen Geltung die staatliche oder supranationale Rechtsordnung suspendieren oder gar derogieren können“. Schon ein paar Jahrhunderte früher pflichtet ihm ein gewisser Herr Immanuel Kant bei: „Das Recht ist mit der Befugnis verbunden zu zwingen.“

Zunächst fällt auf, dass in den Zeitungs-Medien immer wieder ein „Rechtsstaat“, nie aber ein „Linksstaat“ strapaziert wird, der Rechtsstaat aber gemeint ist. Sie haben aber neben der grammatikalischen auch noch mathematische Problemstellungen zu bewältigen, nämlich die oft fragwürdigen Statistiken. Glaubhaftere aber gibt es auch, etwa die des renommierten PEW-Institutes, das in fünf von zehn Ländern südlich der Sahara erkundet hat, dass dort rund 800 Millionen Afrikaner nach Europa oder in die USA wollen. Nicht genug damit, nördlich der Sahara und im Nahen Osten sitzen weitere hunderttausende Wanderlustige auf ihren Koffern. Die 6.000 Menschen, die unlängst mit herzlichen Grüßen aus der Heimat innerhalb eines Tages in die spanische Enklave Ceuta strömten, sind dagegen ein Klacks. Nicht ganz, denn die zurückgeschickten „Flüchtlinge“ hindert niemand daran, einen zweiten oder noch weitere Einreiseversuche zu starten, abgesehen davon, dass Länder wie Marokko und Tunesien ihre Staatsangehörigen erst gar nicht zurücknehmen. Europa Grenzen sind löchrig wie ein Schweizer Käse.

Veraltete Gesetze können die großflächigen Massenzuwanderungen aus aller Welt schon gar nicht bewältigen, wenn sich auch noch der übliche Missbrauch des Asylgesetzes dazuschlägt. Eine Wiederholung der Massenwanderungen des Jahres 2015 steht die EU nicht durch, denn die Hauptlast der Flüchtlingswellen tragen die Mittelmeerländer nicht allein, sondern vor allem die Nettozahler im Norden werden zur Kasse gebeten. Kein Wunder, dass unser Sozialsystem ein Anziehungspunkt der Sonderklasse ist. Glauben wir einer weiteren Berechnung etwa des Finanzministe-

riums, beträgt die jährliche Nettobelastung pro Flüchtling ganze 16.200 Euro.

Die international verflochtene Schleppermafia kennt selbstverständlich unsere löchrigen Gesetze. Man muss nur einen Asylantrag stellen und erhält Grundversorgung samt Krankenversicherung. Man nennt das „Asyl-Shopping“. Wer seinen Pass wegwirft und falsche Angaben zu seiner Identität macht, kann praktisch nicht abgeschoben werden. Von einem strikten Asyl- und Fremdenrecht, wie es etwa die USA oder Australien haben, sind wir meilenweit entfernt. Ich schreibe vom größten Fehler des europäischen Einigungsprozesses. Was nützt es dann, dass wir angeblich das Völkerrecht auf unserer Seite haben, das kaum jemanden interessiert, wenn es um die eigenen Interessen geht? Schengen ist wohl hinfällig. Wie sagt ein noch Gescheiterer als ich: „Der Staat kann nur zu etwas verpflichtet sein, dass er rechtlich und tatsächlich auch zu leisten vermag“. Wir sind mit unserer strapazierten Kultur dem Untergang „recht“ nahe.

Wie wir wissen, können von der Einreise derzeit bis zur endgültigen Entscheidung über einen Asylantrag schon auch mehrere Jahre vergehen. Viel Zeit für den Wirtschaftsflüchtling, der zur Sicherheit auch seinen Pass verloren hat, unsere Gerichte auf dem Weg innerhalb der zur Verfügung stehenden Verfahrensstufen zu beanspruchen, dafür Sozialleistungen zu kassieren und seinen Aufenthaltsstatus durch Familiengründung zu festigen. Im Bedarfsfall bleibt zumindest noch die Zeugung unehelicher Kinder übrig, um seine Sozialleistungsansprüche zu erhöhen.

Das ist kein konstruierter Einzelfall. Ich halte es zwar auch mit Winston Churchill, der nur an die Statistiken geglaubt hat, die er selbst gefälscht hat, bin aber dennoch auf Suche gegangen. Am ehesten ist noch Deutschland zu trauen. Eine zehnjährige Auswertung vom Jahr 2007 bis zum Jahr 2016 hat rund eine Million Entscheidungen über Asylanträge ausgegraben, wovon rund 10.000mal politisches Asyl zuerkannt wurde. Churchill wird mir

Recht geben, das war nur ein Prozent vom Kuchen. 192.000 waren ausreisepflichtig, aber nur 23.600 abgeblitzte Asylwerber wurden auch abgeschoben, obwohl nur 15 Prozent der Schutzsuchenden über einen unbefristeten, der Rest nur über einen befristeten Aufenthaltsstatus verfügte. Die Moral von der Geschichte: Einmal im Land, bleiben gut 90 Prozent der Asylwerber auch da, unabhängig davon, wie ihr Antrag letztlich entschieden wird. Für ganze 90 Prozent der Asylwerber geht es offenbar nicht nur um die Gewährung des politischen Asyls oder gar die Staatsbürgerschaft, sondern in erster Linie über die Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse in einem reichen Land.

Wir müssen doch alles den Deutschen nachmachen. Auch wer es nur bis zu uns geschafft hat, hat praktisch das große Los in einer weltweiten Lotterie gezogen. An den ungeordneten Verhältnissen und dem niedrigen Lebensstandard in ihren Heimatländern ändert sich dadurch aber gar nichts. Die Ursachen ihrer Rückständigkeit werden damit auch nicht bekämpft. Im besten Fall leisten die aus unseren Sozialkassen stammenden Überweisungen an die Erfolgreichen, die es bis zu uns geschafft haben, einen Beitrag zum Lebensunterhalt der Daheimgebliebenen. Damit wird eine Empfängermentalität gefördert, aber die Ursachen der Probleme werden damit nicht einmal ansatzweise beseitigt. Im Gegenteil, wir leisten Beihilfe zur Korruption der ausbeuterischen Eliten, zum Erhalt niedriger Bildung und hohen Geburtenraten in ihrem Mutterland.

Alle halbherzigen Versuche, die Asylverfahren effizienter zu gestalten, sie entweder zu beschleunigen, schneller abzuschieben und die falschen materiellen Ansätze zu beseitigen, oder positivenfalls bei begründeter Aufenthaltsgenehmigung die Sprachkenntnisse der Asylwerber zu verbessern und damit vielleicht sogar Integration zu fördern, schlugen fehl. Systemimmanente Verbesserungsversuche werden weiterhin scheitern, solange nicht der grundlegende Fehler vermieden wird, die Veränderung

in der Rechtstellung der Flüchtlinge oder Einwanderer in dem Augenblick zu akzeptieren, in dem sie fremden Boden betreten und mit dem Wort „Asyl“ hausieren gehen. Damit nämlich wird der Neuankömmling zu einem Subjekt mit Ansprüchen an den neuen Sozialstaat, mit dem Anspruch auf Prüfung seines Asylantrages und mit dem Recht, die Rechtswege bei Verwaltung und Gericht zu beschreiten. Solange diese falschen Anreize im sogenannten Rechtsstaat bestehen bleiben, solange wird sich nichts ändern. Der Druck aus Afrika und dem Nahen Osten wird bleiben und die Schlepper werden sich weiterhin quer durchs Mittelmeer goldene Nasen verdienen. Der Drang wird erst dann nachlassen, wenn auch im entferntesten Dorf in Afrika klar geworden ist, dass eine geglückte Ankunft in Europa nicht automatisch zum Bleiberecht führt, sobald die endlich verschärften Voraussetzungen für politisches Asyl nicht mehr gegeben sind. Um das zu erreichen, sind grundlegende rechtliche Änderungen, also erhebliche Eingriffe in das bisher geltende Recht erforderlich. Aber rechtliche Regelungen sind nun einmal die von ganz gewöhnlichen Menschen konstruierte Instrumente zur Gestaltung unseres Zusammenlebens von heute, eben nur von Menschen für Menschen erfunden.

Unter diesen Voraussetzungen kann ich kaum umhin, der Zukunft mit erheblichem Pessimismus entgegenzutreten. Das gelebte Ethos unserer Zeit ist mittlerweile so irreligiös und oberflächlich geworden, dass es sich tief in das ignorante Leben der Gesellschaft hineingefressen hat. Wir sind fast vollständig von den komplexen technischen „Errungenschaften“ des säkularen Staates und seiner Agenten umgeben und werden nahezu erstickt durch die Aufdringlichkeiten einer „politisch korrekten“ Kultur, die offenbar Selbstüberschätzung mit Recht verwechselt. Der im modern gewordenen Liberalismus heimlich versteckte, radikale Egalitarismus hat fast alle Unterschiede zwischen „öffentlich und privat“ verschwimmen lassen und sucht mittlerweile sogar nach

Mitteln, auch die grundsätzlichen Unterschiede zwischen den von der Natur geschaffenen Geschlechtern, aber auch zwischen Religion und profanen Oberflächlichkeiten im Alltag auszulöschen. Sie werden bestenfalls als die letzten Überbleibsel einer längst vergangenen Weltanschauung betrachtet. Sie sollen keinen Platz mehr haben in unserer verdorbenen Welt, in der wir unter materiellen, finanziellen und technischen Aspekten leiden müssen. Die Bedeutung der Selbstbetrachtung des angeblich intelligenten Menschen mitsamt seinem eigenständigen Lebensentwurf innerhalb eines weitläufigen Kosmos zu erkennen, hat sich zwischen plumpen Umtriebigkeiten verloren. Diese bittere Erfahrung, autonom der drückenden Realität der Existenz ausgeliefert zu sein, ist die Grundlage eines lebenslangen Kampfes mit sich selbst. Uns davon freizumachen, hat uns Christus vorgelebt. Diese unendliche Weisheit ist leider unerreichbar, obwohl sie seit zwei Jahrtausenden im Neuen Testament nachgelesen werden könnte. Offensichtlich besteht keine Hoffnung, den christlichen Glauben in der staatlich organisierten „Massentierhaltung“ wieder zu beleben.

Kritisieren ist leicht, besser machen ist schon schwerer, im Fall der Asylproblematik noch viel schwerer. Denn die Frage der Immigration, wie sie sich uns heute stellt, führt in einen unlösbaren Konflikt. Denn an sich gilt es, die Forderungen der Politik wie jene der Moral zu berücksichtigen und trotzdem Entscheidungen mit dramatischen Folgen zu treffen. Die Regierung hat zunächst einmal eine kulturelle Welt zu schützen, nämlich die, die die Bürger zu ihrer Heimat gemacht haben, sie muss die Gesellschaft schützen, die ihr anvertraut ist. So gesehen sind Flüchtlinge draußen zu halten, moralische Werte am falschen Platz. Hingegen sagt uns die Moral, dass eine Gesellschaft, vor allem wenn sie reich und wohlhabend ist, nicht das Recht hat, herumirrende Menschen vor der eigenen Tür stehen zu lassen, welche aus ihrer eigenen Heimat geflüchtet und Asyl beanspruchen, selbst wenn dadurch die

kulturelle Identität derer, die sie willkommen heißen, bedroht wird. Beiden Positionen ist nicht abzusprechen, Recht zu haben, zusammengenommen münden so aber in einen unlösbaren Widerspruch. Trotzdem soll, nein, muss der Politiker die Entscheidungen treffen, will heißen, dass er weder ausschließlich Politiker noch ausschließlich ein moralisches Wesen sein kann. Die Ersteren sind bereit, ihr moralisches Gewissen zu verlieren, um ihre Kultur zu retten, die Letzteren, die eigene Kultur erheblich zu gefährden, um die Moral zu retten. Auf beiden Seiten finden wir eine Zügellosigkeit der Werte, denn wenn nur einer dieser Werte ausschließlich und nur seiner selbst willen verteidigt wird, kann das nur auf Abwege führen.

„Unser Leben besteht, wie die Harmonie des Kosmos, aus Gegensätzen“ hat uns schon Michel de Montaigne, ein ganz großer Denker vor zwei Jahrhunderten erklärt. Was man seither „Polaritäten“ genannt hat, hat nie aufgehört, Fragen aufzuwerfen. Genau da liegt das Problem auch in unserer Zeit. Es scheint zumindest so, dass diese Realität zu akzeptieren zwar auch für Politiker nicht einfach, aber ohne Alternative ist.

Vielleicht doch. Hat etwa die Regierung der Dänen den Stein der Weisen gefunden? Ihre Idee könnte uns noch vor dem Untergang retten, nämlich die Schaffung von Asylzentren in sicheren Drittstaaten außerhalb der unfähigen EU. Ihr Ziel ist es, Asylanträge in speziellen Einrichtungen außerhalb von Europa abarbeiten zu lassen. Damit würde Dänemark das Asylrecht wenigstens wieder auf den ursprünglichen Gedanken der Genfer Flüchtlingskonvention zurückführen. Bei derartigen Vorhaben wird auch verständlich, dass selbst dort oben im kalten Norden der Zugang zur Staatsbürgerschaft nicht zur Debatte steht. Die Verleihung der Staatsbürgerschaft könne bestenfalls erst am Ende eines gelungenen Integrationsprozesses in Frage kommen, versicherte ein sozialdemokratisch orientierter Migrationsminister einem österreichischen Innenminister von der anderen Fakultät bei des-

sen Besuch. Damit kommt der Hausherr überraschend deutlich auch weit ab vom gegensätzlichen Wunschdenken seiner österreichischen Genossen. Offenbar besteht zumindest in Dänemark kein Bedarf, die abhandengekommene Wählerschaft hinten herum rücksichtslos wieder aufzustocken.

Wenn alle Stricke reißen, könnte bei viel Optimismus allenfalls auch noch die angesprochene „Transitzone“ Erleichterungen bringen. Voraussetzung für jedes Asylverfahren müsste dann die unmittelbare Meldung bei der Grenzüberschreitung sein. Damit aber gilt der Ankömmling rechtlich noch nicht als eingereist. Er lebt fürs Erste in einer virtuellen Transitzone, der Aufenthalt dort ist Pflicht. Verlässt er die, ist der Aufenthaltsanspruch verwirkt. Andernfalls entscheidet eine einzige Zentralstelle bundesweit über einen vorläufigen Aufenthaltsstatus. Die dort tätigen Rechtsbeistände müssen von ihr zugelassen sein, bevor wir Steuerzahler sie bezahlen. Die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges bei Verwaltung und Gericht ist bestenfalls mit endgültigen Aufenthaltsstatus erlaubt. Während der Wartezeit in der Transitzone wird der Unterhalt so bemessen, dass finanzielle Transfers in die Herkunftsländer ausgeschlossen sind. Alle illegalen Einwanderer und Flüchtlinge werden in einer zentralen Datei erfasst, auf die alle Polizei- und Meldebehörden im Schengen-Raum Zugriff haben. Neben den Angaben über die Person werden Fingerabdrücke und die DNA gespeichert, damit können auch die Herkunftsangaben verlässlicher überprüft werden. Alle illegal Eingewanderten und alle Flüchtlinge und Asylwerber, deren Aufenthaltsbegehren abgelehnt wurde, sind unverzüglich und ausnahmslos sofort abzuschieben.

Ein geeigneter Masterplan zum richtigen Umgang mit zahllosen Einwanderungen? Nicht an ihm, sondern seine zeitgerechte Umsetzung bezweifle ich. Denn wer sich in seiner Umgebung aufmerksam umhört, erfährt, dass sich Willkommensgefühle und Vorurteile in etwa die Waage halten. Solide historische Kenntnis

se sind nicht gerade die Stärke unserer Mitbewohner, selbst auch nicht der Tagespolitik und der Massenmedien. Daher mangelt es auch an einer geordneten Meinungsbildung. Nicht zuletzt wird ein kritischer Blick auf die Einwanderungspolitik mitunter sogar als illegitim abgekanzelt. So wird ein offener gesellschaftlicher Diskurs mehr als erschwert und durch eine dem Zeitgeist verhaftete, hinderliche politische Korrektheit ersetzt.

Wissen aber sollte man schon, dass sich Anstöße für menschliche Wanderungen historisch gesehen in erster Linie daraus ergaben, dass bei örtlichem Bevölkerungszuwachs mit den örtlich vorhandenen Ressourcen nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann. Die erforderliche Expansion ihres Lebensraumes mündete eben unweigerlich in kriegerische Auseinandersetzung mit dem in seiner Ruhe gestörten Nachbarn. Damit aber nicht genug. Mit dem Fortschritt (?) der Technik gesellten sich menschliche Abenteuerlust, Machtstreben und Gier nach materiellen Gütern dazu. Jetzt haben wir den Salat, der auch gezuckert nicht schmeckt. In manchen Entwicklungsländern von heute haben sich zwar die Verhältnisse dank fortgeschrittener Medizin und modernerer Landwirtschaftstechniken ein wenig gebessert, was zu sinkender Sterblichkeit und größerer Ernährungsbasis geführt hat, dafür ist aber die Rückkoppelung, der erwartbare „demokratische Übergang“ nicht eingetreten. Unter diesem Kürzel verstehen die Experten ihre Beobachtung, dass die errungenen „Annehmlichkeiten“ im täglichen Leben automatisch zu einem Rückgang der Kinderzahlen führen. Denkste, die anhaltende Bevölkerungsexplosion hält zusammen mit der mangelnden Modernisierung der Gesellschaft den größten Teil Afrikas und des Nahen und des Mittleren Ostens in der Armutsfalle gefangen, der zu entschlüpfen wieder die Migrationsversuche in die westlichen Länder vorantreibt. Kurzum, die Migration löst die Probleme der Herkunftsländer nicht, schafft aber gleichzeitig in den Zielländern des industrialisierten Westens neue Probleme.

Zu guter Letzt noch rasch ein politisch unkorrektes Wort zum Mangel an kognitiven Denkprogrammen in unserer Gesellschaft. Eine wirksame Beschränkung des weltweiten Bevölkerungswachstums würde einen weitaus größeren Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels leisten als umfangreiche und sündteure Investitionsprogramme zur Energieeinsparung. Zumindest berührt es mehr als merkwürdig, dass die beschriebenen, um sich greifenden Bevölkerungsexplosionen im Süden unserer Weltkugel als Ursache des Klimawandels in der öffentlichen Debatte so gut wie nicht stattfindet. Für die nahe Zukunft sind sie mehr als zu befürchten. Tritt auch noch dieses Ereignis ein, tragen die betreffenden Entwicklungsländer und nicht die entwickelte Welt die Verantwortung. Wir tragen die Verantwortung, unseren selbst erzeugten, nationalen Identitätsmangel zu bekämpfen.

Gekommen, um zu bleiben

Österreichische Asylpolitik als Motor der Islamisierung

VON WERNER REICHEL

Mag. Werner Reichel ist Journalist und Verleger.



Bild: Werner Reichel

In der Nacht auf den 26. Juni dieses Jahres wird die 13-jährige Leonie, ein Mädchen aus dem niederösterreichischen Tulln, in Wien bestialisch ermordet. Die Schülerin wird von vier Männern missbraucht und zu Tode gequält. Die mutmaßlichen Täter sind als sogenannte Schutzsuchende bzw. als deren Angehörige von Afghanistan nach Österreich gekommen. Drei der vier Männer haben hier innerhalb kurzer Zeit zahlreiche schwere Straftaten begangen – von Drogenhandel bis zur gefährlichen Drohung –, saßen zeitweise im Gefängnis und lebten trotzdem weiterhin auf Kosten der Steuerzahler im Land.

Es muss in Österreich erst Blut fließen, damit solch gravierende Missstände in der heimischen Flüchtlings- und Integrationspolitik zumindest kurzzeitig ans Tageslicht kommen. Alltägliche Gewalt, Kleinkriminalität, Vergewaltigungen (ohne tödlichen Ausgang), das Mobbing an Schulen oder die prekärer werdende Sicherheitslage im öffentlichen Raum werden von den linken Kräften in Politik, Medien und NGOs systematisch verharmlost und unter den Teppich gekehrt. Nur bei besonders spektakulären Fällen, wie dem Mord an Leonie, gelingt es, diese von Linken errichtete politisch korrekte Schweigemauer zu durchbrechen.

Angesichts dieser besonders verachtenswerten Tat fragen sich viele Österreicher, warum sich solche Menschen aus kulturfremden, archaischen, leistungsfeindlichen Gesellschaften zu Zehntausenden in unserem Land aufhalten dürfen? Warum wurden sie über die Grenze gelassen bzw. nicht umgehend wieder des Landes verwiesen? Warum werden selbst jene nicht abgeschoben, die hier straffällig werden? Für jeden Bürger mit einem halbwegs gesunden Rechtsempfinden ist das Agieren oder besser Nicht-Agieren der Behörden und vor allem der heimischen Justiz völlig unverständlich.

Eine Antwort auf solche drängenden Fragen hat sieben Tage vor dem grausamen Mord an Leonie die grüne Justizministerin Alma Zadic vorweggenommen. Sie hat die ÖVP und das Innenministerium attackiert und verlangt, keine Menschen mehr nach Afghanistan abzuschieben. Sie hat damit demonstriert, welcher linksradikale Geist in der heimischen Justiz vorherrscht, welchen Zugang zu Asylfragen viele der dort dafür Verantwortlichen haben. Linken Gutmenschen vom Schlage einer Zadic ist das Wohlergehen und die Bequemlichkeit muslimischer Migranten wichtiger als das Leben der Einheimischen.

Das Bundesverwaltungsgericht – das bei Asylverfahren die zweite Instanz – ist vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) 18-mal (!) erfolglos darauf hingewiesen worden, dass einer der nun beschuldigten Täter straffällig geworden sei. Sein Asylverfahren läuft seit 2017. Seit über vier Jahren hat das Gericht nichts getan! Das passiert nicht aus Schlamperei oder Überlastung, das hat Methode!

Aufschlussreich sind auch die Kaltschnäuzigkeit und der Zynismus, mit dem weite Teile der Justiz und der sie unterstützenden linken Medien auf diese Tat reagiert haben. Niemand in der heimischen Asyllobby fühlt sich für den Tod des Mädchens verantwortlich. Nicht nur die von einer linkslinken Ministerin geführte Justiz, sondern auch NGOs, Kirchen, Mainstreammedien

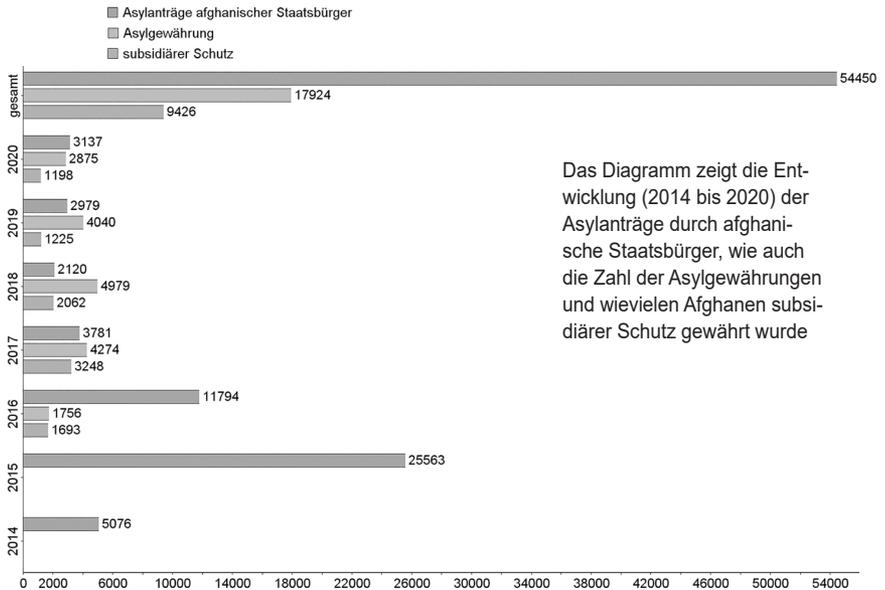
und die gesamte Asyl- und Sozialindustrie sind daran beteiligt, Asylverfahren in die Länge zu ziehen, Abschiebungen zu verhindern und die Kollateralschäden, die ihre importierten Schützlinge verursachen, zu relativieren. Hierfür sind ihnen alle Mittel recht: juristische Tricks bis hin zur Rechtsbeugung, öffentliche Stimmungsmache, Desinformation, Verbreitung von Fake-News (wie im Fall der georgischen Mädchen) etc.

Dabei ist man dank seiner weitverzweigten linken Netzwerke höchst erfolgreich. Es gilt in Österreich die Faustregel, unabhängig von dem, was die Gesetze vorsehen: Wer es aus Drittstaaten hierhergeschafft hat, darf bleiben. Losgelöst von seiner Vorgeschichte und seinem Verhalten in Österreich. Diese Praxis, kombiniert mit großzügigen Sozialleistungen, permanenter medialer Propaganda und den von Journalisten, Politikern und anderen linken Kräften aufgebautem Meinungsdruck, der jede einwanderungskritische Äußerung als rechtsextrem verurteilt und damit im Keim erstickt, hat eine gewaltige Sogwirkung bis zum fernen Hindukusch entstehen lassen. Österreich ist, trotz der Versprechungen des vermeintlich konservativen Bundeskanzlers, nach wie vor eines der beliebtesten Zielländer für muslimische Armutsmigranten in Europa.

So hat einer der mutmaßlichen Mörder von Leonie rund 60.000 Euro Sozialhilfe eingestreift und gratis in einer Wohnung der Stadt Wien gelebt. Auf Facebook postete er Fotos, die ihn in teuren Luxusautos zeigen. Zum Vergleich: Das kaufkraftbereinigte Jahresdurchschnittseinkommen in Afghanistan liegt bei 1.600 Euro. Da fällt die Entscheidung, sich von Kabul ins über 6.000 Kilometer weit entfernte Wien aufzumachen, nicht schwer. Zwischen 2014 und 2020 haben über 54.000 Afghanen einen Asylantrag in Österreich gestellt. Das sind so viele, wie die niederösterreichische Hauptstadt St. Pölten Einwohner zählt.

Obwohl die Asylanerkennungsquote bei Afghanen aktuell bei ca. 40 Prozent liegt, bleiben auch die anderen 60 Prozent bis auf

wenige Ausnahmen im Land. Viele, deren Asylanträge abgelehnt werden, bekommen subsidiären Schutz oder humanitäres Aufenthaltsrecht gewährt, dürfen also ganz offiziell im Land bleiben.



Oder, die Verfahren werden über Jahre hinausgezögert, wie das bei einem der mutmaßlichen Täter im Fall von Leonie der Fall ist. Und viele der Afghanen, die aufgefordert werden, das Land zu verlassen, tun es einfach nicht. Konsequenzen hat das keine.

Unterm Strich bleibt fast jeder Afghane, der es nach Österreich geschafft hat, dauerhaft im Land. Selbst Schwerkriminelle. All die Regeln, Fremdengesetze, Asylverfahren sind nur Show. Das haben die Bürger dem Engagement und dem unermüdlchen Einsatz linker Kräfte in Politik, Justiz, Medien, NGOs und Kirchen zu verdanken, vom Bundespräsidenten bis hinunter zu den gutmenschlichen Fußtruppen, sogenannten Aktivisten. So hat Alexander Van der Bellen 2019 buchstäblich in letzter Sekunde eine rechtskräftige Abschiebung eines Afghanen nach Kabul

durch persönliche Interventionen verhindert. Es geht hier nicht nur um diesen Einzelfall, mit seinem Open-Border-Aktionismus und dem Missbrauch seiner Stellung setzt er ganz bewusst Zeichen, versucht Justiz, Behörden und das Meinungsklima im Land in seinem Sinne zu beeinflussen. Gesetze und der Mehrheitswille sind, wenn es um die Durchsetzung der linken Agenda geht, zweitrangig.

Schon 2015 hat die Migrationslobby bewusst Asyl und Zuwanderung miteinander vermischt bzw. gleichgesetzt. Aus diesem Grund wurde von Medien und Politik der Begriff „Flüchtling“, der in der Genfer Flüchtlingskonvention genau definiert ist, mit schwammigen Bezeichnungen wie „Schutzsuchender“ ersetzt, weil die linke Politik von Anfang an darauf abgezielt hat, diesen vorgeblich geflüchteten Menschen nicht nur für die Dauer der Konflikte in ihren Heimatregionen Zuflucht zu gewähren, sondern sie einzubürgern.

Die Willkommensprediger priesen 2015 die „Schutzsuchenden“ als Fachkräfte, künftige Rentenzahler und Bereicherung für Gesellschaft und Kultur. Asyl war für beide Seiten der Migrationsprofiteure, den Migranten und der Asylindustrie, immer nur ein Vorwand, um den europäischen Bürgern die Massenzuwanderung aus dem islamischen Raum als moralische und menschliche Pflicht aufbürden zu können.

Die Migrationslobby wusste, sind sie einmal im Land, hat man Tatsachen geschaffen, ist es angesichts der linken Hegemonie kaum noch möglich, die Scheinflüchtlinge wieder loszuwerden. Wie nicht nur der Mordfall Leonie zeigt. Die Asylanerkennungsquote lag 2020 bei Syrern bei 79, bei Somaliern bei 63 und bei Afghanen bei 41 Prozent. Diese Quoten sind in der österreichischen Asyl-Praxis aber irrelevant.

2020 wurden 13.416 Asylersanträge gestellt, ebenso viele Menschen – 13.214 – erhielten im selben Jahr Asyl (8.069), subsidiären Schutz (2.514) bzw. einen „humanitären Aufenthaltstitel“ (2.621).

70 Prozent der positiven Asylbescheide gingen 2020 an afghanische und syrische Staatsangehörige. Unabhängig von solchen Quoten und Zahlen: Fast alle die hier sind, bleiben auch hier. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob jemand „integriert“ ist oder nicht.

Wobei für Gutmenschen Afghanen bereits als vorbildlich integriert gelten, wenn sie nicht allzu oft straffällig geworden sind. Eine abgeschlossene Lehre in einer überbetrieblichen, steuergeldgetriebenen Sozialeinrichtung gilt in der Regel als das höchste der Gefühle. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 3.569 Menschen aus Österreich abgeschoben. Doch die auf den ersten Blick hohe Zahl muss relativiert werden. Der Großteil dieser Abschiebungen – exakt 2.262 – betraf Bürger aus EU und EFTA-Staaten, vor allem straffällig gewordene Slowaken, Ungarn, Rumänen und Polen. Bei Migrant*innen aus muslimischen Ländern wird so gut wie nie abgeschoben. Selbst wenn diese Zahlen im zweistelligen Bereich der linkslinken Justizministerin noch immer zu hoch sind.

Laut einer parlamentarischen Anfragebeantwortung vom 12. März 2021 sind im vergangenen Jahr gerade einmal 49 Afghanen, 27 Pakistani und 14 Syrer aus Österreich abgeschoben worden. Dabei sind die Afghanen in der österreichischen Kriminalstatistik deutlich überrepräsentiert. 2019 wurden 6.250 Afghanen als Tatverdächtige ermittelt

Sie sind nicht als Flüchtlinge gekommen, sondern um zu bleiben. Und es sind vor allem muslimische Männer, die vom linken, österreichischen Asyl- und Sozialparadies angelockt werden. Im vergangenen Jahr waren 77 Prozent der Asylwerber männlich, so wie schon im Willkommensjahr 2015, als drei von vier sogenannten Schutzsuchenden Männer waren, auch wenn Medien wie der ORF mit manipulativ ausgewählten Bildern einen völlig falschen Eindruck zu vermitteln versucht haben.

Unter dem Deckmantel des Asyls strömen seit Jahren unablässig Männer aus dem Islamgürtel nach Österreich. Obwohl die weltweit am meisten verfolgte Religionsgemeinschaft Christen

sind, ist das katholisch geprägte Österreich zu einem Magnet für Muslime geworden. Nicht zuletzt wegen der linken Katholiken. Die Herkunftsländer, aus denen die meisten Scheinflüchtlinge zu uns kommen, sind Staaten, in denen fast ausschließlich oder großteils Muslime leben.

Asylanträge nach Herkunftsländern (2014 – 2020)			
Syrien	59.564	Pakistan	8.469
Afghanistan	54.450	Somalia	7.437
Irak	21.218	Nigeria	5.894
Iran	9.838	Kosovo	4.931
Tschetschenien (Russ. Föd.)	8.908	Marokko	3.533
gesamt	184.242		

Annähernd 100 Prozent muslimisch sind Somalia, Afghanistan, Pakistan, Iran und Irak. In Somalia und Afghanistan sind einheimische Christen de facto komplett ausgerottet oder vertrieben worden, in Pakistan kämpft eine kleine christliche Minderheit seit Jahren um ihr Überleben. Die christliche Menschenrechtsorganisation „Open Doors“: „Insgesamt ist der Druck auf Christen in Pakistan auf einem extrem hohen Niveau.“

Größere nichtmuslimische Minderheiten, ca. ein Viertel der Bevölkerung, gibt es – dank des im Westen verhassten Präsidenten Baschar al-Assad – noch in Syrien. Doch es sind nicht die wenigen noch im Islamgürtel verbliebenen Christen aus Pakistan, Syrien oder dem Irak, die nach Österreich flüchten, es sind fast ausschließlich Muslime. Und die wenigen Christen, die es herschaffen, werden oftmals von ihren muslimischen Landsleuten, vor denen sie geflüchtet sind, in Österreich weiterverfolgt. Einige Christen werden bereits auf der Flucht getötet. „Muslimische Flüchtlinge warfen Christen ins Meer“ titelte sogar der linke „Standard“ 2017.

Politische Forderungen, dass Österreich sich bevorzugt um verfolgte Christen kümmern sollte, wurden von Medien, NGOs und linken Politikern jedoch scharf kritisiert. So geschehen etwa im Jahr 2013, als die ÖVP ihren Koalitionspartner SPÖ überzeugen wollte, jenen Christen bevorzugt Asyl zu gewähren, die aus Syrien vor den Islamisten flüchten mussten.

Christen sind – egal aus welchen Regionen dieser Welt sie zu uns kommen – leichter zu integrieren als Muslime. Doch die linke Asyl- und Sozialindustrie braucht als menschlichen Rohstoff schwer bis unintegrierbare Menschen. Sie können besonders lange – oft über Generationen hinweg – intensiv betreut, versorgt, integriert, resozialisiert etc. werden. Wie etwa einer der mutmaßlichen Mörder von Leonie. Er beschäftigte nicht nur jahrelang Bürokraten und Juristen, er wurde auch von mehreren sogenannten Hilfsorganisationen“ über Jahre „betreut“, unter anderem von der Kinder- und Jugendhilfe und dem Roten Kreuz.

Muslime sind für die Anforderungen, die die Asylindustrie an ihren Rohstoff Mensch stellt, am besten geeignet. Wer sich aus eigenem Antrieb integriert, bildet und einen Job sucht, ist für die milliarden schwere Asylindustrie mehr oder weniger wertlos. Österreichs Ausländer-, Asyl- und Migrationspolitik ist für einen entwickelten Sozialstaat desaströs: Die dringend benötigten Leistungsträger, Fachkräfte und Hochqualifizierte machen einen großen Bogen um unser überbürokratisiertes Hochsteuerland. 2020 wollten gerade einmal 1.500 Fachkräfte mittels Rot-Weiß-Rot- bzw. blauer EU-Karte nach Österreich. Zusätzlich wandern immer mehr gut qualifizierte Einheimische aus. Die Asylpolitik ist zur Einwanderungspolitik umfunktioniert worden. Sie hat nichts mit humanitärer Hilfe zu tun.

Österreich gewährt den wenigen echten Flüchtlingen und den vielen Scheinflüchtlingen nicht Schutz auf Zeit, wie das von der Genfer Konvention vorgesehen ist, sondern betrachtet sie als Zuwanderer, als Neubürger. In den 1990er Jahren flohen

Zehntausende Menschen aus den Kriegsgebieten im ehemaligen Jugoslawien. Obwohl längst Frieden herrscht, sind die meisten hiergeblieben. Viele von ihnen sind mittlerweile österreichische Staatsbürger. Auch von den zigtausenden Afghanen und Syrern, die vor allem seit 2015 gekommen sind, wird kaum jemand mehr in seine Heimat zurückkehren (müssen), stattdessen werden sich nach und nach eingebürgert. Zumal SPÖ und Grüne die österreichische Staatsbürgerschaft mehr oder weniger ohne nennenswerte Auflagen verschleiern wollen. Sie brauchen dringend neue Wählerschichten.

Die meisten Maßnahmen zur Eindämmung und Kontrolle der Zuwanderung, die in der Regel vor Wahlen oder kurz nach Attentaten und von Migranten begangenen grausamen Verbrechen von der ÖVP angekündigt werden, haben an dieser Praxis nichts geändert. Etwa die seit 2016 geltende Gesetzesnovelle „Asyl auf Zeit“, die eine Befristung des Asylstatus auf drei Jahre vorsieht. Danach soll eine Überprüfung klären, ob der Betreffende hierbleiben darf. Doch es gibt in Österreich Dutzende Möglichkeiten, warum jemand, der keine Schutzstatus mehr genießt, trotzdem bleiben kann. Etwa weil „keine Rückreisedokumente beschafft werden können“ oder weil bis dahin – aufgrund der langen Verfahrensdauer – das reguläre Aufenthaltsrecht greift.

Die linken Multikulti-Apologeten haben, entgegen der Intention der Genfer Konvention und der darauf aufbauenden heimischen Gesetze, ein ganzes Arsenal an Strategien und Möglichkeiten entwickelt, um fast jeden Armutsmigranten im Land zu behalten, auch wenn das für Österreich in wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und sicherheitstechnischer Hinsicht ein 100-prozentiges Verlustgeschäft ist.

Dass das nicht so sein muss, macht gerade das EU-Land Dänemark vor. Wo der politische Wille vorhanden ist, kann man auch EU-konform die Asylantenzahlen auf ein Minimum reduzieren und effektiver und öfter abschieben. Kopenhagen hat die Regi-

on um Damaskus als sicher eingestuft und weist nun syrische Flüchtlinge aus. Zu Recht. Worauf wartet die Regierung in Wien? Auch in das zweite Land, aus dem Österreich seit Jahren zigtausende Migranten aufnimmt, Afghanistan, könnte man im großen Stil Menschen abschieben. Zumal die wenigsten Afghanen tatsächlich vor Krieg und Verfolgung geflüchtet sind. Als 2015, ausgelöst durch die Ereignisse in Syrien, die Migrationswelle nach Europa losbrach, nutzen auch Hunderttausende junge Männer aus dem fernen Afghanistan die Gelegenheit, ins gelobte Europa zu gelangen. Allein 2015 und 2016 stellten rund 40.000 Afghanen einen Asylantrag in Österreich, obwohl in diesen beiden Jahren die Lage in Afghanistan nicht wesentlich anders oder schlechter war als in den Jahren zuvor. Die Taliban konnten 2015 kurzzeitig Kundus einnehmen. Nach vier Tagen eroberten die afghanischen Streitkräfte die Stadt zurück. Oberst Andreas P., der deutsche Berater des für den Norden zuständigen Kommandeurs der afghanischen Armee sagte damals: „Kundus war wahrscheinlich seit 2008 nicht mehr so sicher wie jetzt“.

Einer der Hauptgründe, warum so viele Menschen von Afghanistan nach Österreich einwandern, wird von Medien und Politik zumeist verschwiegen. Es geht nicht um Krieg und Verfolgung, sondern im Gegenteil, um eine regelrechte Bevölkerungsexplosion. In Afghanistan liegt die Geburtenrate mit 4,47 Kindern pro Frau extrem hoch. Dementsprechend ist die afghanische Bevölkerung in den vergangenen Jahrzehnten dramatisch angewachsen. In den 1960ern hatte das Land ca. so viele Einwohner wie Österreich jetzt, nun kratzt es an der 40-Millionen-Grenze.

Die „überzähligen“ jungen Männer emigrieren nach Europa – nicht, weil sie verfolgt würden, sondern weil sie sich dort ein besseres und bequemes Leben erhoffen. Sie und die Asyllobby in Europa missbrauchen die Genfer Konvention. Das zeigt auch das Beispiel Marokko. In dem Urlaubsland am Mittelmeer gibt es eine stabile Regierung und keine Unruhen, keine kriegerische Ausein-

andersetzungen. Trotzdem haben es Marokkaner in Österreich unter die Top 10 der Asylantragssteller geschafft. Absurd.

Die Folgen dieser völlig verfehlten Flüchtlingspolitik, die keine ist, sind dramatisch. Aufgrund der Massenzuwanderung aus dem islamischen Raum verwandelt sich Österreich selbst in ein muslimisches Land. Die Auswirkungen und Transformationsprozesse sind überall, vom Schul- bis zum Gesundheitswesen, in der Kriminalstatistik und den Gefängnissen, bei den Arbeitslosenzahlen und den Sozialausgaben, sichtbar. Auch die für islamische Entwicklungsländer typischen Konflikte brechen in Österreich immer öfter aus. Man denke an die Auseinandersetzungen zwischen Kurden und Türken in Favoriten, tschetschenische Scharia-Wächter im 20. Bezirk in Wien oder Revierkämpfe zwischen jugendlichen Migrantengruppen.

Österreich entwickelt sich zu einem Land, aus dem immer mehr Menschen weg wollen. Derzeit sind die Österreicher noch „Binnenflüchtlinge“. So ziehen viele Wiener, die es sich leisten können, von den islamisierten Bezirken wie z.B. Favoriten in bessere Wohngegenden oder gleich ins niederösterreichische Umland. Sie suchen Schutz vor den Schutzsuchenden. In zehn oder zwanzig Jahren wird unser Flüchtlingsproblem „gelöst“ sein, weil Österreich dann selbst für Afghanen oder Somalier nicht mehr attraktiv genug sein wird.

Richter als Quasi-Gesetzgeber

Die Asyl-Judikatur des Europäischen
Gerichtshofs für Menschenrechte

VON MICHAEL GEISTLINGER

Dr. Michael Geistlinger ist ao. Univ.-Prof. für
Völkerrecht, Rechtsvergleichung auf dem Gebiet
des Verfassungs- und Verwaltungsrechts sowie
Osteuropäisches Recht an der Universität Salzburg.



Bild: puls.ac.at

Beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) handelt es sich um ein sogenanntes „Treaty-based body“, also um ein Gericht, das durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) eingesetzt worden ist und den Auftrag hat, die Einhaltung der Rechte aus der EMRK durch die Mitgliedstaaten des Europarates zu überwachen. Als ein Markenzeichen seiner Rechtsprechung gilt, dass er sich einer „dynamischen Interpretation“ der Rechte aus der EMRK bedient. Dies bedeutet im Wesentlichen, dass die Rechte aus der Konvention „fortentwickelt“ werden. „Fortentwicklung“ bedeutet aber eine Gratwanderung, der mitten in ein verfassungsrechtliches Grundkonzept stößt, das den Verfassungen der meisten Europaratsstaaten zu eigen ist: dasjenige der Gewaltenteilung. Man meint damit, dass in einem Staat, der sich zur Gewaltenteilung bekennt, die drei Gewalten der Gesetzgebung, der Vollziehung (Verwaltung) und der Gerichtsbarkeit voneinander getrennt sind und sein müssen. Aufgabe der Gesetzgebung ist es, Recht zu setzen, Aufgabe der Vollziehung und der Gerichtsbarkeit ist es, für ihren jeweiligen Kompetenzbereich dieses anzuwenden und dabei auszuliegen, aber eben nicht zu ändern.

In Bezug auf einen völkerrechtlichen Vertrag, wie die EMRK nun einmal einer ist, bedeutet dies: Ein nationales Parlament

genehmigt einen ratifizierungsbedürftigen und ihm so von der Regierung vorverhandelten und vorgelegten Vertrag. Das Staatsoberhaupt übermittelt die Ratifikationsurkunde an den Depositar, im Fall der EMRK, den Generalsekretär des Europarates, und dies zusammen bedeutet Gesetzgebung im Verständnis der Gewaltenteilungslehre. Nach österreichischem Verfassungsrecht hat die Genehmigung eines ratifikationsbedürftigen Vertrages durch das Parlament zugleich die Bedeutung, dass ein Staatsvertrag nach österreichischem Verfassungsrecht und damit eine eigene (innerstaatliche) Rechtsquelle zustande gekommen ist, die auf der Stufe eines Gesetzes steht und diesem gleichgehalten wird.

Zur Zeit der Annahme der EMRK war es in Österreich noch möglich, einen Staatsvertrag in Verfassungsrang zu heben, und dies ist im Falle der EMRK erfolgt. Sie hat damit eine Doppelnatur angenommen: Sie ist und bleibt ein völkerrechtlicher Vertrag, mit dem sich die Republik Österreich gegenüber den anderen Mitgliedstaaten verpflichtet, die von ihr den Menschen in ihrem Hoheitsbereich zu gewährenden Rechte zu achten. Zugleich ersetzt sie in Österreich einen nationalen Grundrechtskatalog, auf den sich im Unterschied zu allen anderen Mitgliedstaaten der EMRK die politischen Parteien in Österreich nicht haben einigen können. Die (historische) Einigung reichte nicht weiter, als das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger 1867 und einige andere grundrechtlich relevanten Bestimmungen aus der österreichisch-ungarischen Monarchie in die Republik Österreich überzuleiten und mit einigen wenigen neueren Grundrechten (z.B. Recht auf Freiheit der Kunst) zu ergänzen. Eine Modernisierung des zur Zeit der Annahme der EMRK schon fast ein Jahrhundert alten Grundrechtskataloges gelang in Österreich nicht.

Richtet man vor diesem Hintergrund das Augenmerk auf die Texte, die die Gesetzgebung (sprich das österreichische Parlament) in dem hier interessierenden Zusammenhang in den

1950er Jahren angenommen hat, so war dies einmal die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), die in ihrer Stammfassung am 15. April 1955 (BGBl Nr. 55/1955) in Österreich kundgemacht wurde. Sie enthält die Definition eines Flüchtlings und die Rechte, die einem – einmal so anerkannten – Flüchtling zu gewähren sind. Dazu gehört beispielsweise jenes auf Zugang zum öffentlichen Unterricht. In Artikel 22 Absatz 1 heißt es wörtlich: „Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen die gleiche Behandlung zuteilwerden lassen, die eigene Staatsangehörige bezüglich der Pflichtschulen erhalten.“ Österreich hat dazu einen Vorbehalt abgegeben, das heißt, dieses Recht umfasst in Österreich nicht „die Gründung und Führung privater Pflichtschulen“. Letzteres dürfen nur österreichische Staatsangehörige, nicht aber Flüchtlinge, und wenn Österreich dies so handhabt, verletzt es die GFK nicht. Wichtiger ist aber eine andere Bestimmung, diejenige des Artikels 33 GFK, der das Verbot der Ausweisung oder der Zurückweisung enthält. Dazu besagt die GFK:

„1. Kein vertragschließender Staat darf einen Flüchtling in irgendeiner Form in ein Gebiet ausweisen oder zurückweisen, wo sein Leben oder seine Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre.

2. Der Vorteil dieser Bestimmung kann jedoch von einem Flüchtling nicht in Anspruch genommen werden, der aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit seines Aufenthaltslandes darstellt oder der, wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt, eine Gefahr für die Gemeinschaft des betreffenden Landes bedeutet.“

Die EMRK wurde in ihrer Stammfassung in Österreich am 24. September 1958 (BGBl Nr 210/1958) kundgemacht. Sie enthält keine spezifische Bestimmung für Flüchtlinge, sondern stellt auf „Mensch“ oder „jedermann“ ab. Niemand wird bezweifeln, dass

Flüchtlinge Menschen sind und daher von den beiden Begriffen erfasst werden. Insofern ist es logisch konsequent, dass der EGMR auch Flüchtlingen die Rechte aus der EMRK zuspricht und die Mitgliedstaaten hinsichtlich deren Umganges mit Flüchtlingen an der EMRK misst. Ein Problem ergibt sich allerdings, wenn der EGMR bei seiner Auslegung und Anwendung der EMRK in den Anwendungsbereich eines anderen Vertrages eingreift. Dann wird nämlich aus zweierlei Perspektiven eine Grenze überschritten: Aus der bereits erwähnten verfassungsrechtlichen Perspektive wird der EGMR zum Gesetzgeber und verletzt damit die Hoheit des österreichischen Parlaments. Aus einer zweiten – völkerrechtlichen – Perspektive verletzt er universelles Völkerrecht, an das er als Organ einer internationalen Organisation und damit eines Völkerrechtssubjekts unabhängig von seiner Vertragsbeschränkung gebunden ist.

Als das österreichische Parlament die EMRK genehmigt hat, hat es, um hier aus Raumgründen beim Beispiel des Rückschiebeverbotes zu verbleiben, den folgenden Vertragstext angenommen:

Artikel 3 „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“

Angesichts des Umstandes, dass Österreich die GFK 1955 und die EMRK 1958 ratifizierte, kann zweifelsfrei davon ausgegangen werden, dass das österreichische Parlament der Auffassung war, Art 33 GFK und Art 3 EMRK sollen gleichzeitig gelten und widersprechen sich nicht. Nun hat aber der EGMR kaum ein Recht der EMRK weiter ausgelegt, als dasjenige des Folterverbots (Artikel 3). Mit dem wegweisenden Urteil im Fall Soering gegen das Vereinigte Königreich (7. Juli 1989, Appl Nr 14038/88) erweiterte der EGMR sein Verständnis von Folterverbot auf einen Staat, der zwar nicht selbst foltert, der aber eine Person an einen anderen Staat ausliefert (konkret die USA), in der Folter (konkret das Todeszellsyndrom) droht. Damals ging es noch nicht um einen Flüchtling, sondern um einen deutschen Staatsangehörigen, der in

Großbritannien inhaftiert war und wegen des Verdachts, in Virginia (USA) einen Mord begangen zu haben, an die USA ausgeliefert werden sollte. In den USA drohte dieser Person die Todesstrafe.

Anstatt sich aber am allgemeinen Völkerrecht zu orientieren, das im Wege der GFK für Flüchtlinge ein Sonderrecht bereithält, subsumierte der EGMR in der Folge nicht nur Flüchtlinge, sondern auch solche Personen, die als Flüchtlinge anerkannt werden wollen (Asylwerber), unter den Begriff Ausländer und urteilte unterschiedslos, dass ein Staat gegen Artikel 3 EMRK verstößt, wenn er eine Person – gleich welcher näheren Eigenschaft – in einen anderen Staat ab- oder zurückschiebt, obwohl sie ernsthafte Gründe dafür vorgetragen hat, dass im Aufnahmeland die ernsthafte Gefahr einer Behandlung besteht, die Artikel 3 widerspricht. Im Fall Jabari gegen die Türkei (11. Juli 2000, Appl Nr 40035/98) wurde dies für eine iranische Staatsangehörige, die in der Türkei, nachdem sie davor von dort nach illegaler Einreise mit gefälschten Dokumenten nach Frankreich gereist war (weiteres Ziel Kanada) und von Frankreich in die Türkei zurückgeschoben worden war, einen (verspäteten) Asylantrag gestellt hatte, so befunden, weil ihr im Falle einer Zurückschiebung in den Iran wegen begangenen Ehebruchs eine unmenschliche Strafe gedroht hätte. Zugleich mit der Ausdehnung auf Asylwerber erfolgte auch eine verfahrensmäßige Vorgabe durch den EGMR. Die Türkei hätte eine inhaltliche Prüfung des Asylvorbringens durchführen müssen und hätte dieses nicht bloß wegen Fristüberschreitung ablehnen dürfen. In jüngeren Entscheidungen des EGMR kam es zu einer Ausdehnung der Anforderungen an das Verfahren und zu einer Ausweitung der Prüfung der Zielländer von Zurückschiebung (Abschiebung) und des Weges dorthin. Die Europäische Union (EU) hat alle diese Erweiterungen unhinterfragt in ihre Gesetzgebung, insbesondere die Qualifikationsrichtlinie (Abl EU 2011 L 337,1), übernommen, und die Europäische Kommission geht im derzeit mit den Mitgliedstaaten verhandelten Migrations- und

Asylpaket (Mitteilung vom 23. 9. 2020, COM(2020) 609 final samt Vorschlägen zu den einzelnen Rechtsakten) noch darüber hinaus.

Die GFK und damit eine Balance zwischen völkerrechtlicher Akzeptanz von Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates und verbotener Intervention durch Verstoß gegen die GFK sind damit verloren gegangen. Jede Verweigerung der Zurück- oder Abschiebung einer Person, die nicht unter das Rückschiebeverbot des Art. 33 GFK fällt, bedeutet eine (verbotene) Intervention in die inneren Angelegenheiten des Staates, dessen Angehörigkeit die betreffende Person ist. EGMR und EU sind daher dringend dazu aufgerufen, diese Balance wieder herzustellen.

Dies hat mit Unmenschlichkeit nichts zu tun, sondern hilft vielmehr dazu, den Blick dorthin zu richten, wo die Bedauernswertesten der zu bedauernden Menschen ohne Aussicht, jemals in die Nähe von Europa und damit auch in die Schlagzeilen der europäischen Medien zu gelangen, wesentlich dringender einer Hilfe bedürfen als diejenigen, die es nach Europa geschafft haben. Geld, das in Uganda oder einem anderen Erstasyland in Afrika den drei- bis zehnfachen Wert gegenüber seinem Einsatz in Europa haben würde, käme es Flüchtlingen dort zugute, wäre weit besser, effizienter und menschlicher eingesetzt. Umzudenken wäre angebracht, vor allem für den EGMR und die EU.

Das Problem mit der EMRK

VON MICHAEL RAML

Dr. Michael Raml ist Assistent am Institut für
Verwaltungsrecht und -lehre der Universität Linz.



Bild: Schneeweiß-Amoldstein

Wer die Europäische Menschenrechtskonvention aus dem Jahr 1953 liest, hat zunächst einen Text vor sich, dem wohl jeder zustimmen kann: Recht auf Leben, Folterverbot, Recht auf Freiheit und Sicherheit, Privatleben und Familienleben, Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Eigentum, um nur einige wichtige Garantien zu nennen.

Das Problem ist tatsächlich nicht die EMRK, sondern das, was der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit der Zeit hineininterpretiert und daraus ableitet, worüber aber das österreichische Parlament im Jahr 1958 nie abgestimmt hat, und dem das Parlament damals wohl auch nicht zugestimmt hätte. Wenn man die Rechtsprechung des EGMR im Ergebnis durchsieht, fühlt man sich weniger an den Text der EMRK als vielmehr an das Parteiprogramm einer Linkspartei, zumindest aber an linken Zeitgeist erinnert.

Zwei Beispiele: Das Recht auf Leben (Art. 2 EMRK) ist aufgrund der Judikatur des EGMR so zu verstehen, dass nur geborenes Leben geschützt wird. Auch wenn der Text vom gesetzlichen Schutz des Lebens schlechthin spricht. Während also nach dem EGMR Abtreibungen sogar noch bis zum Einsetzen der Wehen möglich wären, darf aber gleichzeitig ein Straftäter nicht in ein Land ab-

geschoben werden, wenn er dort möglicherweise einer „erniedrigenden“ Behandlung – was auch immer das ist - ausgesetzt sein könnte. Vom Wortlaut ist dies nicht nahegelegt, weil es Art 3 EMRK nur den Mitgliedstaaten nu verbietet, selbst unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen zu setzen. Von einem Abschiebungsverbot oder hypothetischen Möglichkeiten ist dort keine Rede.

Das Problem liegt nun darin: Wie kann man das Verhältnis zwischen demokratisch legitimierter Gesetzgebung und nicht gewählten internationalen Gerichten, die Vertragswerke eigenwillig auszulegen geneigt sind und selbst gerne Gesetzgeber spielen, wieder ins Lot rücken? Ein erster Schritt wäre zumindest, dass man die Probleme als solche ansprechen darf, und dass dies nicht als sakrosankte Majestätsbeleidigung gilt. Ein Austritt aus der EMRK würde hingegen nicht helfen. Denn die Garantien der EMRK – und vor allem die Rechtsprechung des EGMR – wurden mittlerweile auch ins Unionsrecht (im Rahmen der Grundrechtecharta) gespiegelt.

Wahrscheinlich muss der Leidensdruck noch größer werden, bis die Probleme offen diskutiert werden können und ein Umdenken auch in Straßburg, Brüssel und Luxemburg einsetzen wird. Vielleicht geht das aber schneller als erhofft, wenn sich die bedauerlichen „Einzelfälle“ – wie zuletzt der schreckliche Mord in WienDornbirn – weiter häufen und eine judikativ aufgebaute Utopie ad absurdum führen.

DIE MIGRATIONSBEFÜRWORDER UND WAS SIE ANRICHTEN

Die Linke und die Asylpolitik

Die vielfältigen Gründe für die Förderung der (Massen-)Migration

VON ANDREAS UNTERBERGER

Dr. Andreas Unterberger war 14 Jahre lang Chefredakteur von „Presse“ bzw. „Wiener Zeitung“. Er schreibt unter www.andreas-unterberger.at sein „nicht ganz unpolitisches Tagebuch“, das heute Österreichs meistgelesener Internet-Blog ist.



Bild: www.andreas-unterberger.at

Die (neuerliche) Häufung von grässlichen Frauenmorden durch junge Asylanten in Deutschland wie Österreich führt (neuerlich) zu einer der Schlüsselfragen unserer Epoche. Das ist nicht die oberflächliche Frage, ob irgendwelche Behörden die Morde verhindern hätte können. Und das ist schon gar nicht der grün-feministische Versuch, einfach die „Männer“ zum Problem zu erklären.

Denn diese Männer-Verallgemeinerung ist nur noch lächerlich angesichts der Tatsache, dass Afghanen mehr als sechsmal so oft in Sexualdelikte verwickelt sind, wie ihrer Zahl in Österreich entsprechen würde. Und es sind auch nicht die Asylbehörden, sondern es ist die (alle anderen Instanzen bindende!) Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, die den illegalen Migranten immer mehr Rechte eingeräumt hat und die viele Abschiebebescheide der Behörden aufgehoben hat.

Was aber aufs Erste völlig rätselhaft erscheint, sind die Motive, die so große Teile der Gesellschaft vor allem der politischen Linken, aber auch etliche naive Christen zu Förderern der illegalen Immigration gemacht hat. Freilich nicht alle: Gibt es doch von Dänemark bis zum Burgenland auch in der Sozialdemokratie Gruppen, die sich von dieser Pro-Asylanten-Einstellung verabschiedet haben.

Sie haben zum Unterschied von ihren Genossen anderswo begriffen, dass absolut nichts der Sozialdemokratie so schadet hat wie ihre Pro-Migrationspolitik. Müssen doch vor allem die ehemaligen SP-Wähler aus der Arbeiter-„Klasse“ unter den negativen Auswirkungen der überbordenden Migration leiden. In Studenten-Communities und wohlhabenden Villenvierteln bekommt man hingegen viel weniger die negativen Folgen der Massenzuwanderung aus außereuropäischen Kulturen zu spüren, wie die Kriminalitätssteigerung, die Islamisierung, die Frauendiskriminierung, die verbreitete Unfähigkeit zur Integration in die moderne Arbeitswelt, die massive Ausnützung des Wohlfahrtsstaates oder nationalistische Hass-Unruhen (etwa zwischen Türken und Kurden in Favoriten, etwa zwischen Serben und Kroaten in Ottakring).

Der städtische Bobo-Dünkel auf fremde Kosten kommt freilich parteipolitisch weniger den Sozialisten zugute, sondern vielmehr den Grünen – zumindest dort, wo sie in Opposition sind. Dort kann man leicht das Blaue vom Himmel versprechen: von der Rettung des Planeten vor dem angeblich drohenden Hitzetod bis zur Rettung aller acht Milliarden Erdbewohner vor jedem Unbill, ohne dass man auch nur eine einzige negative Folge der Migration oder der „Klimarettung“ verantworten müsste. Sobald die Grünen aber an der Regierung beteiligt sind, verflüchtigt sich daher dieser Bonus sofort.

Die ideologische Übernahme der meisten S-Parteien durch den grün-infantilen Bobo-Lifestyle hat deren eigene Wählerschaft binnen einer Generation halbiert. Siehe etwa den Unterschied zwischen den Wahlergebnissen von Bruno Kreisky und Pamela Rendi-Wagner. Mehr als die Qualitätsverluste der Parteichefs hat die rote Migrations-Förderungspolitik die Wähler zu konservativen und rechtspopulistischen Parteien vertrieben.

Was aber sind die inneren Antriebe der Linken für diese Politik? Ist es kollektiver Masochismus und Selbsterstörungslust in Hinblick auf die eigene Partei und das eigene Volk? Was treibt lin-

ke Höchststrichter an, die eine besonders üble Rolle spielen? Was treibt die sogenannten Nichtregierungsorganisationen, bei denen zwar etliche üble Geschäfte- und Wichtigmacher, bei denen aber auch viele Idealisten zu finden sind?

Analysiert man Interessen und Motive der Migrationsbefürworter, dann findet man eine vielschichtige Gemengelage:

1. Eine Schlüsselrolle spielt der Hass der Marxisten auf die freie Marktwirtschaft und die europäische Kultur. Hat sich doch diese als erfolgreichstes Gesellschaftsmodell der Weltgeschichte entpuppt – wider alle linken Voraussagen, die, auf Karl Marx gestützt, den Zusammenbruch des Kapitalismus prophezeit haben. Dieser hat jedoch sogar die Katastrophen zweier Weltkriege gut überstanden. Da die Linken aber weiterhin marktwirtschaftliche Strukturen verachten, greifen sie nun nach einer anderen Strategie als den Klassenkampf, um diese Gesellschaft zu zerstören: Das ist der Import von vielen Millionen Menschen aus asiatischen, afrikanischen und vor allem islamischen Kulturen, die mit dieser Kultur inkompatibel sind.

2. Pragmatischer denkende Linke erhoffen in den Migranten neue Wählermassen, die die verloren gegangene Arbeiterschaft ersetzen. Deswegen fordern rote und grüne Politiker auch ständig raschere Einbürgerungen.

3. Etliche Migrationsförderer sind christlich motiviert, meist durch eine romantische Version der vorweihnachtlichen Herbergssuche. Sie verwechseln dabei einerseits das „Gehet hin und lehret alle Völker“ mit einem „Lasset alle Völker kommen“; und andererseits die christliche Pflicht zur Nächstenliebe mit einer zur Fernstenliebe. Dabei gibt es in der ganzen Bibel keine einzige Stelle, die das Recht auf freie Migration oder die Pflicht eines Staates zur Selbstzerstörung vorsehen würde. Freilich haben Päpste rund ums vierte Jahrhundert sehr wohl Druck ausgeübt, der zum Hereinholen der germanischen „Barbaren“ und damit zum Ende des Römischen Reiches geführt hat.

4. Noch immer spielt die Polarität zwischen dem einstigen National-Sozialismus und dem linken International-Sozialismus eine Rolle. Gerade weil es zugleich so viele Ähnlichkeiten zwischen beiden Sozialismus-Formen gibt, glauben viele International-Sozialisten, sich durch das Eintreten für die Migranten aus aller Welt als „international“ profilieren zu müssen.

5. Eine ähnliche Rolle spielt der Begriff „Heimat“. Er ist schon im Alten Testament als Motivationsfaktor nachweisbar und seit dem 19. Jahrhundert mit dem Begriff „Nation“ zusammengewachsen. „Heimat“ knüpft nicht nur an die Region der eigenen Jugend an, sondern auch an die dazugehörige Kultur, Religion, Familie, Freundschaft und Verwandtschaft. Die starke seelische Bindung fast aller Menschen an ihre Heimat erklärt einerseits, weshalb viele dazu bereit sind, diese auch mit dem eigenen Leben zu verteidigen. Gleichzeitig ist „Heimat“ aber von den Nazis ganz übel für Angriffskriege und rassistische Verbrechen missbraucht worden. Daher ist für die genauso verkürzt denkenden Nazi-Gegner-im-Nachhinein die Liebe zur eigenen Heimat zu einem Verbrechen geworden, und damit auch alle Versuche, diese gegen illegale Eindringlinge zu verteidigen.

6. Viele linke Gruppen haben entdeckt, dass das Wort „Antifaschismus“ – was auch immer das genau ist – hervorragend dazu geeignet ist, sich selbst in die moralisch höhere Position zu versetzen. Das unreflektierte Eintreten für Migranten gilt dabei als wichtigster Ausweis, ein „Antifaschist“ zu sein.

7. Eine zentrale Rolle spielt die Geschichte des Holocausts. Viele Juden haben in der NS-Zeit kein Land gefunden, in das sie flüchten hätten können, und sind in der Folge von den Nazis umgebracht worden. Als Versuch der ritualisierten Reue (und um die Nazi-Anfälligkeit der Arbeiterklasse vergessen zu machen) meinen viele insbesondere deutsche Linke, jetzt jeden hereinlassen zu müssen, der sich als „Flüchtling“ ausgibt.

8. Linke ignorieren – teils böswillig, teils aus Naivität – den dramatischen Unterschied zwischen den damaligen Juden und den jetzigen Migranten. Denn diese sind zum allergrößten Teil entweder Wirtschaftsmigranten oder Flüchtlinge vor dem Wehrdienst oder selbst Sympathisanten der totalitären Terrormiliz „Islamischer Staat“. Damit kommt es zur Absurdität, dass sich als Bekämpfer des Antisemitismus ausgebende Agitatoren die größte Vermehrung der Antisemiten in Mitteleuropa bewirkt haben.

9. Migrations-Unterstützer sind überproportional oft weiblich. Das hängt einerseits mit der größeren Mitleids-Bereitschaft von Frauen zusammen, die von der medialen Migrationslobby dadurch angestachelt wird, dass sie ständig vom harten Los der Flucht berichten, aber fast nie von deren echten Motiven und von den – gerade für Frauen oft katastrophalen – Folgen der Migration so vieler junger Männer ohne Sexualpartner.

10. Es gibt aber andererseits auch Indizien, dass für andere Frauen gerade dieses Überangebot junger kräftiger Männer relevantes Motiv der Migrationsunterstützung gewesen ist.

11. Eine wichtige, wenn auch meist übersehene Rolle spielen jene Berater, die in Politikerbüros rund um Mandatare, Minister und Funktionäre schwirren und diese steuern, ohne selbst im Lichte zu stehen. Diese Szene stammt zu 90 Prozent aus der urban geprägten Lifestyle-Schickeria und kommt von Studien der Qualitätsklasse Politologie oder Publizistik. Kaum einer von ihnen kennt aus eigenem die Probleme der Bevölkerungsmehrheit mit der Zuwanderung aus fremden Kulturen.

12. Eine ganz besonders wirksame Migrationsförderung spielt sich in der juristischen Klasse ab. Dort ist in den letzten Jahrzehnten Schritt für Schritt der Begriff der Bürgerrechte (also der Rechte, die in einem Staat nur den Bürgern zustehen) durch den der Menschenrechte ersetzt worden (das sind Rechte, die für alle Erdenbürger gleich sind). Das grundlegende österreichische Gesetz, das seit mehr als eineinhalb Jahrhunderten gilt, heißt

„Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der **Bürger**“; das Gegen-Dokument dazu heißt „Europäische **Menschenrechtskonvention**“. Linke Juristen glauben nun, dass man als Folge dieser Begriffsverschiebung allen Menschen auf Erden die Möglichkeit einer Einreise nach Europa geben muss, weil sie ja nirgendwo sonst in den Genuss der Menschenrechte auf europäischem Niveau kommen können.

13. Ein weiteres fatales Eingreifen der europäischen Jurisprudenz besteht im Ersetzen des Wortes „**Gleichberechtigung**“ durch das Wort „**Gleichstellung**“. Das ist vielen gar nicht aufgefallen, das bedeutet aber einen massiven Unterschied: Es suggeriert eine Pflicht, Gleichstellung aktiv herzustellen, also die Menschen gleichzumachen anstelle der bloßen Pflicht eines Staates, seine Bürger gleich zu behandeln. Damit verschafft sich die Politik die Legitimation zu einem massiven, ja totalitären Eingreifen auf allen gesellschaftlichen Ebenen.

14. Vor allem im Verhalten der ohnedies um mehr Macht kämpfenden EU-Institutionen, aber auch des österreichischen Verfassungsgerichtshofs sind diese beiden harmlos klingenden Umformulierungen auch – auch! – in Hinblick auf die Migrationsförderung zu einer totalitären Waffe geworden. Sie trägt den ebenso naiven wie gefährlichen Schlachtruf: Von der Gleichberechtigung aller Bürger zur Gleichstellung alle Menschen!

Der (Alb-)Traum von der „postmigrantischen Gesellschaft“

Trotz aller negativen Folgen halten die Linken an ihrer Einwanderungs-Ideologie fest

VON KARL-PETER SCHWARZ

Mag. Karl-Peter Schwarz studierte Geschichte und Romanistik in Wien und Rom. Seit 1980 Journalist, u. a. für den ORF, „Die Welt“, „Die Woche“ und das „Wirtschaftsblatt“. Von 1996 bis 2000 war Schwarz stellvertretender Chefredakteur der Tageszeitung „Die Presse“, dann berichtete er bis zu seiner

Pensionierung im November 2017 als Auslandskorrespondent für die „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ über die postkommunistischen Länder in Mittel- und Südosteuropa. Jetzt freier Journalist und Kolumnist für verschiedene Medien.



Bild: Privat

Während der Fußball-EM im Juni, als der „Regenbogenkrieg“ der EU gegen Viktor Orbán und das ungarische Jugendschutzgesetz eskalierte, ereigneten sich in den „Einwandererländern“ Deutschland und Österreich zwei „Vorfälle“ jener Art, die kurz für Aufsehen sorgen und gleich wieder unter der Rubrik „geistig gestörter Einzeltäter“ abgehakt werden. Ein den Behörden als gewalttätig bekannter 24 Jahre alter Somalier, dessen Asylantrag abgelehnt worden war, erstach am Nachmittag des 25. Juni im Zentrum von Würzburg drei Frauen und verletzte weitere vier Frauen, ein elf-jähriges Mädchen und einen Sechzehnjährigen schwer. Die Tatwaffe, ein Küchenmesser mit einer langen Klinge, hatte sich der mutmaßliche Täter in der Haushaltsabteilung eines Supermarkts verschafft. Offenbar hatte er es darauf abgesehen, möglichst viele unverschleierte Frauen zu töten.

Einen Tag später wurde in Wien die Leiche einer Dreizehnjährigen entdeckt. Als mutmaßliche Täter wurden zwei afghanische „Schutzsuchende“ festgenommen. Der österreichische Migrationsbeschleuniger Michael Bonvalot, der im März unter großer medialer Anteilnahme gegen die Abschiebung von kriminellen afghanische Migranten demonstriert hatte, twitterte grammatikbefreit am 30. Juni: „Medien, die sie sich jetzt afghanische Kulturvereine anfragen, die sich für den Mord an dem Mädchen in Wien rechtfertigen sollen: Ihr werdet künftig sicher dann auch die lokalen österreichischen Kulturvereine anfragen, wenn ein muttersprachlich deutscher Österreicher mordet? Oder?“

Seit 2009 sind rund drei Millionen Menschen illegal nach Europa gekommen, und die meisten von ihnen nützten dafür den Asylweg, den ihnen die Schlepper und die einschlägig bewandernden NGOs wiesen. Etwa die Hälfte dieser Einwanderer kam im Jahr 2015, und zwei Drittel von ihnen waren junge Männer. Die überwiegende Mehrheit stammte aus neun Ländern mit muslimischer Bevölkerungsmehrheit.¹ Das amerikanische Pew Center schätzt die Zahl der illegalen Einwanderer auf 1,0 bis 1,2 Millionen in Deutschland, 800 000 bis 1,2 Millionen in Großbritannien, 500 000 bis 700 000 in Italien und auf 300 000 bis 400 000 in Frankreich.

Ein Blick auf die Polizeistatistiken zeigt, wie katastrophal die sozialen Folgen dieser nachhaltigen Invasion sind. Im Jahr 2019 waren in Österreich 40,1 Prozent der Tatverdächtigen, 42,8 Prozent der Verurteilten und 57,9 Prozent der neu Inhaftierten Ausländer.² Damit lag der Ausländeranteil deutlich höher als in der Gesamtbevölkerung, wo er im gleichen Jahr etwa 16 Prozent betrug. In Deutschland kamen mittlerweile bei weitem mehr Menschen durch Gewaltdelikte von Zuwanderern ums Leben, als an der innerdeutschen Todesgrenze getötet worden waren. Von 1949 bis 1989 starben 327 Menschen im Kugelhagel der DDR-Grenzsoldaten, an Minen und Selbstschussanlagen oder ertranken in

Grenzwässern.³ Allein im Jahr 2020 zählte das deutsche Bundeskriminalamt 349 Straftaten gegen das Leben (Totschlag, Mord, fahrlässige Tötung) mit mindestens einem tatverdächtigen Zuwanderer; in 84 Fällen wurde das Tötungsdelikt vollendet.

Die Opfer der Einwandererkriminalität sind fast immer einfache Leute, Arbeiter, Angestellte, Hausfrauen, Rentner. Hingegen gehören Politiker, die für die Öffnung der Schleusen der Massmigration verantwortlich sind, Journalisten und Akademiker, die die „Willkommenskultur“ herbeigeschrieben haben, nicht zu den Risikogruppen. Man muss kein Marxist sein, um zu sehen, dass es hier im Wesentlichen auch um eine Klassenfrage geht.

Man sollte annehmen, dass dies gerade der Linken bewusst wäre. Stattdessen sind es in Europa, wenn man von den dänischen Sozialdemokraten absieht, fast nur rechte Parteien, die sich des Themas annehmen. Tatsächlich hatten Sozialdemokraten der alten Schule noch eine völlige andere Meinung als jene, die heute den Ton angeben. Der ehemalige deutsche Bundeskanzler Helmut Schmidt sagte 2016 in einem Interview, man müsse „eine weitere Zuwanderung aus fremden Kulturen unterbinden“. Deutschland habe sich übernommen: „Wir sind nicht in der Lage gewesen, alle diese Menschen wirklich zu integrieren ... Sieben Millionen Ausländer in Deutschland sind eine fehlerhafte Entwicklung, für die die Politik verantwortlich ist.“⁴

Wer heute in Linksparteien ähnlich argumentiert, muss mit harten Sanktionen rechnen. Vor einem Jahr wurde Thilo Sarrazin aus der SPD ausgeschlossen. Gegen den grünen Tübinger Oberbürgermeister Boris Palmer ist ein Ausschlussverfahren in Gange, und gegen Sahra Wagenknecht, einst Sprecherin der kommunistischen Plattform der PDS, wurden zwei Anträge auf Parteiausschluss eingebracht. Den drei Politikern ist gemeinsam, dass sie sich dem vorherrschenden Konformismus der Pomos (Postmodernen) und der Bobos (bourgeois und bohémien) in ihren Parteien widersetzt haben. Allen drei wird vorgeworfen, sich gegen

unbegrenzte Zuwanderung ausgesprochen und die daraus erwachsenden Probleme offen angesprochen zu haben. In der SPÖ ist der seit langem schwelende Konflikt mit dem burgenländischen Landeshauptmann Hans Peter Doskozil bisher nur deshalb nicht offen ausgebrochen, weil er die Gefahr einer Parteispaltung in sich birgt.

Mittlerweile haben in Deutschland 20 Millionen einen Migrationshintergrund. Der Ausländeranteil hat sich innerhalb von zehn Jahren nahezu verdoppelt und beträgt derzeit 12,7 Prozent. Noch dramatischer ist die demographische Verschiebung in Österreich, wo der Ausländeranteil Anfang dieses Jahres die 17-Prozent-Marke überschritt.

Statistisch betrachtet sind beide Länder also tatsächlich „Einwanderungsländer“. Doch statt sich für den Schutz der heimischen Bevölkerung einzusetzen und die Schleusen der Massenmigration zu schließen, ziehen linke Ideologen und Politiker daraus die Schlussfolgerung, dass sich die Einwanderer nicht länger der Kultur der Aufnahmeländer anzupassen hätten. Vielmehr habe die autochthone Bevölkerung die Pflicht, sich den Einwanderern zu öffnen und mit ihnen eine neue, „inklusive“ Kultur auszuhandeln.

Die Idee der Schaffung einer „postmigrantischen Gesellschaft“ wird mit ganz besonderem Eifer von Naika Foroutan vertreten, der Leiterin des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung in Berlin. Foroutan, die Tochter eines Persers und einer Deutschen, kritisiert, dass sich die Deutschen nicht schon längst als „Nation of Immigrants“ definierten.⁵ Gebraucht werde ein „neues Narrativ“ und ein Leitbild der „Einheit der Verschiedenen“, im Dienst einer „heterogenen Gemeinschaft“: „Die etablierte Trennung des Anderen (des ‚Migrantischen‘) und des Eigenen (der imaginierten Kerngesellschaft) könnte narrativ überwunden werden, wenn das Andere als selbstverständlicher Teil des Eigenen wahrgenommen wird ... Eine narrative Ausweitung der

deutschen Identität hätte zur Folge, dass das Migrantische selbst zum konstitutiven Element des nationalen Narrativs und der deutschen Identität würde... dem Deutschsein wäre das Migrantische dann inhärent und stünde ihm nicht mehr als Gegensatz gegenüber.“

Um etwaigen missverständlichen Interpretationen des Begriffs der „postmigrantischen Gesellschaft“ vorzubeugen, erklärt Foroutan, dass „das Präfix ‚post‘ nicht für das Ende der Migration“ stehe. Es beschreibe vielmehr „gesellschaftliche Aushandlungsprozesse, die in der Phase nach der Migration erfolgen.“ Dieser Aushandlungsprozess kommt ohne die Androhung von Sanktionen offenbar nicht aus. „Der einsetzende Paradigmenwandel, der das Integrationsverständnis zunehmend auf die gesamte Gesellschaft ausweitet, sollte nun auch in der Integrationspolitik sichtbar werden. Diese sollte Integrationsanreize und Sanktionsmechanismen [!] für die gesamte Gesellschaft entwickeln.“

Für linke Ideologen wie Foroutan ist es kennzeichnend, dass sie die Frage, ob die Bevölkerung der Aufnahmeländer die postmigrantisch ausgehandelte inklusive Kultur will, gar nicht erst zulässt. Vermutlich sind sie der Ansicht, dass sich das damit verbundene demokratiepolitische Problem sowieso lösen wird, wenn nur genug Zuwanderer ins Land strömen. An den Ergebnissen von Umfragen zu gesellschaftlich relevanten und auf lange Sicht wirksamen Veränderungen, die tief und direkt in die Lebenswelt der Menschen eingreifen, lässt sich ablesen, wie tief die Kluft zwischen denen geworden ist, die sich selber – aus nicht immer nachvollziehbaren Gründen – zu den „Eliten“ zählen, und den sogenannten „Menschen da draußen“, die sich gegen das Social Engineering der Linken und der Grünen, der Queeren und der Woken wehren.

Es ist strittig, ob der jüngste Vorstoß der SPÖ, die Einbürgerung von Zuwanderern zu erleichtern, vor allem darauf abzielt, die Verluste bei ihren traditionellen Wählern durch Gewinne bei

Neubürgern auszugleichen. Vielleicht gibt es dafür auch andere Gründe. Die 60 Prozent, die sich in einer Umfrage dagegen aussprachen,⁶ haben diese Initiative jedenfalls sehr zu Recht als politisches Signal für die Erleichterung der Zuwanderung verstanden. So dürften sie auch die Migranten ausgenommen haben, die sich auf dem Weg in die EU noch in der Türkei und auf den Transitrouten aufhalten: „Seht her, wir sind nicht so wie unsere dänischen Genossen. Wir halten die Tore offen“. Es fehlt die Einsicht, dass die Migrationspolitik gescheitert ist und eine gründliche Kurskorrektur erfordert. „Ich halte eine Obergrenze für Flüchtlinge nach wie vor für nicht richtig“, bekräftigte Angela Merkel noch am 14. August 2017, zwei Jahre nach dem von ihr ausgelösten Massenansturm von Migranten⁷. Sie ist immer noch der Meinung, dass es dazu im Sommer 2015 keine Alternative gegeben habe.

1 Ayan Hirsi Ali: Beute. Warum muslimische Einwanderung westliche Frauenrechte bedroht, C. Bertelsmann, 2021

2 <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/917904/umfrage/auslaenderkriminalitaet-in-oesterreich/>

3 Klaus Schröder/Jochen Stadt: Die Todesopfer des DDR-Grenzregimes an der innerdeutschen Grenze 1949–1989: Ein biografisches Handbuch. Berlin, 2017

4 Fokus, 1.3.2016

5 Naika Foroutan, Die Einheit der Verschiedenen: Integration in der postmigrantischen Gesellschaft. Bundeszentrale für Politische Bildung, Berlin 2015

6 <https://www.profil.at/oesterreich/umfrage-60-gegen-schnelleren-zugang-zur-staatsbuergerschaft/401417913>

7 https://www.deutschlandfunk.de/angela-merkel-halte-obergrenze-fuer-fluechtlinge-nach-wie.2011.de.html?dram:article_id=393144

Massenzuwanderung verändert die Bildung

Die Auswirkungen mangelnder Integration auf die
österreichischen Schulen und Lösungsansätze

VON WENDELIN MÖLZER

Wendelin Mölzer ist Journalist
und war von 2013 bis 2019
Abgeordneter zum Nationalrat (FPÖ).



Bild: ZF-Archiv

Die Zahlen in den Integrationsberichten der vergangenen Jahre geben Anlass zur Sorge. Integration ist nur zum Teil eine Bringschuld des Staates und seiner Politik, vielmehr ist es eine Bringschuld jener Menschen, welche bei uns leben wollen, und dazu gehört auch das freiwillige Bemühen, unsere Sprache zu erlernen. Deshalb schrillen alle Alarmglocken, wenn den Berichten zu entnehmen ist, dass rund 26 Prozent der Schüler Deutsch nicht als Umgangssprache verwenden – in Wien sind es gar 52 Prozent. Die Bildungsflucht von österreichischen Kindern in Privatschulen ist somit vorprogrammiert, denn diese würden in den öffentlichen Schulen schon zur Minderheit zählen und deren Bildung auf der Strecke bleiben.

Die Zahlen belegen auch, dass über 8.000 Schüler etwa im Schuljahr 2017/18 an den Neuen Mittelschulen und den Allgemeinbildenden Höheren Schulen (AHS) eine Sprachförderung benötigten – da muss an den Volksschulen wohl etwas gewaltig schief laufen. Es stellt sich natürlich auch die Frage, wie die Schüler den Sprung in die AHS schafften. Der Nachweis von akzeptablen Deutschkenntnissen vor Antritt der Volksschule wäre für

einen funktionierenden Regelunterricht genauso unabdingbar wie österreichweite Standards ohne Einmischung von dubiosen Vereinen.

Wir haben in Österreich, einem bekanntlich westeuropäischen Land auf höchstem wirtschaftlichen und zivilisatorischen Niveau, ein historisch gewachsenes Bildungswesen, welches nach rund 200 Jahren viele, viele positive Eckpunkte hat, gute Leistung bringt, aber selbstverständlich mit einigen Problemen behaftet ist. Zum einen das altbekannte große Thema der Migration, das einen wesentlichen Einfluss auf die Bildungsstätten in unserem Land hat. Zum anderen die Frage der Schulverwaltung, die in Österreich durch den Föderalismus eine besonders komplizierte und komplexe Frage ist.

Dazu kommt eine aufgrund der 68er-Generation ideologisierte pädagogische Ausbildung der Lehrer bzw. politisch indoktrinierte Unterrichtsweise, die, gepaart mit einer stark veränderten Einstellung unserer Gesellschaft zu Bildungsfragen, zu großen Verwerfungen und Problemen im System führt. Die Bildungspolitik, die zwischen dem Jahr 2006 und 2017 über ein Jahrzehnt sozialistisch gelenkt war, natürlich immer mit freundlicher Unterstützung der ÖVP, hat dazu geführt, dass es viele Tendenzen und Entwicklungen gegeben hat, die im Sinne einer konservativen Bildungspolitik alles andere als erfreulich sind. Das hat einerseits inhaltliche Schwerpunkte und Probleme mit sich gebracht und andererseits eine Bürokratisierung im Sinne des Proporz, die uns vor große Probleme stellt.

Wenn man mit dieser Ausgangslage, die eben beschrieben wurde, an eine Neugestaltung des Bildungswesens in Österreich gehen will, muss man ob der schwierigen Mehrheitsfragen sehr sachte an die Veränderungen herangehen. So muss einem klar sein, dass keine Jahrhundert- oder Jahrtausendreform zustande gebracht werden kann, weil man derzeit in Österreich schlicht und einfach nicht über die nötigen Zweidrittelmehrheiten ver-

fügt und hinzu noch in vielen Bereichen die Zustimmung der Länder notwendig ist.

Da ist einmal die große Migrationsfrage, die sicher sehr vielschichtig ist und sehr komplex zu lösen sein wird. Wesentlich dabei ist, Selbstverständlichkeiten herzustellen, die Probleme überhaupt auszusprechen. Dazu zählt etwa die Pflicht bzw. der Versuch Deutschkenntnisse entsprechend nachzuweisen, um am Regelunterricht teilzunehmen. Eine Maßnahme, die in Österreich bereits im Frühjahr 2018 von den Freiheitlichen gemeinsam mit der ÖVP umgesetzt werden konnte und mittlerweile in der Implementierung ins System befindlich ist. Wesentlich dabei ist die standardisierte Feststellung der Sprachkenntnisse nicht erst zum Eintritt in die Schule, sondern – wie auch schon beschlossen – bereits im dritten Lebensjahr der Kinder, um frühzeitig Maßnahmen zu ergreifen und den Kindern ausreichend Deutsch beizubringen.

Wie gut diese Maßnahme letztlich wirkt, hängt aber vor allem von der Umsetzung durch die Schulen ab, die entsprechend überprüft werden müsste.

Ein weiterer Punkt ist der Leistungsgedanke, der in den letzten Jahren, wenn nicht Jahrzehnten, in den Schulen verloren gegangen ist. Hier war und ist, wenngleich nur eine symbolhafte, aber auch wesentliche Maßnahme die durchgehende Wiedereinführung der Ziffernnoten, die auch bereits beschlossen worden ist, aber auch die Wiedereinführung der Leistungsgruppen im Bereich der mittlerweile von Neuer Mittelschule in Mittelschule umbenannten Schule, was von vielen linken Kräften stark bekämpft wird. Dazu kommen noch strengere Maßnahmen gegen das Schulschwänzen und die Evaluierung bzw. Überarbeitung der so genannten „Neuen Oberstufe“.

Das Bildungsreformgesetz, welches im Frühjahr 2017 beschlossen wurde, damals mit einer Zweidrittelmehrheit aus SPÖ, ÖVP und den Grünen, stellt die Schulverwaltung vor besondere Her-

ausforderungen. Von den Freiheitlichen wurde das Bildungsreformgesetz von Anfang an bekämpft, jedoch hat sich im Zuge der Regierungsverhandlungen gezeigt, neben den notwendigen Mehrheiten fehlen, um gewisse Punkte dieses Bildungsreformgesetzes entsprechend abzuändern.

Daher haben die Freiheitlichen vor vier Jahren, 2017, zumindest durchsetzen können, dass eine zeitnahe Evaluierung der Maßnahmen, die aus diesem Bildungsreformgesetz ausfließen, kommen wird und vor allem unter den Gesichtspunkten der Transparenz und Kontrolle auch möglichst rasch Maßnahmen gesetzt werden, um die Abschaffung der Kollegien in den einzelnen Bundesländern zu kompensieren, aber selbstverständlich auch, um die Probleme, die sich bereits jetzt gezeigt haben, mit den Besetzungen der Bildungsdirektionen und der entsprechenden Schulaufsicht in den Griff zu bekommen.

Eines ist klar, man kann hier nicht auf einer grünen Wiese planen, sondern man muss mit dem bestehenden System arbeiten und weiterhin versuchen, möglichst zeitnah und rasch positive Änderungen zu bewirken – immer unter der Maßgabe, dass man in vielen Bereichen eben Zweidrittelmehrheiten benötigt. Es ist auch klar, dass sich von heute auf morgen nicht alles ändern lässt.

Ein weiterer Punkt: Es helfen die besten Lehrpläne und die beste Schulverwaltung nichts, wenn man es nicht schafft, die Lehrerbildung in den Griff zu bekommen. Diese läuft mit Sicherheit in eine falsche Richtung, und man muss sich daran machen, sie wieder in eine richtige Richtung zu drehen und entsprechend neu zu gestalten.

Diese große Frage wird wesentlich dafür sein, wie die Zukunft des österreichischen Bildungswesens aussehen wird. Dabei ist aber auch wichtig, dass man die Einstellung der Gesellschaft zur Bildung verändern und verbessern muss, denn es kann nicht nur eine Bringschuld des Staates sein, sondern es muss auch eine Hol-

schuld der Menschen sein, die in diesem Land leben. Das gilt eben insbesondere auch für jene, die in unser System zugewandert sind und denen wir einen Integrationswillen abverlangen müssen.

Abschließend kann man festhalten, dass es in vielen Bereichen der derzeitigen Bildungspolitik keine effektiven Lösungsmaßnahmen gibt, man vielfach die Augen vor dem großen Migrationsdruck auf die österreichischen Schulen verschließt und daher keine Verbesserung, sondern eher eine Verschlechterung der Lage zu befürchten ist.

Überhaupt stellt sich die Frage, ob es ohne gravierende Änderung in der Zuwanderungspolitik möglich ist, die Herausforderungen im Schulwesen in den Griff zu bekommen. Sprich: Wer sich nicht über den Erwerb der deutschen Sprache und in weiterer Folge Wissens- und Bildungserwerb in unserer Gesellschaft integrieren will, darf nicht dauerhaft im Land bleiben. Auch wenn es – vor allem in den Ohren der linken Migrationsbefürworter – hart klingen mag: Alle oben genannten Maßnahmen im Unterrichtswesen können eben nur funktionieren, wenn dieser Integrationswille gegeben ist, er nicht nur eingefordert wird, sondern auch Voraussetzung für den Verbleib im Land wird.

Zu behaupten, unser Bildungswesen würde den Zuwanderern die Chancen rauben, ist dabei jedoch falsch: Es gibt eben genügend Angebote seitens des Staates, sich Bildung und Sprache anzueignen, wie nicht zuletzt die großen Zuwanderungswellen in den 1990er-Jahren gezeigt haben, als hundertausende Menschen aus dem ehemaligen Jugoslawien zu uns geflüchtet sind, und eben aufgezeigt haben, dass unsere Schulen – und damit auch unsere Gesellschaft – sehr wohl dazu in der Lage sind, Integration zu vollziehen, wenn eben die Zugewanderten das wollen.

Was derzeit passiert, ist aber eben nur eine halbherzige Integrationspolitik. Die hohe Politik müsste endlich einsehen, dass die von ihr betriebene Symptombekämpfung sich keineswegs als praktikabel erweist.

Auch wenn die Vorschläge etwa der Freiheitlichen in der Vergangenheit auf taube Ohren gestoßen sind und nur in der kurzen FPÖ-Regierungsbeteiligung von 2017 bis 2019 einige richtige Schritte gesetzt wurden, so darf man nicht aufhören, die besagten Lösungsansätze einzufordern.

Teurer, als die meisten glauben

Was das Asylwesen die Steuerzahler wirklich kostet

VON WALTER TRIBUTSCH

Mag. Walter Tributsch ist Mitherausgeber der *ZurZeit*
und Leiter des Wirtschaftsressorts.



Bild: ZZ-Archiv

In Zeiten wie diesen gibt es ein Thema, das weltweit alles andere überlagert. Es ist die Diskussion um den COVID-Virus mit all seinen aktuellen Ablegern. Weltweit gelingt es fast keinem anderen Thema, sich dermaßen in den Vordergrund zu schieben, dass auch andersmeinende Medien mit ihrer Berichterstattung darüber durchkommen könnten. Das ist gut für einzelne Politiker, die im Hintergrund werken können, ohne bei ihrem Tun peinlichst genau überprüft zu werden.

Die alles überlagernde Corona-Debatte hilft aber auch der gesamten österreichischen Regierung. Nicht nur den Grünen, die all ihre Prinzipien ungestraft über Board werfen können, um als Steigbügelhalter für die Kurz-ÖVP zu dienen. Sie haben zwar einen Gesundheitsminister opfern müssen, trotzdem müsste die ideologisch ausgerichtete Basis eigentlich jeden Tag aufschreiben, ob der „Verrenkungen“ von Werner Kogler, Alma Zadic oder der Klubchefin Sigrid Maurer. Der lächerliche Protest zu einzelnen Positionen der ÖVP, der fallweise von einzelnen Abgeordneten kommt, ist für niemand glaubhaft. Nicht für die grünen Wähler noch viel weniger aber für die Öffentlichkeit. Und die müsste eigentlich aufschreiben ob der haarsträubenden Verfehlungen von Sebastian Kurz, Gernot Blümel oder Thomas Schmid.

Die harmlosen Proteste helfen den Regierenden aber auch über ein Thema hinweg, das nicht nur für die Zukunft Österreichs extrem wichtig ist, sondern auch gehörigen Sprengstoff für die Koalitionsregierung in sich birgt: Die Frage der Zuwanderung, des Asyls und der Integration. Sebastian Kurz, der ja die Wahlen mit dem FPÖ-Thema Zuwanderungsstopp gewonnen hatte und vollmundig erklärte, die Balkanroute wäre geschlossen, müsste nun eigentlich widerrufen.

Er aber schickt nun seinen Innenminister vor, um zuzugeben, dass wir seit der Riesenwelle 2015/16 noch nie so viele Zuwanderer hatten, als wir heuer 2021 haben werden. Der Innenminister berichtete von 20.000 neuen Asylanträgen, die er für dieses Jahr erwartet. Die bereits bekannten Zahlen von 2020 und davor zeigen noch ein etwas harmloseres Bild. Waren es vor einem Jahr noch knapp 15.000 Anträge, so stellte dieser Wert bereits einen Höhepunkt nach der angesprochenen Flüchtlingswelle dar. Höchst bemerkenswert, hatte der österreichische Bundeskanzler ja von einer geschlossenen Balkan-Route gesprochen, die einen Zuzug aus dem Osten nicht mehr möglich machen würde. Dass dies nicht stimmen kann, zeigen schon die Herkunftsländer der heutigen Asylsuchenden.

Den offiziellen Statistiken von 2020 zufolge kommt mehr als ein Drittel der Asylsuchenden aus Syrien, weiter rund ein Fünftel aus Afghanistan und noch einmal einige Prozente weniger aus dem Iran, dem Irak und der Türkei. Das sind aber nur jene, deren Identität und Staatsbürgerschaft nachgewiesen werden konnte. Nicht zugeordnet wurden jene, die keinerlei Papiere oder glaubwürdige Zeugen vorweisen konnten. Da es nicht glaubhaft ist, dass Syrer und andere aus dem asiatischen Raum, insgesamt rund zwei Drittel, über die USA bei uns eingereist sind, müssen wir davon ausgehen, dass es mit dem „Schließen der Balkanroute“ wohl nicht so geklappt hat, wie uns der türkische Kurz vorgaukeln möchte. Auch wenn die Gesamtzahlen von 2021 jetzt noch nicht

vorliegen können, dürfen wir getrost davon ausgehen, dass jene Strukturen von 2020 durchaus auf die weit höheren Zahlen von heuer umgelegt werden können.

Innenminister Nehhammer beruft sich bei den Werten für heuer auf die tatsächlich erfolgten Asylanträge aus den ersten vier Monaten, Jänner bis April. Diese, verglichen mit dem gleichen Beobachtungszeitraum von 2020, weisen eine Steigerung um rund 68 Prozent auf. Das heißt aber, Nehhammer hat mit großer Wahrscheinlichkeit wieder die Unwahrheit prognostiziert. Legt man nämlich die Steigerungen der ersten vier Monate auf das ganze Jahr um, so kommen wir auf einen Wert von rund 25.000 Neuankömmlingen. Der vom Innenminister angegebene Wert von 20.000 ist damit völlig aus der Luft gegriffen. Was bei Nehammers Ankündigung dem österreichischen Steuerzahler verständlicherweise schon die Schweißperlen des Horrors auf die Stirne treibt, ist in Wirklichkeit nur die Hälfte der grausamen Wahrheit.

Der Innenminister will in Wirklichkeit mit seinen falschen Aussagen zweierlei bewirken. Zum einen, und das ist der kleinere Teil seines Versteckspiels, will er verhindern, dass die Öffentlichkeit auf den linken, einwanderungsfreundlichen Koalitionspartner hinzeigt. Natürlich sind die Grünen in der Regierung ein erheblicher Anreiz für Zuwanderer, sich Österreich als Asylland auszusuchen. Mit den Grünen in der Regierung wissen sie, dass sich ihre Situation in Zukunft nur verbessern kann und dass sie aus dem ohnehin schon großzügigen Topf der österreichischen Sozialversorgung künftig noch mehr erwarten können.

Der zweite aber noch wichtigere Grund für die Verschleierrtaktik der Regierung ist die offenkundige Tatsache, dass Sebastian Kurz mit seiner harten „Ausländerlinie“ die Österreicher angeschwindelt hat und dass er mit seiner Politik die konsequente Linie der FPÖ verlassen hat. Da hilft es nichts, wenn Nehhammer zum dänischen Innenminister pilgerte, der ihm von seiner geplanten „Nullzuwanderung“ berichten sollte. Ein Unterfangen,

das absolut sinnlos erscheint, wenn man weiß, dass die EU zum dänischen Weg bereits „nein“ gesagt hat. Dazu kommt, dass die ÖVP einen Othmar Karas in ihren Reihen im EU-Parlament hat, der noch am gleichen Tag von Nehammers Besuch in einer Pressekonferenz verkündete, dass der dänische Weg nicht infrage käme, weil er „unsolidarisch und uneuropäisch“ wäre. Das Unternehmen Kurz-ÖVP schlägt hier also wieder einmal den Weg ein, zu einem für die Österreicher lebenswichtigen Thema mit gespalte-
ner Zunge zu sprechen.

Was aber, abgesehen von der oben angeführten Taktik, soll hier vor den Österreichern geheim gehalten werden? Es ist, wie bei fast allen Dingen im Leben, wieder einmal das Geld, das die entsprechende Rolle spielt. Die österreichischen Steuerzahler würden gerne wissen, was ihnen die Zuwanderung kostet. Und nicht nur die. Auch Österreichs Unternehmer haben ein großes Interesse an den entstehenden Kosten. Schließlich handelt es sich bei dem ausgegebenen Geld um Alternativsubventionen. Was in die Asylkassen fließt, könnte sonst ja zur Ankurbelung der Wirtschaft und natürlich in Form von Steuererleichterungen der Wirtschaft zugutekommen.

Zum anderen kommen ja gerade aus der Wirtschaft immer wieder die Klagerufe, dass einzelne Berufe auszusterben drohen und für andere kein Nachwuchs gefunden werden kann. Allein von den als „Flüchtlinge“ Zugewanderten ist hier wohl nur in Ausnahmefällen Abhilfe zu erwarten. Jene, die über entsprechende Vorkenntnisse oder auch Lernwillen verfügen, sind hier eher in der Minderheit. Im Großen und Ganzen müssen wir wohl davon ausgehen, dass Österreich wegen seines guten Sozialsystems ausgesucht wurde. Daran wird sich auch in nächster Zukunft kaum etwas ändern.

Und damit sind wir bei der nächsten Verschleierungsstrategie der grün-türkisen Zuwanderungskoalition. Es gibt keine eindeutigen Zahlen. Weder dazu, was uns das Asylwesen tatsächlich ko-

stet, noch wieviel davon missbräuchlich vereinnahmt wird. Als Unterzeichner der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und des erweiternden Protokolls von 1967 sind wir selbstverständlich verpflichtet, Schutzsuchenden aus anderen Ländern in Österreich Hilfe angedeihen zu lassen. Das steht außer Frage. Trotz dieses internationalen Abkommens kann in Österreich aber offenbar niemand sagen, was ein Asylwerber dem österreichischen Steuerzahler kostet, geschweige denn, was alle Antragsteller im Jahr an Kosten verursachen. Das ist zwar verständlich, weil nicht über den Kamm geschoren werden kann. Verfahren sind von unterschiedlich langer Dauer und werden dank einschlägig bekannter Aktivisten im Ablehnungsfall mit jedem nur erdenklichen Rechts- und auch anderen Mitteln teilweise in unendliche Länge gezogen und mehrfach wiederholt. Das gestaltet eine Berechnung äußerst schwierig. Dazu kommt, dass unterschiedliche Körperschaften und Ministerien unterschiedliche Leistungen für Asylwerber erbringen.

So resigniert sogar der Budgetdienst des Parlaments, wenn er in seiner Studie aus 2016 feststellt: „Eine Erhebung der gesamten Budgetbelastungen der öffentlichen Haushalte durch die Flüchtlingswelle ist sehr komplex, weil ...mehrere Bundesministerien sowie die Länder und Gemeinden aus unterschiedlichen Titeln Leistungen erbringen... Aus den Rechenwerken der Gebietskörperschaften sind die erforderlichen Beträge vielfach nicht oder nur begrenzt direkt zu erkennen.“

Natürlich sind die aktuellen Zahlen wegen des Corona-bedingten Durcheinanderkommens des Staatshaushaltes noch einmal ein bisschen komplizierter zu berechnen. Mit Verhältniszahlen der jüngsten Vergangenheit lässt es sich aber annäherungsweise auf die Aktuellen schließen.

Wenn wir beim Bund beginnen, der ja die Hauptlast für Integration, Sicherheit und Asylwesen zu tragen hat, so müssen wir von 2,5 Prozent der Gesamtausgaben des Bundes ausgehen. Damit

wären, bei einem Ausgabenbudget von rund 102 Milliarden Euro, die Ausgaben des Bundes etwa 2,55 Milliarden Euro. Sollte es in diesem Jahr tatsächlich zu einer Steigerung von 68 Prozent kommen, würde die lineare Fortschreibung Kosten von rund 4,3 Milliarden bedeuten. Sicher ist mit der Linearität der Wert zu hoch gegriffen, weil Basiskosten ja nicht in gleicher Weise erhöht werden. Seriöserweise wird man daher für 2021 eine Bandbreite für Asylkosten des Bundes von 3,8 bis 4,3 Milliarden Euro annehmen können.

Damit sind aber noch nicht die Aufwendungen der Länder und Gemeinden abgedeckt. Eine prozentuale Berechnung hat in der Vergangenheit rund 40 Prozent der Bundeskosten ergeben. Unserer Berechnung zufolge kämen damit die Gesamtkosten für 2020 auf 3,57 Milliarden Euro. Für 2021 ergäbe sich eine Bandbreite zwischen 5,32 und 6,02 Milliarden. Um einen Vergleich zur Veranschaulichung heranzuziehen, blicken wir auf das Budget für die immer wieder zitierte Bildung. Mit all den Lehrern, Immobilien und sonstigen Kosten sind 2021 im Bildungsbereich 9,8 Milliarden Euro veranschlagt. Das heißt wir geben für die Zukunft unserer Kinder und Jugendlichen nicht einmal doppelt so viel aus, wie für die „offiziellen“ Asylanten.

Es ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Einrichtung des Asylwesens wichtig und gut ist. Allerdings, dann, wenn es ausgeglichen und fair zugeht, und nicht nach der Wertigkeit des Sozialsystems.

Darüber hinaus sei auch noch die Stimme der UNHCR, des Flüchtlingswesens der UNO, erwähnt. Zu der immer wieder von grün-linker Seite geäußerten Behauptung, die Genfer Flüchtlingskonvention sei schon zu alt und nichtmehr für zeitgemäße Asylregelungen heranzuziehen, sagt die UN-Behörde, dass das ganz eindeutig nicht stimme. Die Genfer Konvention aus 1951 mit ihrem Zusatzprotokoll von 1967 deckt perfekt die erforderlichen Richtlinien für die einzelnen Staaten in dieser Frage ab.

FREIHEITLICHE ASYLPOLITIK

Das Schlachten heiliger Kühe

Die Genfer Flüchtlingskonvention und die FPÖ

VON JOHANNES HÜBNER

Dr. Johannes Hübner ist Rechtsanwalt
und FPÖ-Bundesrat.



Bild: G. Schneeweiß-Arnoldstein

In einer Aussendung vom 27. September 2001 schlug (das damals bereits „einfache Parteimitglied“) Jörg Haider vor, künftig „nur mehr Asylwerber aus Europa aufzunehmen“. Die übliche Empörung der selbsternannten „Öffentlichkeit“ (von „Standard“, „Profil“, ORF & Co bis zu diversen kirchlichen Organisationen und „NGOs“) folgte. Die SPÖ Wien startete mit einer OTS-Aussendung vom 1. Oktober 2001 sogar die Umfrage „Soll der Verfassungsjurist Jörg Haider sein Studium wiederholen?“ und begründete das (durchaus nicht ganz zu Unrecht) damit, dass „Haider offenbar nicht einmal die Genfer Flüchtlingskonvention kenne“.

Mit dieser schon fast zwanzig Jahre zurückliegenden Episode sind wir beim Kernproblem jeder vernünftigen Einwanderungspolitik – und damit auch der Asylpolitik der FPÖ angelangt: Dem dichten (und immer dichter werdenden) Netz internationaler Abkommen und EU-europäischer Richtlinien samt „Wertekatalogen“ und übernationaler Gerichtshöfe, die meist im innerstaatlichen Verfassungsrang stehen und damit auch die österreichischen Verwaltungs- und Verfassungsgerichte steuern. Gestützt auf diese rechtliche Zwangsjacke konnten – jedenfalls bisher – die Einwanderungslobbyisten und die diese steuernden (für die Öffentlichkeit in der Regel nicht sichtbaren) Strukturen jede

selbstbestimmte, sohin im wahrsten Wortsinn demokratische Entscheidung der betroffenen Bevölkerung (man kann durchaus auch „Völker“ sagen) verhindern.

Auf Grundlage der bestehenden Rechtsordnung ist die seit Jahrzehnten andauernde Masseneinwanderung aus der Dritten Welt und damit die schleichende Aushöhlung der nationalen und kulturellen Identität der europäischen Völker (ob man das „Umvolkung“ nennt oder nicht, bleibt jedem Leser anheimgestellt) de facto nicht mehr in den Griff zu bekommen. Jeder Politiker, der effektive Abhilfe schaffen will (und damit beschränkt sich der Kreis in Österreich auf FPÖ-Politiker) riskiert den Vorwurf, „die Rechtsordnung nicht zu kennen“ bzw. „verfassungswidrige bzw. der Genfer Konvention zuwiderlaufende Forderungen zu erheben“. Verständlich, dass auch FPÖ-Politiker solche Vorwürfe scheuen und sich daher lieber auf die Forderung nach „Bekämpfung der illegalen Einwanderung“ beschränken. (Was bisher ja auch nicht geschieht und immerhin ein wichtiger erster Schritt wäre).

Wie sind wir in Europa soweit gekommen, und was tut (im Juli 2021) „Not“?

Als die Genfer Flüchtlingskonvention 1951 (über die UN-Vollversammlung) beschlossen wurde, war sie ein Dokument, das die jahrhundertealten europäischen Traditionen der Aufnahme von Flüchtlingen, Vertriebenen und religiös oder politisch Verfolgten aus anderen europäischen Staaten und Regionen kodifizierte. All dies unter dem Eindruck der Massenvertreibungen und -entrechtungen von Millionen unschuldiger europäischer Menschen zum Ende und nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges. Deren einziges „Vergehen“ war es, dem falschen Volk (oder auch nur der falschen „Klasse“) anzugehören, bei einer Volkszählung die falsche Umgangssprache angegeben oder die falsche politische Bewegung unterstützt zu haben. Selbstverständlich war diese Konvention auf „Europa“ bzw. „Europäer“ beschränkt und gab – wenn man schon in einem sicheren Drittstaat war – keinen Rechtsanspruch, sich

den „Lieblingsstaat“ auszusuchen. Adressat der Konvention waren ausschließlich „Flüchtlinge“ im eigentlichen Sinn des Wortes.

Die große Änderung – vorerst in der Dritten Welt noch gar nicht wahrgenommen – kam mit dem ersten Zusatzprotokoll zur Konvention am 31. Jänner 1967. Die Beschränkung auf „Europa“ fiel weg. Künftighin konnten „Flüchtlinge“ aus der ganzen Welt ihre Asylgründe – auch – in Europa gelten machen. Dazu kamen in der Folge die EU-Asylrichtlinie von 2009, der EU-Grundrechtskatalog, die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (einer Institution des Europarates), des EU-Gerichtshofs, die innerösterreichischen Asylbestimmungen und die Entscheidungen der österreichischen Obergerichte, fertig war das Gebräu des heutigen Asylsystems. Vom ursprünglichen Vorhaben, „Flüchtlinge“ zu schützen, ist nur noch das Wort „Flüchtlinge“ übriggeblieben. Jetzt aber nicht mehr als Bezeichnung für Vertriebene oder Verfolgte, sondern als „Generaltitel“ für alle illegalen Migranten, die ihren Status durch Einbringung eines Asylantrages zu legalisieren versuchen.

Und diese Legalisierung ist auch in der Regel erfolgreich. Die rechtswirksame Antragstellung alleine macht aus dem „Illegalen“ einen Asylwerber – oder, politisch korrekter, einen „Schutzsuchenden“ –, dessen Aufenthalt im Wunschland zumindest für die Dauer des Asylverfahrens legalisiert ist. Verbunden mit einem weitreichenden Zugang zum heimischen Sozial- und Gesundheitssystem. Selbst wenn nach Jahren alle von den diversen „Flüchtlingsbetreuungs“- und „Hilfs“-organisationen eingebrachten Rechtsmittel erschöpft sind, bleibt noch die Flucht in das humanitäre Bleiberecht, den „Abschiebungsstopp“ oder ähnliche Rechtswohltaten. Selbst wenn all dies nicht mehr greift und – etwa nach einer Vielzahl strafrechtlicher Verurteilungen –, der Ausreisebescheid nicht mehr bekämpfbar ist, erfolgt in sehr, sehr vielen Fällen „aus faktischen Gründen“ keine Abschiebung. Medienöffentlich werden diese für einen Rechtsstaat verheerenden

Zustände erst, wenn Asylwerber wirklich abscheuliche Verbrechen wie die Vergewaltigung und Ermordung eines dreizehnjährigen Mädchens in Wien begehen. Folgen gibt es auch dann – abgesehen von Lippenbekenntnissen zum Rechtsstaat und Opferschutz samt leerer Politikerversprechen – nicht.

Selbst das Abstellen der geschilderten Zustände würde das Problem nicht grundsätzlich lösen. Angesichts einer konstanten Anerkennungsquote von ca. 50 Prozent hat jeder Asylwerber in Österreich eine 50%ige Chance, mit seinem Antrag einen rechtlich dauerhaft abgesicherten Aufenthaltstitel samt Staatsbürgerschaft und Familiennachzug zu erreichen. Mehr an Anreizen kann die rot-weiß-rote Republik in ihrer Generaleinladung an die Jugend von Lagos, Mogadischu oder Kabul nicht (über die Mobiltelefone der Schlepper) voranschicken. Den Rest der Werbung besorgen EU und internationale Gerichtshöfe mit einer laufenden Ausweitung der Asylgründe. „Klimaflucht“, Flucht vor sexueller Gewalt oder Diskriminierung, LBGT-Aktivismus und dergleichen stehen dabei an vorderster Stelle.

Als Andreas Mölzer (als damaliger FPÖ-Spitzenkandidat für die Wahlen zum Europäischen Parlament) am 12. Mai 2009 den bestehenden Rechtsrahmen (fast acht Jahre nach Jörg Haiders erwähntem Vorstoß) wieder vorsichtig in Frage stellte und davon sprach, dass „man überlegen müsse, ob wir die Genfer Konvention in dieser Form beibehalten können“, brach sofort der bekannte „Diskussionsabtötungssturm“ der weitgehend gleichgeschalteten „Öffentlichkeit“ aus. Sofort wurden Rechtsstaat und bestehende Gesetzeslage wieder zu unantastbaren Heiligtümern, über die kein mit den europäischen und allgemeinmenschlichen Werten verbundenes Individuum mit fragendem Unterton reden darf. Leuten, die diesen Glaubenssatz nicht beachten, darf keine Bühne geboten werden...

Kommt es – irrtümlicherweise – einmal doch zu einer öffentlichen Diskussion mit einem solchen „Leugner des wahren Asylglau-

bens“, so wird alles getan, um eine Unterhaltung über Tatsachen zu vermeiden. Entweder werden emotionalisierende Einzelschicksale erzählt, auf völlig unvergleichbare Tragödien in der Geschichte verwiesen oder der „Leugner“ gleich persönlich als rassistisch, herzlos, hetzerisch, verfassungsfeindlich und populistisch – zusammengefasst zumindest faschistoid – diffamiert. Anspielungen auf den Holocaust samt Zitaten von Goebbels, Streicher oder anderen NS-Propagandisten fehlen dabei selten. „Argumentum ad hominem“, wie der Dialektiker diese Scheinargumentation bezeichnen würde. Wer Beispiele dieser Argumentationsweise studieren will, dem sei etwa der – geschmackvollerweise knapp vor dem zehnten Todestag des Ex-FPÖ-Chefs – in der „profil“-Ausgabe vom 25. September 2018 wiederveröffentlichte Artikel „Wie Jörg Haider die Anti-Ausländer-Politik erfand“ empfohlen.

Bei einer Pressekonferenz vom 2. November 2018 gab es einen neuerlichen, sehr vorsichtigen FPÖ-Versuch, die unhaltbare Situation im Asylwesen anzusprechen. Herbert Kickl – damals bereits Innenminister der türkis-blauen Regierung – sprach von „einer Vision, künftighin nur noch Asylwerber aus europäischen Nachbarstaaten aufzunehmen“. Die veröffentlichte Kritik war dessen ungeachtet massiv unsachlich und unter Verwendung der altbekannten Diffamierungstaktiken. Als Kickl etwas später das (eigentlich unbestreitbare) Faktum ansprach, dass „die Politik über dem Recht stehe“ (das Recht nämlich durch politische Entscheidungen zustande komme), schwoll der altbekannte „Empörungsturm“ zum Orkan. Von Selbstüberhöhung, Verachtung für den Rechtsstaat und totalitären Ansichten war die Rede.

Niemand stellt die Frage, wie Gesetze (und damit Recht und Rechtsordnung) denn anders als durch politische Entscheidungen der nach der Verfassung dafür verantwortlichen Organe zustande kommen. Geschieht das etwa durch „göttlichen Befehl“ oder außerirdische Besucher? Beim Lesen politischer Mainstream-Kommentare und rot-grüner Politikeraussagen hatte man jedenfalls

den Eindruck, dass Gesetze (sofern sie den gewünschten Status quo absichern), dem menschlichen Zugriff entzogen und völlig unantastbar sind. Dem Umstand, dass nationale und internationale Gesetze und Konventionen von den Völkern geschaffen wurden, einen Akt der bloßen „Selbstbindung“ darstellen und daher vom Souverän (in unserem Fall das Volk, vertreten durch seine politischen Repräsentanten) jederzeit abgeändert werden können, wurde jede Erwähnung verweigert.

Frankreichs legendärer Außenminister Charles de Talleyrand (bis 1789 auch Herzog von Perigord) formulierte Anfang des 19. Jahrhunderts, dass „die Justiz die Hure der Politik sei“. So sollte man es heute nicht ausdrücken. Im Kern lässt sich gegen seine Aussage aber kaum etwas einwenden.

Diese Erkenntnis hilft der FPÖ und ihren Politikern im stetigen Kampf gegen das selbstzerstörerische Asylдиктат der europäischen Eliten und ihrer medialen Helfershelfer nur wenig. Aus den erwähnten Gründen ist die Erkenntnis, dass auch eine Genfer Konvention ein Menschenwerk ist, das dann, wenn es den Bedürfnissen nicht mehr entspricht, abgeändert und aufgehoben werden kann, nicht „über die politische Bühne zu bringen“.

Hilfe in diesem Kampf kommt jetzt ausgerechnet von der sozialdemokratischen Regierung und vom „Volksthing“ („Folketing“) Dänemarks. Mit klaren Mehrheiten wurde dort das völlige Scheitern der bisherigen nationalen und europäischen Asylpolitik eingestanden und die Einführung einer Art „Australischen Modells“ beschlossen. Dieses Modell sieht die ausnahmslose Verbringung aller angeblich schutzbedürftigen illegalen Einwanderer (sogenannter „boat people“) in einem Drittland (im australischen Fall Papua-Neuguinea und Nauru) vor, wo das Asylverfahren nach internationalen Standards (unter australischer Kontrolle) durchgeführt und im Falle eines anerkannten Asylgrundes eine Daueraufenthaltsberechtigung geschaffen wird. In Australien hat seit 2013 kein einziger Bootsflüchtling mehr Asyl erhalten. Die Wanderungsbewe-

gung hat daraufhin fast völlig aufgehört, die bisherigen Asylgründe und Bedrohungsszenarien haben sich „dematerialisiert“. Klar, dass dieses Modell und sein durchschlagender Erfolg im europäischen „Mainstream“ entweder schamhaft verschwiegen oder unter grotesken Verzerrungen der Wirklichkeit verteufelt wird.

Dänemark hat mit dem ostafrikanischen Musterstaat Ruanda jetzt einen ersten Partner für die Umsetzung eines vergleichbaren Modells gefunden. Wie die internationalen Gerichtshöfe, die EU und die internationalen Gerichtshöfe reagieren werden und ob das Modell dem zu erwartenden Druck standhält, bleibt abzuwarten. Ebenso abzuwarten bleibt, wie viele Asylwerber ihre Anträge in Dänemark einbringen werden, wenn sie den nötigen Schutz in Ruanda erhalten. Erste Schätzungen gehen von einem niedrigen zweistelligen Wert pro Jahr aus. Die Kosten für Dänemark dürften sohin überschaubar werden.

Für die FPÖ ergeben sich aus Dänemarks mutigem Vorstoß neue Möglichkeiten, das tabuisierte Thema der Masseneinwanderung sogenannter Flüchtlinge wieder unzensuriert anzusprechen. Allein in Schwarzafrika träumen mindestens 100 Millionen Menschen (nach anderen Schätzungen sogar bis zu 400 Millionen!) von einer Einwanderung in Europa. Dass man das Asylwerberproblem mit „Hilfe vor Ort“, Aufklärung, besserer Integration und „Europäisierung“ lösen kann (die einzigen im „Mainstream“ und auf EU-Ebene zugelassenen Lösungsansätze), ist der Bevölkerung nicht länger zu verkaufen. Die neue Führung der FPÖ wird sich der Frage – das ist jedenfalls die Erwartung des Artikelverfassers – mutig stellen, die Konfrontation (und die dabei zu erwartenden Verleumdungen und politischen Vernichtungsversuche) nicht scheuen und damit vielleicht auch Österreichs Eliten zu einer Politik im Interesse der eigenen Bevölkerung zwingen. Ob sie dabei mithilfe der bisherigen heiligen Kühe (allen voran die Genfer Flüchtlingskonvention) aufgehalten werden kann, wird die Zukunft zeigen.

Vor allem die EU ist gefordert

Freiheitliche Vorschläge zur
Beendigung der Asylproblematik

VON HARALD STEFAN

NAbg. Mag. Harald Stefan ist Justizsprecher der FPÖ
und Notar.



Bild: Parlamentsdirektion / PHOTO SIMONIS

Am 20. Juni 2021 fand der von den Vereinten Nationen initiierte „Weltflüchtlingstag“ statt. Anlässlich dieses Aktionstages verlautbarte der Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR), dass aktuell mehr als 80 Millionen Menschen auf der ganzen Welt aufgrund von Konflikten und Verfolgung zur Flucht gezwungen wären. Angesichts dieser bedenklichen Zahlen und vor dem Hintergrund der Ereignisse und deren Auswirkungen auf die europäische Gesellschaft im Jahr 2015, als sich Europa und so auch Österreich mit einer Migrationswelle konfrontiert sah, im Zuge derer in den ersten beiden Jahren der sogenannten „europäischen Migrationskrise“ rund drei Millionen Migranten in die Europäische Union reisten, wird besonders deutlich, dass Reformen im Asyl- und Fremdenwesen unumgänglich sind.

Auch wenn die Situation heute eine andere ist, droht wiederum ein neuerliches Ansteigen der Migrationszahlen in der Europäischen Union. Die europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) meldet bereits eine massive Zunahme der Zahlen auf allen Routen. Insgesamt haben sich die illegalen Grenzübertritte an den EU-Außengrenzen im ersten Quartal im Vergleich zum Vorjahr um ein Drittel erhöht. Dabei hat sich das Geschehen vom östlichen Mittelmeer auf die zentrale Mittel-

meerroute von Nordafrika aus verlagert. In Italien und Malta sind heuer in den ersten vier Monaten bereits mehr als doppelt so viele Migranten angekommen wie 2020.

Die EU hat bei der Bewältigung der Migrationskrise komplett versagt. Statt die aus rein wirtschaftlichen Gründen nach Europa kommenden Fremden umgehend abzuschieben, um Migration unter dem Deckmantel des Asyls zu unterbinden, geht es der Union vornehmlich darum, Migrationsströme besser zu verwalten und die Asylwerber „gerechter“ zu verteilen. Paradoxe Weise kann man der Europäischen Union sohin in Migrations- und Asylrechts-Angelegenheiten keineswegs Untätigkeit vorwerfen. Die Bemühungen auf europarechtlicher Ebene zielen aber entweder in die vollkommen verkehrte Richtung unter Ausblendung wichtiger Vorfragen oder regeln einige Punkte in unzureichender beziehungsweise unpraktikabler Art, welche zum erheblichen Nachteil der Mitgliedstaaten gereicht.

Stellvertretend dafür stehen die am 23. September 2020 vorgeschlagenen Maßnahmen des neuen Migrations- und Asylpaketes der Europäischen Kommission. Der insgesamt zehn Dokumente umfassende Plan stieß sogleich auf ernsthafte Bedenken zahlreicher Mitgliedstaaten. Insbesondere, dass darin keine entschlossene Haltung gegenüber irregulär Einreisenden formuliert wurde, muss in Anbetracht der gemachten Erfahrungen für Verwunderung sorgen. Vermisst wurden insbesondere die Zusammenarbeit mit Drittstaaten und die Einrichtung von Hotspots zur Bearbeitung von Asylanträgen außerhalb des europäischen Territoriums. Stattdessen sind EU-Grenzverfahren geplant, deren genaue Errichtung und Betreibung weiterhin unklar bleiben und für eine neuerliche Sogwirkung sorgen könnten. Ein weiterer Kritikpunkt betrifft den Umstand, dass anstatt konsequent gegen Schlepper vorzugehen, Bootsflüchtlinge per „Search and Rescue“ automatisch nach Europa geholt werden sollen – in Anbetracht der zahlreichen ertrunkenen Asylsuchenden und des bekannten

Pull-Faktors der Seenotrettung auf europäisches Territorium eine unverständliche Entscheidung.

Unzählige Änderungen der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen im Bereich des Asyls und Fremdenwesens wurden aber auch auf nationaler Ebene in den vergangenen 15 Jahren vorgenommen. Wie auch schon auf europäischer Ebene gingen diese Bestrebungen aber einerseits nicht weit genug und andererseits kann hinsichtlich ihrer Wirkung größtenteils nur von mäßigem Erfolg gesprochen werden. Die abscheuliche Ermordung eines erst 13-jährigen Mädchens in Wien durch zumindest zwei zum Teil vorbestrafte afghanische Asylwerber verdeutlicht auf tragische Art die Unzulänglichkeit der geltenden Rechtslage. Durch eine Vielzahl an kosmetischen Novellen leidet nicht nur die Lesbarkeit, sondern auch die Anwendbarkeit der maßgeblichen Gesetze.

Angesichts der drohenden Gefahr einer weiteren Migrationswelle und der diese antizipierenden unzureichenden Gegenmaßnahmen durch Institutionen der Europäischen Union – diese scheinen die Bilder von 2015 bereits gänzlich vergessen zu haben – stellt sich auch der Umgang mit bereits in Europa befindlichen Asylwerbern als Herausforderung dar. Wie die Situation in diversen Flüchtlingslagern und -unterkünften zeigt, ist das Handeln der Union auch hier von maßloser Überforderung gekennzeichnet. Allen voran sind die Flüchtlingslager Moria und Kara Tepe auf der griechischen Insel Lesbos zu erwähnen, in denen seit vielen Monaten fatale und beinahe menschenunwürdige Zustände vorherrschen. Die Verantwortung dafür liegt ohne Zweifel bei der Europäischen Union, vor allem in Anbetracht der seit 2014 an Griechenland gezahlten rund drei Milliarden Euro, die von der Europäischen Union zur Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen bereitgestellt wurden.

Die freiheitliche Problemanalyse führte auf parlamentarischer Ebene bereits zu einigen konkreten Vorschlägen für eine diesbe-

zügliche neue Politik. Diese sind getragen von der Kritik an der zurückliegenden Migrationswelle und den mit dieser einhergehenden Folgeproblemen, verschließt aber auch nicht die Augen vor den immer noch vorherrschenden Unzulänglichkeiten, die es rasch zu beseitigen gilt:

In erster Linie muss den aktuell vorgeschlagenen Maßnahmen des Migrations- und Asylpaketes eine klare Absage erteilt werden. Die EU-Kommission verfolgt mit dem Paket lediglich das Ziel, eine bessere Verwaltung von Migrationsströmen und die gerechtere Verteilung von Fremden zu erreichen. Aus freiheitlicher Sicht erübrigt sich eine Debatte über die Umverteilung von illegalen Migranten. Das kann kein ernsthaftes Anliegen der EU-Kommission sein. Im Mittelpunkt muss einzig und allein die Unterbindung von wirtschaftlich motivierter Migration nach Europa stehen bei gleichzeitiger konsequenter Abschiebung von bereits illegal ohne Asylgrund eingewanderten Fremden.

Die Europäische Union muss endlich an einer verstärkten Beteiligung von Drittstaaten in Sachen Rückführung/Abschiebung arbeiten. Es braucht dringend intensive und Erfolg bringende Verhandlungen auf EU-Ebene, die eine engere Kooperation und Zusammenarbeit der Union mit den Herkunftsländern vorsehen. In diesem Zusammenhang gilt es Antworten und Lösungen auf die dringendsten Fragen bereitzustellen: Zeigen sich Herkunftsländer überhaupt bereit, aus ihren Ländern stammende abgelehnte Migranten wieder zurückzunehmen und wenn ja, wie viele? Offen bleibt darüber hinaus die Frage, was mit irregulären Migranten passieren soll, welche keine Staatsangehörigkeit bei ihrer Ankunft angeben.

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sollen sich gemeinsam darauf verständigen, dass in Europa nur dann um Asyl angesucht werden kann, wenn das europäische Ankunftsland tatsächlich das erste sichere Land ist. In anderen Worten, die Person muss ein echter Flüchtling sein und entweder in einem direkt an-

grenzenden Nachbarstaat der EU verfolgt werden oder selbst aus einem anderen EU-Staat sein. Damit wird die Dublin-Verordnung wieder sinnvoll.

Der Außengrenzschutz muss nach dem Motto „Festung Europa“ auch ein tatsächlicher lückenloser Schutz sein. Durch die europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) muss dieser sichergestellt werden und die aktive Flüchtlings-schleppung in die EU, wie es das Asyl- und Migrationspaket im Sinne eines „Search and Rescue“ vorsieht, muss umgehend abgestellt werden.

Die Flüchtlingspolitik der EU muss sich darauf konzentrieren, jene Länder und Regionen zu unterstützen, die dem Krisenherd benachbart sind. Die konkrete Ausgestaltung der Hilfe kann von rein finanzieller und personeller Unterstützung der vorhandenen Strukturen bis hin zu von der EU geleiteten Schutzzonen vor Ort differieren. Damit hält man nicht nur die Flüchtenden in der Region und verhindert unkontrollierbare Massenbewegungen über mehrere Kontinente, sondern vermeidet auch gesellschaftliche Spannungen und die sich aus Integrationsunwilligkeit ergebenden Probleme in den jetzigen Aufnahmegesellschaften. EU-Schutzzonen in Drittstaaten bieten Schutz vor Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention.

Im Umgang mit Flüchtlingen müssen sich die EU-Länder entgegen der derzeitigen Praxis wieder auf die Grundprinzipien der Genfer Flüchtlingskonvention besinnen: Schutz für diejenigen, die ihn brauchen auf Zeit, so nahe wie möglich zu ihrem Herkunftsland, im Regelfall im Nachbarland. Flüchtlinge haben das Recht, in Sicherheit und Würde zu leben; sie haben aber keinen Anspruch auf unbegrenzte Migration.

Die Nichtaufnahme von Migranten aus Flüchtlingslagern, selbst wenn es sich dabei um Kinder und Jugendliche handelt, muss jedenfalls sichergestellt werden. In der Vergangenheit machten vor allem Meldungen über das Flüchtlingslager Moria

auf der griechischen Insel Lesbos Schlagzeilen, die eine Debatte innerhalb der Europäischen Union über die Aufnahme dieser Migranten auslöste. Wir Freiheitliche lehnen die Aufnahme strikt ab, da früher oder später der Nachzug von Familienangehörigen folgen wird und so enorme Sogwirkungen entstehen. Stattdessen muss die Europäische Union sicherstellen, dass bereits geleistete finanzielle Unterstützungen auch sinnvoll eingesetzt werden. Die bereits erwähnten Zustände in diversen Lagern lassen jedoch einen anderen Schluss zu.

Des Weiteren braucht es aus unserer Sicht aus schon dargelegten Gründen eine komplette Neufassung des gesamten Fremdenrechts (Asylgesetz, Fremdenpolizeigesetz, BFA-Verfahrensgesetz, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz), die schon im stark freiheitlich geprägten Regierungsprogramm 2017 – 2022 von ÖVP und FPÖ festgeschrieben und unter Bundesminister a.D. Herbert Kickl begonnen wurde.

„Asylgründe werden laufend verwässert“

FPÖ-Verfassungssprecherin
Susanne Fürst über die Genfer
Flüchtlingskonvention, die Rolle
der Gerichte und das Versagen von
Innenminister Nehammer



Bild: Parlamentsdirektion / PHOTO SIMONS

Vor 70 Jahren wurde die Genfer Flüchtlingskonvention beschlossen. Ist dieses Abkommen noch zeitgemäß, zumal sich die Verhältnisse in Europa seit 1951 deutlich verändert haben? Vor 70 Jahren war Europa geteilt, die Menschen, die, wie etwa die Ungarn 1956, vor kommunistischen Diktaturen flohen, hatten ja allen Grund dazu.

Susanne Fürst: Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) wurde tatsächlich in völlig anderen Zeiten entworfen. Sie war in erster Linie gedacht als Schutz für einzelne politisch Verfolgte, die es schafften, den eisernen Vorhang zu überwinden und in den Westen zu flüchten. Österreich erwies sich mehrere Male als großzügiges Aufnahmeland, sei es 1956 in Bezug auf Flüchtende aus Ungarn oder 1968 nach dem Aufstand in der damaligen Tschechoslowakei. Im Grund wäre die GFK immer noch eine geeignete Grundlage für die Aufnahme von tatsächlich individuell Verfolgten, doch das Problem liegt in der Rechtsprechung, welche den Begriff des „Verfolgtenstatus“ total verwässerte. Dadurch wurde die Konvention zum Einfallstor für einströmende Massen, welche schlichtweg in das „goldene Europa“ einwandern wollen.

Laut Statistik des Innenministeriums gab es 2020 etwas mehr als 8.000 positive Entscheidungen in Asylverfahren und über 9.500 negative Entscheidungen. Also bei mehr als der Hälfte der Entscheidungen lag

keine Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention vor. Ist diese Konvention zu einem Vehikel der Einwanderung geworden?

Fürst: Ja, genau das trifft zu. Wir werden von zigtausenden Menschen gestürmt, welche um unsere Selbstfesselung durch die Judikatur der Höchstgerichte und um den Druck durch linke Parteien, welche die Einwanderung befeuern, wissen. Praktisch jeder, der einen Fuß auf österreichischen Boden setzt, kann bleiben. Es ist Fakt, dass die wenigsten von den 9.500 abgelehnten Asylwerbern unser Land verlassen müssen. Die meisten von ihnen treiben – gut beraten durch diverse Vereine und NGOs – ihren negativen Bescheid durch alle Instanzen und gleiten nach jahrelangem illegalem Aufenthalt hier in ein dauerhaftes Bleiberecht. Und selbst bei den 8.000 positiv Beschiedenen waren die wenigsten in ihrem Heimatland im Widerstand und daher politisch Verfolgte im Sinne der GFK. Sie sind zudem selten echte Kriegsflüchtlinge, welchen auch nur Schutz auf Zeit zu gewähren wäre. Durch diese völlig aus dem Ruder gelaufene Definition des Asylwerbers wurde die GFK in der Tat zu einem Vehikel der Einwanderung.

Wäre es notwendig, die Möglichkeiten der Genfer Flüchtlingskonvention voll auszuschöpfen? So sind ja nach Artikel 33 – auch wenn es von der Asyl-Lobby anders dargestellt wird – Abschiebungen in sichere Staaten erlaubt.

Fürst: Es wäre mehr als notwendig und geboten, den Gesetzestext der Konvention in seinem ursprünglichen – sehr restriktiven – Sinn zu vollziehen. Die GFK erlaubt natürlich Abschiebungen in sichere Staaten und auch in Länder, in denen es zwar kriegerische Auseinandersetzungen gibt, aber sichere, befriedete Landesteile. Doch auch hier liegt das Problem wiederum in der Definition von „sicherer Staat“. Wenn hier seitens der Gerichte und der Politik von Sicherheit im Sinne von europäischen Verhältnissen ausgegangen wird und der Begriff „sicher“ mit (weit) geringerem sozialen Standard vermischt wird, dann ist kaum ein

Staat in Afrika oder Asien sicher. Wir kennen diese Diskussion etwa bei der Frage der Abschiebung nach Afghanistan. Hier dürfte eigentlich im Sinne der GFK gar kein Asyl erteilt werden – oder glaubt irgendjemand, dass die mutmaßlichen Mörder der 13-jährigen Leonie in Afghanistan im politischen Widerstand waren? – und Abschiebungen wären selbstverständlich vorzunehmen. Die Sicherheit in Afghanistan mag nicht mit unseren Verhältnissen vergleichbar sein, dennoch ist das Land „sicher“ im Sinne der GFK.

Um noch kurz bei der Flüchtlingskonvention zu bleiben: Wäre es sinnvoll, verstärkt auf Artikel 2 hinzuweisen, wonach der Flüchtling die Gesetze des Landes, in dem er sich aufhält, zu befolgen hat?

Fürst: Bei der Entstehung der GFK bedachte wohl niemand die Möglichkeit, dass etwa aus Afghanistan zigtausende junge Männer als „unbegleitete Minderjährige“ nach Europa ziehen, das Wort „Asyl“ aussprechen und dann in eine jahrelange Vollversorgung aufgenommen werden; und zwar unabhängig davon, ob sie sich wohlverhalten oder nicht. Dass die internationale Judikatur jemals den Standpunkt vertreten würde, dass selbst überführte Mörder ausländischer Herkunft nicht in ihre Herkunftsländer abgeschoben werden können, weil es dort keine gesicherten Verhältnisse gibt, war wohl undenkbar. Aber man nahm es als Selbstverständlichkeit – als „Allgemeine Verpflichtung“ im Sinne von Artikel 2 GFK – an, dass Geflüchtete sich an die Gesetze des jeweiligen Aufnahmelandes zu halten haben, andernfalls ihnen kein Schutz zustehen würde. Wie weit sind wir von diesem vernünftigen Weg abgekommen? Und selbstverständlich müssten wir diese Verpflichtung kompromisslos einfordern, alleine aus generalpräventiven Zwecken, aber auch um Platz und Ressourcen für echte Flüchtlinge, die sich nichts zu Schulden kommen lassen, zu haben.

Wie beurteilen Sie die Politik von Innenminister Nehammer angesichts steigender Asylanträge?

Fürst: Ich beurteile seine Politik als desaströs. Die Österreicher haben seit März 2020 viele Monate Lockdown hinter sich, unzählige unverhältnismäßige Corona-Beschränkungen, und nach wie vor gelten rigorose Reisebeschränkungen bzw. hohe bürokratische Hürden, dass wir das Land verlassen dürfen. Innenminister Nehammer stand von Beginn an hinter dieser Grenzschießung für die Österreicher und spielte den starken Mann bei der Bestrafung lächerlicher „Vergehen“ wie fehlender Abstand oder Fehlen der Maske. Aufgrund dieser Politik der Bundesregierung kommen seit über einem Jahr kaum zahlende Touristen in unser Land; ein Umstand, der Tausende Existenzen ruiniert und unsere Wirtschaft stark schädigt. Wer allerdings offensichtlich die ganze Lockdown-Zeit über ohne jede bürokratische Hürde (und ungetestet) über die Grenze nach Österreich kommen durfte, waren und sind Asylwerber. Wir haben nun den höchsten Wert an Asylantträgen seit 2017 (!). Dieser Umstand ist unfassbar und ein echter Rücktrittsgrund, da der Innenminister stets von geschlossenen Grenzen sprach und die Österreicher damit hinters Licht führte.

Im Bereich Asyl spielt in der juristischen Praxis auch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und damit verbunden die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) eine große Rolle. Sehen Sie hier Änderungsbedarf und wenn ja, welchen?

Fürst: Die Rechtsprechung des EGMR entwickelte sich in den vergangenen zwei Jahrzehnten zu einer aktiven Pro-Migrations-Judikatur. Sämtliche Grundsätze sowohl der GFK als auch der EMRK wurden aufgeweicht und Richterrecht geschaffen. So gab es etwa kein einziges internationales Abkommen, welches ein Bleiberecht von Flüchtlingen oder Asylwerbern vorsah; dieses Instrument wurde rein durch die Judikatur geschaffen und entwickelte sich beinahe zum zwingenden Recht. Zudem wurden die Asylgründe laufend verwässert, der Rechtsschutz ausgebaut und Abschiebungen an beinahe unerfüllbare Bedingungen geknüpft. Hält man sich an alle diese Vorgaben, sind wir bei der aktuellen

Situation angelangt, welche dazu führt, dass selbst mehrfach auffällig gewordene Asylwerber und negativ Beschiedene nicht abgeschoben werden. Es geht allerdings auch anders, wenn man sich unsere Nachbarländer Ungarn oder Tschechien ansieht.

Welche Vorschläge hat die FPÖ zur Bekämpfung des Asylmissbrauchs?

Fürst: Die FPÖ hat einen ganz klaren Plan, wie man Asylmissbrauch effektiv bekämpfen kann. Durch eine echte Beschleunigung der Asylverfahren, Schaffung von Grundversorgungszentren, Zurückfahren der großzügigen Sozialleistungen und rigoroses Abschieben nach Erhalt eines negativen Bescheides lässt sich die Anziehungskraft Österreichs als Asylstandort reduzieren. Es muss Schwerpunktaktionen zur Überprüfung der Aktualität der Fluchtgründe von Asylberechtigten geben, um dem Gebot von Asyl als Schutz auf Zeit gerecht zu werden. Die Asylwerber müssen zur Kooperation angehalten und die Angabe falscher Identitäten oder Fluchtgeschichten muss geahndet werden. Österreich muss international auf einen Paradigmenwechsel in der Asyl- und Fremdenpolitik – keine Asylanträge mehr auf europäischem Boden, außer von Personen, die aus Nachbarländern stammen – hinwirken. Bei Antreten eines Heimaturlaubs und bei jeder Form von Straffälligkeit hat ein sofortiger Abbruch des Asylverfahrens bzw. Entzug des Asylstatus und eine umgehende Außerlandesbringung zu erfolgen.

Das Gespräch führte Bernhard Tomaschitz.

ENTWICKLUNG DER GRUNDRECHTE

Die List der Geschichte

Die Entwicklung der Genfer Flüchtlingskonvention

VON **LOTHAR HÖBELT**

Univ.-Prof. Dr. Lothar Höbelt lehrt
Neuere Geschichte an der Universität Wien.



Bild: ZZ-Archiv

Die Flüchtlings-Konventionen und ihre Vorgänger, wie sie der Völkerbund und seine Nachfolge-Organisationen entwickelt und befördert haben, sind ein hübsches Beispiel für die List der Geschichte, für das, was Marx gerne Dialektik genannt hat, für „unintended consequences“, für die unerwarteten Folgen nicht konsequent zu Ende gedachter Entscheidungen. Sie waren von ihrer Entstehung her als antikommunistische Solidaritätsgeste gedacht (in zweiter Linie vielleicht auch als antitürkische, zu einem Zeitpunkt übrigens, als sich die Türkei gerade anschickte, unter Kemal Pascha vom Hüter des Islam zu einem laizistischen Staat zu konvertieren). Sie sind heute zu einer Waffe gegen die bürgerliche Gesellschaft Europas mutiert, wie sie nicht zuletzt von der derzeitigen türkischen Führung souverän zu Erpressungszwecken gehandhabt wird – Hut ab, oder vielleicht besser Turban oder Fez (wobei letzterer übrigens vielfach in Altösterreich hergestellt wurde...)

Flüchtlinge hat es, wie so vieles, selbstverständlich tendenziell „schon immer“ gegeben. Wer will, kann auch die Völkerwanderung als große Fluchtbewegung einstufen – vor den Hunnen (und die Steppenvölker ihrerseits wiederum flohen vielleicht, *horribile dictu*, vor dem – Klimawandel...) Was in älteren Epochen

weitgehend mangelt, ist der Gegenbegriff, der Flüchtlinge von anderen Bewohnern unterscheidet: die Staatsbürgerschaft. Sie war einer Elite im Römischen Reich zu seiner Glanzzeit vorbehalten, verschwand danach wieder. Die Menschen des Mittelalters und der frühen Neuzeit waren in ihrer überwiegenden Mehrheit Untertanen, nicht etwa von Königen und Kaisern – das war dem Adel vorbehalten –, sondern ihrer Grund-Herrschaft.

Nach 1848 trat in Österreich an die Stelle der Grundherrschaft die Heimatberechtigung der Bürger ihrer Geburtsgemeinde. Eine „Flüchtlingskonvention“ besonderer Art war die Sozialgesetzgebung der achtziger Jahre: Erwerbsunfähige, kranke oder verunfallte Personen sollten nicht mehr in ihre Heimatgemeinde abgeschoben, sondern dort versorgt werden, wo sie zuletzt gearbeitet hatten. Es war leicht einzusehen, warum das Gesetz unter einer konservativen Regierung beschlossen wurde: Das hatte weniger mit christlicher Nächstenliebe zu tun, sondern mit handfestem politischen Kalkül. Es entlastete die (konservativen) Landgemeinden und bürdete diese Lasten den (liberalen) Städtern auf bzw. der Industrie, Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die ab jetzt Versicherungsbeiträge berappen mussten.

Flüchtlinge, die über die Reichsgrenzen drängten, bereiteten der Habsburgermonarchie mehrfach Kopfschmerzen: Die polnischen Aufständischen kamen 1863 öfters über die Grenze von Russisch-Polen nach Galizien. Eine einflussreiche polnische Untergrundbewegung, darunter spätere Minister und Herrenhausmitglieder, kümmerte sich um ihre Versorgung – und verstieß geflissentlich gegen die österreichische Neutralität. Als der Börsenkrach von 1873 das Osmanische Reich zur Erhöhung des Steuerdrucks veranlasste und in Bosnien ein Aufstand losbrach, flohen Zigtausende ins österreichische Dalmatien. Kaiser Franz Joseph, der Bosnien aus strategischen Gründen ohnehin gern okkupiert hätte, stattete den Flüchtlingen 1875 einen Besuch ab. Über die Frage, ob die Monarchie tatsächlich Bosnien überneh-

men sollte, entspann sich in den Jahren danach ein Verfassungskonflikt zwischen dem Kaiser und den Deutschliberalen, die sich gegen derlei kostspielige Erwerbungen zur Wehr setzten. Wie üblich, gewann der Kaiser.

Der Erste Weltkrieg setzte große Flüchtlingsbewegungen in Gang – aus den Kriegsgebieten ins Innere der beteiligten Staaten. In der multinationalen Donaumonarchie war die Willkommenskultur aller patriotischen Begeisterung zum Trotz nicht immer sehr ausgeprägt. In Osteuropa flohen vor allem die Juden vor der russischen Armee. Weltweit galten die Sympathien der Juden in der Regel deshalb den Mittelmächten. Um diesen Trend umzukehren, überlegte sich das britische Foreign Office deshalb 1917, einen Köder auszuwerfen und den Juden eine „Heimstatt“ in Palästina zu versprechen, die sogenannte „Balfour Declaration“, frei nach dem geflügelten Wort, das bald darauf die Runde machte: „Wenn uns die Engländer schon ein Land schenken, das ihnen nicht gehört, warum nicht die Schweiz...?“

Exilanten aus den beiden zusammengebrochenen Monarchien im Osten, Zarenreich und Sultanat, gab es nach 1917 in großer Zahl. Der neugeschaffene Völkerbund ernannte deshalb in der Person des norwegischen Polarforschers Fridtjof Nansen einen Flüchtlingskommissar, der unter anderem für die sogenannten „Nansen-Pässe“ für Staatenlose sorgte. Sein Amt wurde aufgelöst und seine Aufgaben „re-nationalisiert“ durch eine erste Konvention 1933, die alle damit zusammenhängenden Fragen wiederum an die Einzelstaaten delegierte. Die Vertreibung von Juden aus dem Bereich des Dritten Reiches war 1938 der Anlass zu einer auf Wunsch der USA einberufenen Konferenz in Evian, nicht weit von Genf. Die USA sahen sich in der Zwischenkriegszeit nämlich keineswegs mehr als das Einwanderungsland, das alle Mühsamen und Beladenen gern aufnahm. Der Zweck der Konferenz – eine Verteilung der Flüchtlinge, die alle am liebsten in die USA wollten – wurde freilich nicht erreicht. Die Engländer z.B. hatten die

Deutschen im Verdacht, nicht ganz zu Unrecht, mit der Vertreibung von Juden nach Palästina dort bewusst Schwierigkeiten für die Briten zu kreieren, die ja in erster Linie auf die Moslems ihres Empire Rücksicht nehmen mussten.

Auf die Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs und der jüdischen Flüchtlinge wird auch meist hingewiesen, wenn es um den Ursprung der Genfer Flüchtlingskonvention vom Juli 1951 geht. Allein schon das Datum lässt da gewisse Zweifel aufkommen: Denn 1946 hatte die UNO dafür ja ohnehin bereits eine „International Refugee Organization“ (IRO) ins Leben gerufen. 1951 waren die großen Flüchtlingsströme und Tragödien (wie z.B. die Vertreibungen zwischen Indien und Pakistan oder das später verfilmte Schicksal des Auswandererschiffs „Exodus“) längst bewältigt: Die DP-Lager waren fast alle geräumt; jüdische Auswanderer wurden im neugegründeten Staat Israel mit offenen Armen willkommen geheißen.

Worum es 1951 ging, war nicht ein Neubeginn, mit Blick auf die unvorhersehbaren Krisen der Zukunft, sondern ein Abschluss der Nachkriegsproblematik. Unmittelbarer Handlungsbedarf bestand kaum einer mehr. Deshalb wurde die IRO aufgelöst, als Krisenfeuerwehr ein Hochkommissar bestellt, auch er ursprünglich nur auf drei Jahre. Bloß um die reibungslose Abwicklung des vergleichsweise äußerst geringen Restbestands an Kriegsflüchtlingen zu gewährleisten, wurde die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) aufgesetzt – ausdrücklich gedacht für Flüchtlinge, die ihr Heimatland auf Grund von Ereignissen verlassen mussten, die vor dem 1.1.1951 eingetreten waren.

Eine solche Konvention, die dann schließlich 1954 in Kraft trat, konnte man bedenkenlos unterzeichnen. Die eigentlichen Probleme der unmittelbaren Nachkriegszeit hatte man ja längst überstanden. Erst 1967/74 wurde ohne großes Aufsehen die zeitliche und räumliche Beschränkung aufgehoben: In Österreich verzeichnete man in den sechziger und siebziger Jahren nur ma-

ximal 3.000 bis 4.000 Asylansuchen pro Jahr; die seither so gern schein betrachtete antikommunistische Solidarität sorgte für „Willkommenskultur“ – die Ungarnflüchtlinge 1956 fielen nicht unter die GFK, aber das hatte niemand gestört; interessant war Österreich noch dazu in erster Linie als Transitland, von der ausufernden Einwanderung in die Sozialsysteme konnte noch lange keine Rede sein.

Eine Konvention ist ein Übereinkommen. In erster Linie handelt es sich um eine Absichtserklärung, deren Umsetzung einzelstaatlicher Gesetzgebung vorbehalten bleibt. Zentrales Anliegen aller Flüchtlingskonventionen war immer, dass man Flüchtlinge nicht ins Ursprungsland zurückschicken darf („refoulement“-Klausel), von etwaigen Fürsorgepflichten, oder gar von der Vorstellung, sich sein Asylland frei aussuchen zu können, war da nicht die Rede. An den Kollateralschäden, die derlei vermeintlich unbedachte Zusagen heute anrichten, ist keineswegs die GFK schuld, eher schon die noch schwammigere Konvention über die Menschenrechte, die allerdings auch kein Recht auf Asyl kennt, sondern vor allem die Interpretationen, die ihnen findige Juristen seither verliehen haben – ihre „disfunktionale Inanspruchnahme“, wie es ein Kenner auf den Punkt gebracht hat.

Man stößt hier auf den Konflikt, den die USA seit langem kennen: „Strict construction“ oder „broad construction“. Sprich: Soll ein Gesetz so angewandt werden, wie es sich der Gesetzgeber bei seiner Verabschiedung vorgestellt hat, oder so, wie es Juristen unter dem Einfluss des Zeitgeistes später in den Sinn kommt – womit sie dann, streng genommen, der Gewaltenteilung zuwider legislative Funktionen usurpieren. Thomas Jefferson, der Autor der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung, nannte diese ausufernden Interpretationen einmal „twistifications“, vergleichbar vielleicht dem deutschen Vorwurf: „Rechtsverdreher“. Juristen, die aus dem Nähkästchen plaudern, sprechen da lieber von „Surrogaten“, zu denen man greifen müsse, wenn gerade keine ein-

deutige Regelung für das vorliegt, was man in die Bestimmungen gerne hineinlesen möchte. Euphemistisch ist vom „klassischen Völkerrecht“ die Rede und vom „neuen“ oder „modernen“ – Adjektiva, die an sich schon Skepsis aufkommen lassen.

Den Völkerrechtlern als Berufsgruppe ist daraus nicht unbedingt ein Vorwurf zu machen. Es ist eine altbekannte Erfahrung, dass jede Gruppe von Funktionären zum „Empire building“ neigt, nämlich dazu, eine Erweiterung ihrer Kompetenzen anzustreben, die letztlich auch das Prestige, die Einflussmöglichkeiten und die Aufstiegschancen ihrer Mitglieder erhöht. Das gilt selbstverständlich genauso für Historiker, die sich mit Handschriften schwer tun und deshalb nicht forschen, wie es eigentlich gewesen ist, sondern in Kommissionen berufen werden wollen, die anderen Vorschriften machen, woran sie sich gefälligst zu erinnern haben. Derlei Metastasen des akademischen und bürokratischen Betriebs gehören zum normalen Krankheitsbild. So ist die Welt nun einmal. Schuld sind nicht diejenigen, die dieser menschlich-allzumenschlichen Tendenz ihren Tribut erweisen, sondern diejenigen – unter den gewählten Gesetzgebern wie ihrem Souverän, den Wählern –, die es sich gefallen lassen.

Ein langer Weg

Die Entwicklung der Grundrechte von 1848 bis heute

VON CHRISTIAN NESCHWARA

Univ.-Prof. Dr. Christian Neschwara lehrt an der
Universität Wien Rechts- und Verfassungsgeschichte.



Bild: Parlamentsdirektion / Carina Ott

„Grundrechte“ werden im Naturrechtsdenken als, aus der Würde des Menschen abgeleitete, „allgemeine“ Rechte begriffen; durch verfassungsrechtliche Normierung werden sie für den Einzelnen zu subjektiven öffentlichen Rechten. Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz aus 1920 (B-VG) spricht im Hauptstück über die „Garantien der Verfassung“ in Art. 144 von „verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechten“, welche dem Einzelnen als rechtlich durchsetzbare (subjektiv-öffentliche) Rechte eingeräumt sind. Das B-VG enthält aber selbst keinen Katalog von solchen Normen, es bezieht sich nur auf ihren Schutz durch den Verfassungsgerichtshof (VfGH). Von Grundrechten ist im B-VG bloß vereinzelt die Rede, etwa in Art. 7, welcher im Zusammenhang mit dem Gleichheitssatz von „politischen Rechten“ der Bundesbürger spricht. „Allgemeine Rechte“ enthält es aber in seinen Schlussbestimmungen (Art. 149) mit einer Kompilation von Grundrechten, welche 1920 aus früheren Verfassungsordnungen übernommen und zu Bestandteilen des B-VG erklärt wurden, darunter insbesondere aus der Verfassung der Österreichischen Monarchie – als Kern der österreichischen Grundrechte – das „Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechten der Staatsbürger“ (StGG) von 1867. Nach 1945 hat sich eine neue Schicht von Normen aus internatio-

nalen Abkommen über diesen Bestand an Grundrechten gelegt; hierzu zählt vor allem die vom Europarat 1950 zum Schutz der „Menschenrechte und Grundfreiheiten“ geschaffene Konvention (EMRK), welche in Österreich seit 1958 als verfassungsrechtliche Norm neben das B-VG getreten ist.

Die geistesgeschichtlichen Wurzeln der modernen Grundrechte liegen eingebettet in die neuzeitlichen Naturrechtslehren, wonach grundsätzlich jedem Menschen als Individuum (gleiche) „angeborene Rechte“ zukommen (so schon § 16 des österreichischen ABGB aus 1811); freilich war der Staat damals nicht verpflichtet, sie zu achten. Der entscheidende Anstoß dafür kam von den Unabhängigkeitsbewegungen der britischen Kolonien in Neuengland, beginnend mit der Bill of Rights von Virginia aus 1776, welche ihrerseits die zeitgleich erfolgte Unabhängigkeitserklärung der nordamerikanischen Union beeinflusste und über diese auf die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte in Europa nach Ausbruch der Französischen Revolution von 1789 zurückwirkte.

Grundrechte werden seitdem in der Regel durch Verfassungen gewährt. Die Idee, durch Kodifikation des Verfassungsrechts staatliches Handeln an Normen zu binden, gewann für den Einzelnen an Bedeutung, nachdem die Schaffung von solchen Normen an die Beteiligung des Volkes, repräsentiert durch ein Parlament als Volksvertretung, gebunden wurde. Grundrechten kam damit derselbe Charakter zu wie dem übrigen Verfassungsrecht, sie galten als Anweisungen und Richtlinien für staatliches Handeln. Mit der Einbettung in Verfassungsnormen wurden die Grundrechte als höherrangige Rechte behandelt und durch staatliche Gewährung auch von ihren naturrechtlichen Grundlagen gelöst. Der naturrechtliche Gleichheitsgedanke wirkte mit ihnen aber fort, weil solche Verfassungen zur Überwindung der Ständegesellschaft führten. In Mitteleuropa waren es vor allem liberale Kräfte, welche auf die verfassungs⁶rechtliche Verankerung von Grund-

rechten drängten, weil sie dem Einzelnen eine politische Teilhabe eröffneten und ihm Freiheitsrechte gegen staatliche Willkür einräumten. Grundrechte in diesem Sinne wurden verfassungsrechtlich erstmals 1808 in Bayern gewährt, nach 1815 dann auch in anderen, zunächst vor allem in den süddeutschen Staaten, sowie seit 1830 als Folge der Julirevolution in nahezu allen Staaten des Deutschen Bundes, ausgenommen in Preußen und Österreich.

In Österreich kam es zur verfassungsrechtlichen Gewährleistung von Grundrechten erst in Folge der Revolution von 1848: Seitdem entstand ein Katalog an Grundrechten, welche schließlich in das erwähnte StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger von 1867 gelangten und 1918 in die provisorische Verfassungsordnung Deutschösterreichs übergeleitet wurden. Durch Beschlüsse der Provisorischen und der Konstituierenden Nationalversammlung sowie die Bestimmungen des Vertrags von St. Germain wurde der Bestand dieser Grundrechte 1918/19 marginal erweitert. Der Versuch, mit der Ausarbeitung einer neuen Verfassung 1920 auch einen neuen Grundrechtekatalog zu schaffen, scheiterte an den weltanschaulichen Gegensätzen der politischen Lager, sodass man sich zur Übernahme der vorhandenen Grundrechte in das B-VG entschloss. Der Bestand dieser Grundrechte blieb bis zum Ende der Verfassungsordnung von 1920 unverändert; es gab in dieser Zeit auch keine Initiativen zur Schaffung eines neuen Grundrechtekataloges.

Unter dem 1933 im Zuge eines Staatsstreichs durch christlich-soziale Kräfte etablierten Austrofaschismus gelang es 1934 zwar, mit dem Erlass einer neuen ständisch-autoritären Verfassung auch einen neuen Grundrechtekatalog zu schaffen, dieser blieb inhaltlich aber dem Grundrechtsbestand von 1920 verbunden. Mit der Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich war dieses Intermezzo beendet – die nun für Österreich maßgeblich gewordene Weimarer Reichsverfassung war durch das nationalsozialistische Regime seit 1933 seiner rechtsstaatlich-liberalen

Grundlagen entkleidet worden, für Grundrechte blieb kein Raum mehr.

Nach Wiederherstellung der Unabhängigkeit Österreichs „im Geiste der Verfassung von 1920“ kehrte Österreich im Mai 1945 durch Überleitung des Bundes-Verfassungsgesetzes nach dem Stand von 1933 auch wieder zu den früheren Grundrechten zurück. In der Folge wurde dieser Bestand erst nach Ende der alliierten Kontrolle, zunächst durch Rechtsnormen aus internationalen Abkommen, ergänzt, 1955 beginnend mit dem Staatsvertrag von Wien und seinen speziellen Minderheitenrechten, vor allem aber durch die 1958 erfolgte Übernahme der EMRK, wodurch der österreichische Grundrechtekatalog überlagert und inhaltlich modifiziert wurde. Die in der EMRK fixierten Grundrechte waren aber einem anderen Verfassungsverständnis entsprungen. Die damit potenziell verbundenen Rechtsanwendungsprobleme wurden zunächst als nicht gravierend empfunden, weil die meisten Grundrechte der EMRK inhaltlich auch im StGG gewährt waren. Die 1964 erfolgte Erklärung, dass die EMRK Verfassungsrang besaß, bewirkte ihre Gleichstellung mit den österreichischen Grundrechten. Für Individualbeschwerden über Grundrechtsverletzungen war nun neben dem VfGH in Wien auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg zuständig. Wegen der sich aus der unmittelbaren Geltung der EMRK ergebenden Probleme wurden weitere internationale Grundrechte in Österreich nun stets unter Vorbehalt ihrer nachfolgenden Erfüllung durch nationale Gesetze übernommen, was aber nur mehr zum Teil in Verfassungsrang erfolgte. Dazu zählt das Internationale Abkommen zur Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung aus 1972, das 1973 mit einem Bundesverfassungsgesetz erfüllt wurde, wodurch sich der Gleichheitssatz des Art. 7 B-VG zu einem Menschenrecht erweiterte. Restriktiver behandelt wurden die Menschenrechts-Pakte der Vereinten Nationen (UN) über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bzw. über bürgerliche und

politische Rechte aus 1978; diese wurden nicht in Verfassungsrang durchgeführt. Entsprechendes gilt auch für die Europäische Sozialcharta aus 1969; es sollte verhindert werden, dass soziale Grundrechte (Anspruchsrechte) Verfassungsrang erhalten und damit unter Schutz des VfGH gestanden wären. Dagegen wurde der UN-Kinderrechtskonvention aus 1989 mit einem Bundesverfassungsgesetz über die „Rechte des Kindes“ Rechnung getragen. Infolge des 1995 wirksam gewordenen Beitritts von Österreich in die EU gelten einzelne Grundrechte des österreichischen Verfassungsrechts aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Grundfreiheiten und Diskriminierungsverbote auch für EU-Bürger (Art 2, 3, 6, 18 des StGG). Faktisch auf dem Weg zur Entstehung eines Grundrechtes ist das Asylrecht – aus der Verpflichtung zur Gewährung eines international gewährleisteten Schutzes für Flüchtlinge auf Grundlage der Genfer Konvention von 1951.

Innerstaatlich kam es zu vereinzelt Ergänzungen der bestehenden Grundrechte: 1974 durch das Recht auf Befreiung vom Wehrdienst, 1975 durch das Recht auf Parteigründung und 1978 durch das Recht auf Datenschutz (2000 in einem neuen Gesetz fortgeschrieben); 1979 kam das Verbot der Aus- und Durchlieferung von österreichischen Staatsbürgern hinzu. Das StGG selbst erfuhr auch Erweiterungen: 1974 durch den „Schutz des Fernmeldegeheimnisses“ und 1988 durch die „Freiheit der Kunst“; ebenfalls 1988 wurde der Schutz der persönlichen Freiheit außerhalb des StGG in einem eigenen Bundesverfassungsgesetz neu geregelt. Es ist dies auch das einzige Ergebnis der Bemühungen um eine umfassende Grundrechteform in Österreich, welche 1964 angesichts der Zersplitterung und mangelnden Systematik des Grundrechtebestandes zur Einsetzung eines Expertenkollegiums für die Aufarbeitung der Probleme der Grund- und Freiheitsrechte in Angriff genommen wurde. Die Ausformulierung von konkreten Vorschlägen zur Neufassung oder zumindest Neugestaltung des Grundrechtekatalogs war – wie 1920 – von gegensätzlichen

ideologischen Standpunkten geprägt, sodass der Erfolg dieser Bemühungen dürftig blieb. Publizitätswirksamer – als diese nahezu im Geheimen abgelaufenen Arbeiten – ging man 2003 an eine Neukodifizierung der Grundrechte im Rahmen des Österreichkonvents heran; aber auch er scheiterte an politischen und ideologischen Gegensätzen.

Ein weiterer Grundrechte-Katalog schwebt seit dem Jahr 2000 als Folge der Regierungskonferenz der Europäischen Union in Nizza über der österreichischen Verfassungsordnung, es ist die aus den Bemühungen um die Schaffung einer neuen „Verfassung“ der Europäischen Union (EU) hervorgegangene „Grundrechte-Charta“, welche auch dem Europäischen Gerichtshof einen Einfluss auf die Bewertung von Grundrechtsfragen durch den VfGH in Österreich eröffnet.

DAS ASYLPROBLEM WELTWEIT

Europa in der Zwickmühle

Das Flüchtlingsabkommen mit Ankara: Einerseits ist die EU auf die Türkei angewiesen, andererseits macht sie sich erpressbar

VON BERNHARD TOMASCHITZ

Dr. Bernhard Tomaschitz ist Co-Chefredakteur und Leiter des Ressorts Außenpolitik der *ZurZeit*.



Bild: ZZ-Archiv

Die Türkei war einer der Tagesordnungspunkte des EU-Gipfels der Staats- und Regierungschefs am 24. und 25. Juli 2021. Aber nicht nur wegen der diktatorischen Tendenzen von Präsident Recep Tayyip Erdogan, sondern auch wegen der Bedeutung der Türkei in Bezug auf die Masseneinwanderung nach Europa. So fordert der Europäische Rat in Punkt 18 der Schlussfolgerungen des Gipfels „die Kommission auf, unverzüglich förmliche Vorschläge für die weitere Bereitstellung von Finanzmitteln für syrische Flüchtlinge und die Aufnahmegemeinschaften in der Türkei, Jordanien, Libanon und anderen Teilen der Region (...) vorzulegen“.

Es ist nicht das erste Mal, dass die EU Ankara Geld für die Versorgung der auf türkischem Staatsgebiet befindlichen Flüchtlinge aus dem Bürgerkriegsland Syrien überweist. Vielmehr flossen bis Ende 2020 rund sechs Milliarden an EU-Steuergeld in die Türkei, und zwar auf Grundlage der Erklärung EU-Türkei vom 18. März 2016. Hintergrund dieses Abkommens, das auch als „Flüchtlingsdeal“ bekannt ist, ist die Masseneinwanderung des Jahres 2015. Damals reisten Hunderttausende Migrantinnen – und nicht nur Syrerinnen, sondern auch Irakerinnen, Afghanen oder Nordafrikaner – auf ihrem Weg nach Europa durch die Türkei.

Ein wesentlicher Punkt dieser Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei lautet, dass illegale Migranten, die auf den griechischen Inseln ankommen und kein Asyl beantragen oder deren Antrag als unbegründet oder unzulässig abgelehnt wird, auf Kosten der Europäischen Union in die Türkei zurückgebracht werden. Umgekehrt soll für jeden in die Türkei zurückgebrachten Syrer ein anderer syrischer Flüchtling in der EU angesiedelt werden. Ankara verpflichtete sich außerdem, die illegale Migration in die EU über den Land- und Seeweg zu verhindern, während Brüssel der Türkei insgesamt sechs Milliarden Euro für die Versorgung syrischer Flüchtlinge auf ihrem Staatsgebiet verspricht.

In der Türkei, insbesondere in der Nähe der Grenze zu diesem Bürgerkriegsland, leben Schätzungen zufolge bis zu 3,7 Millionen syrische Flüchtlinge, deren Versorgung naturgemäß sehr viel Geld verschlingt. Allerdings – und das wird in der politischen und medialen Debatte weitgehend verschwiegen – trägt die Türkei Mitschuld an der Lage in Syrien. Denn Ankara unterstützt aufgrund der neo-osmanischen Politik von Präsident Erdogan sogenannte Rebellen im syrischen Bürgerkrieg, bei denen es sich in der Regel um Islamisten bzw. Dschihadisten handelt.

Mehr als fünf Jahre nach Abschluss des EU-Türkei-Abkommens, das von Kritikern als „Kuhhandel“ bezeichnet wird, fällt dessen Bilanz gemischt aus. Als Erfolg ist zu verbuchen, dass die Zahl illegaler Übertritte der griechisch-türkischen Grenze nach Inkrafttreten des Abkommens tatsächlich markant zurückgegangen ist, und zwar nach Angaben der EU-Kommission in den Jahren 2017 bis 2020 um etwa 96 Prozent. Die Wirksamkeit des Flüchtlingsabkommens wird auch von anderer Seite bestätigt. Die Internetseite infomigrants.net, die ein Sprachrohr der internationalen Asyl- und Migrationslobby ist, klagt in einem Artikel darüber, dass „in den ersten vier Monaten des Jahres 2019 fast 80.000 Migranten und Flüchtlinge von den türkischen Behörden

festgenommen wurden, während sie versuchten, illegal die Grenze nach Europa zu überqueren“.

Hinzu kommt, dass die Betreuung und Versorgung syrischer Flüchtlinge in einem kulturell sehr ähnlichen Nachbarland ihrer Heimat für diese offenkundig eine sehr gute Lösung darstellt. Eine Umfrage aus dem Jahr 2019 ergab, dass sich fast 89 Prozent der Syrer „vollständig/fast vollständig“ oder zumindest „teilweise“ in ihrer Gastgemeinde in der Türkei integriert fühlten.

Als negativ zu verbuchen ist – wovon Kritiker im Vorfeld gewarnt hatten –, dass mit dem Flüchtlingsabkommen die EU gegenüber der Türkei erpressbar wird. Wie verwundbar die Europäer sind, zeigte sich Anfang März 2020, als die Türkei mit Bussen abertausende Migranten an die Grenze zur EU karrte. Am 3. März 2020 sprach der türkische Innenminister von 78.358, die in Richtung Edirne aufgebrochen waren. Diese Provinz grenzt an Griechenland und Bulgarien. Und Präsident Erdogan drohte der EU, der die Türkei beitreten will, unverhohlen: „Es werden noch mehr werden! Bald wird man von Millionen sprechen!“ Außerdem sei „die Zeit der einseitigen Opferbereitschaft nun vorbei“. Als positiven Nebeneffekt des Durchlassens der überwiegend moslemischen Migranten kommt der türkische Präsident übrigens auch seinem Ziel der Islamisierung Europas ein Stück näher.

Wichtigstes Motiv der Drohung Erdogans war aber die türkische Militärintervention in der nordwestsyrischen Provinz Idlib. Weil wegen der Unterstützung Russlands für die syrische Armee von Präsident Baschar al Assad Ankara eine Niederlage drohte, wollte Erdogan die EU mit dem Ziehen der Flüchtlingskarte zur Unterstützung für seine neo-osmanische Politik zwingen. Das US-Magazin „Foreign Policy“ merkte an: „Die Entscheidung der Türkei, Migranten die Einreise in die Europäische Union zu ermöglichen, sollte die Staats- und Regierungschefs der EU unter Druck setzen, Ankara gegen Baschar al-Assad zu Hilfe zu kommen“.

Aber natürlich will Erdogan von den Europäern auch (mehr) Geld. Im Dezember 2019 behauptete der türkische Präsident in einer Rede vor dem „Global Forum on Refugees“, sein Land habe für die syrischen Flüchtlinge bislang 40 Milliarden US-Dollar ausgegeben, wobei sich der Bogen von direkten finanziellen Unterstützungen bis hin zu Ausgaben im Gesundheits- und im Bildungswesen spanne.

Hinzu kommt, dass die Flüchtlinge die Popularität Erdogans gefährden. 2020 meinten in einer Umfrage 87 Prozent der Türken, Ankara solle den Syrern „keine politischen Rechte zugestehen“. Die US-Denkfabrik Brookings Institution weist in einer Studie darauf hin, dass ein sehr großer Teil der schätzungsweise eine Million syrischen Flüchtlinge im erwerbsfähigen Alter im sogenannten „informellen Sektor“ tätig ist. Das zeige nicht nur die prekären Lebens- und Arbeitsbedingungen der Syrer, sondern führe wegen sinkender Löhne und steigender Arbeitslosigkeit auch zur wachsenden Ressentiments bei den Türken. Problem sei auch, dass die türkische Wirtschaft viel schlechter sei als zu der Zeit, als die Flüchtlinge kamen.

Die EU steckt jedenfalls in der Zwickmühle. Einerseits ist die bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung auf die Türkei angewiesen, und andererseits ist sie, wie dargelegt, erpressbar. Jedenfalls werden Stimmen immer lauter, dass sich die Europäer das Wohlwollen Erdogans erkaufen sollen. Am 21. Juni sagte der bundesdeutsche Außenminister Heiko Maas der Zeitung „Die Welt“: „Wir brauchen ein Update der Migrationszusammenarbeit mit der Türkei.“ Denn die EU habe ein großes Interesse daran, dass das Migrationsabkommen mit Ankara weiterentwickelt und fortgeschrieben werde. „Bei allen Schwierigkeiten, die wir mit der türkischen Regierung haben, muss man anerkennen, dass das Land eine nicht unerhebliche Migrationslast für uns übernommen hat“, erklärte Maas. Das heißt, dass zumindest Maas für höhere Unterstützungszahlungen an die Türkei bereit ist.

Von der Politik de facto zum Einwanderungsland gemacht

Das Zuwanderungsrecht in Deutschland
und dessen Praxis

VON KARL ALBRECHT SCHACHTSCHNEIDER

Em. Univ.-Prof. Dr. Karl Albrecht Schachtschneider ist
Staatsrechtler und Verfasser zahlreicher Bücher.
Er legte auch mehrere Verfassungsbeschwerden in
der BRD ein.



Bild: Facebook „Schachtschneider“

Die faktische Einwanderung auf Grund des auch durch Art. 14 Abs. 1 AEMR (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte) geschützten Asylgrundrechts des Art. 16 Abs. 1 S. 2 GG: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“, aus dem das Bundesverfassungsgericht 1980 ein subjektives Recht auf Asyl hergeleitet hatte (BVerfGE 54, 341 (356)), sollte die Verfassungsnovelle des Grundgesetzes von 1993 unterbinden. Der neue Art. 16 a GG hat dem Grundrechtstext vier Absätze hinzugefügt. Absatz 2 Satz 1 lautet: „Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist.“

Diese Schutzvorschrift gegen den Missbrauch des Asylrechts durch Wirtschaftsflüchtlinge wird durch die Praxis, die Fremden ins Land zu lassen, wenn sie sich auf das Asylrecht berufen, kontrariert. Der Flüchtlingsstatus nach § 3 AsylIG gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 (folgend Art. 78 Abs. 1 AEUV [Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union],

Art. 18 EU-Grundrechtecharta) und die Schwierigkeiten, die Abschiebeverfügungen zu vollziehen, verschafften den Zuwanderern langjährigen Abschiebeschutz nach §§ 60 bis 60 d AufenthaltsgG, das vornehmlich ‚humanitären‘ Gründen folgt, das ‚kleine Asylrecht‘, mit der Folge einer oft langjährigen, sogar dauerhaften Duldung, meist ohne nähere Prüfung der Voraussetzungen, die vor allem Schwermittler abwehren sollen. Flüchtling ist, wer „in seinem Leben oder seiner Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist“. Das sind sehr offene Begriffe. Entgegen der Praxis wäre die Analogie zu Art.16 a Abs. 2 GG sachgerecht. Verweigerung und Verhinderung der Einreise sind dringend geboten.

Viele Staaten sind nicht bereit, ihre oft straffälligen Staatsangehörigen in ihr Land zurückkehren zu lassen. Von vielen Zuwanderern wird die Staatsangehörigkeit nie bekannt. Die oberste Landesbehörde kann die Aussetzung der Abschiebung, also die Duldung des Aufenthalts ohne Aufenthaltsrecht, für bestimmte Staaten oder bestimmte Ausländergruppen, etwa Familien, nach § 60 a Abs. 1 S. 1 AufenthaltsgG für längstens drei Monate anordnen. Eine Aufenthaltserlaubnis für unbegrenzte Zeit, nach Ermessen mit einer Erwerbserlaubnis, kann sie nach § 60 a Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 AufenthaltsgG im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Inneren erteilen. Die Rechtsgründe sind fragwürdig, nämlich völkerrechtliche oder humanitäre Gründe oder die Wahrung politischer Interessen Deutschlands. Aus den gleichen Gründen kann nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 AsylG der Bundesminister des Inneren anordnen, von der Einreiseverweigerung oder Zurückschiebung im Falle der Einreise aus einem sicheren Drittstaat abzusehen. Die Begriffe in diesen Vorschriften sind grenzenlos weit und darum demokratie- und rechtsstaatswidrig.

Das Aufenthaltsrecht beendet die Ausreisepflicht. Ohne ein solches Recht bleibt der Aufenthalt trotz Duldung illegal. §§ 50

Abs. 1, 60 a Abs. 3 AufenthaltsgG verpflichten weiter zur Ausreise. Die Duldung und das Aufenthaltsrecht kosten die Steuerzahler nicht nur Milliarden, sondern gefährden die Sicherheit im Land. Die Fremden sind meist Muslime, die keine Integration in die aufklärerische Lebensordnung Europas erwarten lassen. Die illegale Einreise ist nach §§ 95, 96 AufenthaltsgG eine strafbare Handlung – auch derer, die diese Maßnahmen veranlassen oder durchführen. Das gilt auch für die Bundeskanzlerin. Im September 2015 ist auf ihr Betreiben das elementare Recht des Volkes auf Grenzsicherung mit verheerenden Folgen für Deutschland verletzt worden.

Hinzu kommt die Familienzusammenführung, gestützt auf Art. 6 Abs. 1 GG: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.“ Der Familienschutz einschließlich der von Lebenspartnerschaften ist vor allem in der Richtlinie des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung und weitgehend in Umsetzung dieser Richtlinie in mannigfachen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes kleinteilig geregelt, auf die ich hier nicht näher eingehen kann.

Diese Politik macht Deutschland faktisch zu einem Einwanderungsland. Vor allem die internationalen Unternehmen sind an billigen Arbeitskräften und dank der Sozialleistungen an kaufähigen Konsumenten am Industriestandort Deutschland interessiert. Das AsylbewerberleistungsgG verpflichtet wegen der Menschenwürde Deutschland, den Zuwanderern, seien diese legal oder illegal im Lande, den Mindestbedarf nach deutschen Maßstäben zu finanzieren, auch die uneingeschränkte und unbezahlte Krankenversorgung (BVerfGE 132, 134 ff).

Durch die Massenzuwanderung droht die für freiheitliche Verhältnisse hinreichende Homogenität der Deutschen verloren zu gehen. Eine international offene, multikulturelle Bevölkerung darf Deutschland ausweislich des Verfassungsprinzips des Deutschen nicht zulassen. Aber die Politik der „one world“ ist vielen

Politikern wichtiger. „Migrant*innenorganisationen“ haben einen Art. 20 b GG vorgeschlagen: „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein vielfältiges Einwanderungsland. Sie fördert die gleichberechtigte Teilhabe, Chancengerechtigkeit und Integration aller Menschen.“

Im Gegensatz zur Auswanderungsfreiheit der Deutschen (BVerfGE 6, 32 (41 f.)) gibt es keine Einwanderungsfreiheit für Ausländer. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit der Unionsbürger auf Grund des Art. 45 AEUV ist kein Einwanderungsrecht.

Die Schengen-Politik eines Raumes ohne Binnengrenzen ist gescheitert. Die Außengrenzen der Union sind nicht gesichert. Kein ‚Flüchtling‘ reist mit einem Schutzrecht nach Deutschland ein, wenn er nicht persönlich politisch verfolgt wird. Er ist auch nicht schutzberechtigt auf Grund des „subsidiären Schutzrechts“ nach § 4 AsylG, wenn ihm in seinem Herkunftsland kein ernsthafter Schaden droht, keine Todesstrafe, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, willkürliche Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts. Schwere Straftaten, bestimmte Verbrechen, Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit Deutschlands schließen subsidiären Schutz aus (Dublin-III-Verordnung). Art. 16 a Abs. 2 GG ist m. E. auch auf dieses Recht, das es 1993 noch nicht gab, analog anzuwenden.

Der explizit in § 1 AufenthaltsgG genannte Zweck: Erfüllung der humanitären Verpflichtungen Deutschlands, nimmt der den Asylmissbrauch abwehrenden Regelung des Art. 16 a Abs. 2 GG weitgehend die Wirkung. Eine Einwanderungspolitik, die sich hinter dem Begriff „humanitäre Gründe“ verbirgt, ist mit dem Grundgesetz unvereinbar (BVerfGE 77, 137 zu Rn. 34 f.).

Moralismus überwuchert das Recht. Die skizzierten Vorschriften tragen erheblich zum Niedergang Deutschlands bei.

Asyl in Asien: Fehlanzeige

In Japan und in Singapur gibt es keine Einwanderung über das Asylsystem

VON ALBRECHT ROTHACHER

Dr. Albrecht Rothacher ist Publizist und Ostasienspezialist. Er war Botschaftsgesandter in Tokio und Direktor der Europa-Asien-Stiftung in Singapur.



Bild: ZZ-Archiv

Wie auf allen Kontinenten gab es in Asien historisch jede Menge Migrationen, die je weiter sie zurückliegen oft sehr spekulativ sind. Wer hat Japan vor 3.000 Jahren besiedelt: Polynesier aus dem Süden, gleichzeitig mit mongolischen Stämmen, die über Korea kamen? Im Falle Taiwans ist es eindeutiger: Zuerst waren es Polynesier aus dem Süden, dann kamen vor 400 Jahren Siedler aus Südchina, die die „eingeborenen“ Stämme in die Berge zwangen. Dies ist ohnehin ein gängiges Muster: höherstehende Ackerbauer-Kulturen verdrängen die Jäger, Sammler und Brandrodungsstämme in die Berge: Die Han-Chinesen taten dies in China, die Kinh-Vietnamesen ebenso, die Thais, Burmesen, oder die Japaner, die die Ainu immer mehr in den Norden trieben. In Indien zwangen hellhäutige Eroberer nomadischer Steppenvölker, zuletzt die Mogule, den eingeborenen dunkelhäutigeren Stämmen ihr Kastensystem auf, aus dem es für die niedrigen Kasten der vorher Besiegten kein Entrinnen gab.

Es kommt die europäische Kolonialzeit. Ihre Rechtssicherheit erlaubte die Migration etlicher zehn Millionen Südchinesen nach Südostasien, die dem Hunger, den Epidemien und den Kriegen ihrer Heimat zu entkommen suchten, zuerst als verarmte Kulis, die sich dem Opiumrausch hingaben, die Tüchtigeren dann als

gut vernetzte regionale Händler. Sie erhielten von den Briten den Spitznamen der „Juden Ostasiens“, weil sie mit ihren Dschunken in ganz Südostasien fleißig mit Porzellan, Kupfer, Gold, Seide, Schmuck, Tee und Gewürzen handelten und ihr Wohlstand bis heute die Missgunst ihrer Gastvölker, einschließlich periodischer brutaler Pogrome, erregt. So wurden sie 1975 nach dem Sieg der vietnamesischen Kommunisten in Zwangsarbeitslager gesteckt oder als „Boat People“ aus Süd-Vietnam vertrieben, in Kambodscha unter dem Steinzeit-Kommunisten Pol Pot allesamt totgeschlagen oder verhungert, oder in Indonesien nach dem Sturz der Diktatoren Sukarno (1965) und Suharto (1998) massakriert, die Frauen vergewaltigt und ihre Läden geplündert und angezündet.

Die Briten in Sonderheit betrieben eine systematische Ansiedlungspolitik. Weil die muslimischen Malaien in Malaysia und Singapur, die in paradiesischen Zuständen reichlichen Fischfangs, opulenter Früchte wie Papaya und Mangos und Kokusnüssen, die an den Palmen von selbst wuchsen, keine Anstalten zu machen, sich in Kupferbergwerken oder Kautschukplantagen abzurackern, importierten die Briten arbeitsame Chinesen. Und um auf die chinesischen kriminellen Banden der Triaden aufzupassen, importierten sie kriegerische nordindische Sikhs als Polizisten und schließlich brave südindische Tamilen als Hausgehilfen. Das einstige verschlafene malaiische Fischerdorf auf der Insel Singapur, das die Briten unter Sir Stamford Raffles (1781–1826) zum Marine- und Handelsstützpunkt ausbauten und in dem Malaien heute nur noch zwölf Prozent der Bevölkerung ausmachen, spiegelt die britische Immigrationspolitik trefflich wider.

Nur gab es dort bis 1965 regelmäßige blutige Rassenkrawalle, wo eine Volksgruppe der anderen die Wohnviertel anzündete und der Mob jeden totschiß, der von der falschen Ethnie unglücklicherweise zur falschen Zeit am falschen Ort war. Der ebenso geniale wie harte Staatsgründer Lee Kyan Yew (1923–2015) errichtete nach der Unabhängigkeit 1965 ein autoritäres System mit einer

strengen Zensur, verordnete gemischtes Wohnen unter den verfeindeten Volksgruppen und Quotenregelungen im öffentlichen Dienst. So gab es zum Beispiel immer einen Inder als machtlosen Staatspräsidenten. Die über-ethnische Staatspartei der ursprünglich linken People's Action Party (in der die Chinesen freilich das Sagen hatten und haben) gewann seither alle Wahlen. Die Volksgruppen leben seither ohne viel konfliktreiche Kontakte nebeneinander, aber nur zu verordneten Anlässen und Fototerminen rarissime miteinander. Mischehen sind extrem selten. Mit Demokratie hat das Ganze nichts zu tun, funktioniert als unfreiwilliges Kolonialerbe aber nur als moderate Diktatur.

Auch im kurzlebigen japanischen Kolonialreich gab es Migrationen. Überschüssige Landbewohner aus Japan wurden in Korea, der Mandschurei (wo sie 1945 nach Kriegsende alle entweder massakriert oder vertrieben wurden) oder als Händler auf Taiwan und Okinawa angesiedelt. Umgekehrt benötigte Japan Millionen Chinesen und Koreaner als Arbeitskräfte in der Kriegswirtschaft, weil, wie in Deutschland und Österreich, die meisten arbeitsfähigen Männer zum Wehrdienst eingezogen worden waren. Nach dem Krieg wurden die meisten repatriiert. Doch strandeten etwa 1,5 Millionen nach den kommunistischen Siegen in ihrer Heimat. Jene, die in Japan blieben, haben sich nach zwei bis drei Generationen weitgehend an die rigiden Maßstäbe der japanischen Gesellschaft angepasst und integriert. Doch längst nicht alle. Viele landeten im organisierten Verbrechen oder kontrollieren, wie die Nordkoreaner, die Pachinko-Glücksspielhöhlen (von denen auch das Regime in Pjöngjang weiter profitiert). Kurzum, die Migrationserfahrungen waren trotz eines gemeinsamen kulturellen Erbes des Konfuzianismus und Buddhismus in Ländern wie China, Japan, Taiwan, Korea, Singapur und Vietnam in Summe eher unglücklich. Dies ist der Bevölkerung allenthalben bewusst und wird auch von niemandem, auch in den Medien nicht, ernsthaft beschönigt.

Wegen seiner massiven demographischen Probleme durch die ausbleibenden Geburtenzahlen förderte Japan eine Weile die Rückwanderung ethnischer Japaner, deren Großeltern bis in die 1930er Jahre nach Südamerika ausgewandert waren (Ex-Präsident Alberto Fujimori aus Peru und seine Tochter Keiko sind auch deren Nachkommen), ähnlich wie dies Kanzler Helmut Kohl mit den Russland-Deutschen betrieb. Doch stellte sich bald heraus, dass diese nur noch Spanisch sprachen und kulturell so gründlich und lebensfreudig latinisiert waren, dass sie in die strenge japanische Arbeits- und Lebenswelt nicht mehr passen wollten. Zweites Experiment: „Bauer sucht Braut“. Junge Japanerinnen sind wählerisch geworden. Die harte Arbeit auf einem Kleinbauernhof in Reisfeldern in den verschneiten Bergen liegt ihnen nicht mehr. Die wenigen Hofnachfolger bleiben Junggesellen. Alternative: Eine Thai-Frau oder Philippina vom Land zu importieren. Die wenigen Fälle von rarem Liebesglück sind gut publiziert. Doch litten die meisten Bräute unter der Einsamkeit und sprachlichen Problemen. Das reiche Japan hatten sie sich anders vorgestellt.

Drittes Experiment: „Praktikanten“, der Import ungelernter Hilfsarbeiter in japanische Klein- und Mittelbetriebe in der Provinz, die unter akutem Arbeitskraftmangel leiden. Allein, nach ein paar Jahren stellte sich heraus, dass die Praktikanten immer noch ungelernnte Hilfsarbeiter waren und irgendwann wieder abgeschoben wurden. Dann war man eine Weile generös mit Visen für „Studenten“ aus dem Iran und aus Nigeria, nur um zu entdecken, dass die meisten als Zuhälter und Drogenhändler früher oder später in die Kriminalität abglitten. Als Japan die Visapflicht für Rumänen aufhob, erstach einer der ersten, der davon profitierte, ein Zigeuner, wenige Tage nach seiner Ankunft in Tokio eine junge Frau, die sorglos im fast verbrechensfreien Japan gerade sehr viel Geld aus dem Bankomat gezogen hatte. Ende der Visafreiheit für Rumänen!

Japan akzeptierte im Jahr 2020 genau 47 Asylanten, darunter sieben Syrer, die nachweisen konnten, dass sie im Fall der Rück-

kehr an Leib und Leben bedroht worden wären. Das entsprach einer Anerkennungsrate von 1,2 Prozent. Alle anderen werden jetzt nach dem ersten Ablehnungsbescheid sofort abgeschoben, nachdem sich die üblichen NGOs der internationalen Asylindustrie über die langen Inhaftierungen bis zum Abschluss der Einspruchsverfahren zu laut aufgeregt hatten. Das Prinzip ist klar: Nachahmer sollen abgeschreckt werden.

Auch das Hochlohnland Singapur benötigt Gastarbeiter, die allerdings streng befristete Verträge haben und nach deren Ablauf – auch bei einer gelungenen Ausbildung – wieder ausnahmslos abgeschoben werden. Zumeist handelt es sich um Thais, Bangladeschi und Inder, die in separaten Barackensiedlungen nahe ihrer Baustellen und Betriebe untergebracht sind und wenig Kontakt mit der Bevölkerung haben. Sollte jemand illegal weiter beschäftigt werden, passiert folgendes: Der Arbeitgeber wird hart bestraft, die Wohnung des Illegalen wird enteignet, und er selbst bei seiner Ausweisung mit Schlägen mit einem Rattanstock auf das Gesäß als bleibende narbenbildende Erinnerung (eine Strafe, die die zivilisierte britische Kolonialmacht eingeführt hatte) bestraft und mit einem lebenslangen Einreiseverbot belegt.

Warum diese Brutalität? Für Singapur wie für alle reichen ostasiatischen Länder wie Japan, Korea und Taiwan ist offenkundig: Würden sie eine zügellose Immigration zulassen, würden sie binnen Monaten von Millionen mittelloser Indonesier, Philippinos, Pakistanis, Inder, Burmesen und Bangladeschi geflutet und ihre schmucken Städte in Bälde nicht anders aussehen als die Slums von Jakarta, Manila, Kalkutta oder Dhaka. Das will bei Gott dort niemand.

Deshalb die abschreckende Härte, die schon 1975 gegen die hilflosen Boat People chinesischen Ursprungs praktiziert wurde. Und weil dies universell bekannt ist, kommt auch so gut wie niemand und bittet absurderweise um Asyl, was nur seinen unmittelbaren Rücktransport in die Heimat zur Folge hätte, welche

UNO-Migrationspakete die Regierung auf geduldigem Papier auch unterschrieben haben mag oder auch nicht.

Vorbilder für Europa

Die Asyl- und Flüchtlingspolitik von Dänemark und Ungarn

VON BERNHARD TOMASCHITZ

Dr. Bernhard Tomaschitz ist Co-Chefredakteur und Leiter des Ressorts Außenpolitik der *ZurZeit*.



Bild: ZZ-Archiv

Anfang Juni erlangte Dänemark aufgrund seiner konsequenten Asylpolitik wieder einmal internationale Aufmerksamkeit. Mit der klaren Mehrheit von 70 zu 24 Stimmen beschloss das Folkething, das dänische Parlament, die Errichtung von Asylzentren in Drittstaaten. Migranten, die in Dänemark einen Asylantrag stellen, sollen für die Dauer ihres Asylverfahrens in diese Zentren gebracht werden. „Wenn Sie in Dänemark um Asyl ansuchen, wissen Sie, dass Sie in ein Land außerhalb Europas gebracht werden, und deshalb hoffen wir, dass die Leute keinen Asylantrag mehr in Dänemark stellen werden“, sagte Regierungssprecher Rasmus Stoklund.

Derzeit verhandelt die sozialdemokratisch (!) geführte Regierung in Kopenhagen mit mehreren Drittstaaten, unter anderem mit dem ostafrikanischen Ruanda, über die Errichtung von Asylzentren. Bei seiner Asylpolitik lässt sich Dänemark von der Kritik einschlägiger NGOs sowie von der EU-Kommission nicht beirren. Denn die Brüsseler Behörde teilte über ihren Sprecher Adalbert Jahnz mit, dass sie, anders als das nordeuropäische Königreich, nicht gewillt ist, etwas gegen die Einwanderung über das Asylsystem zu unternehmen: „Asylverfahren in Drittstaaten werfen grundlegende Fragen sowohl in Bezug auf Asylverfahren als auch

auf wirksamen Schutz auf. Es ist nicht möglich unter den bestehenden EU-Regeln oder dem Vorschlag für einen neuen Pakt für Asyl und Migration.“

Dass der betreffende Migrant die Möglichkeit hat, im Falle eines negativen Asylbescheids im Drittstaat nochmals einen Asylantrag zu stellen, interessiert die Einwanderungslobby naturgemäß nicht. Und mit der Abwicklung der Verfahren in Drittstaaten ist für Dänemark noch ein großer Vorteil verbunden. Das Risiko, dass ein Migrant nach einem ablehnenden Asylbescheid einfach untertaucht und vielleicht auch noch Straftaten begeht, wird gänzlich ausgeschaltet. Im Jahr 2019 verzeichneten die dänischen Behörden rund 2.500 Asylanträge von denen knapp mehr als ein Drittel (36,1 Prozent) positiv erledigt wurden. Bei Syrern und Eritreern lag die Anerkennungsquote bei über 80 Prozent, bei Irakern hingegen bei exakt 0,0 Prozent.

Zudem will Dänemark bis zum zweiten Quartal 2022 ein Abschiebezentrum für straffällig gewordene Fremde – bei denen es sich nicht nur um Asylwerber handeln muss – in Betrieb nehmen, wobei über den Ort noch gestritten wird. Ausländerminister Mattias Tesfaye, ein Sozialdemokrat, erklärt: „Wir haben in Dänemark über 100 Ausländer, die zur Abschiebung verurteilt wurden, aber nicht nach Hause können. Das ist völlig unakzeptabel. Wenn wir könnten, würden wir sie morgen in ein Flugzeug setzen, aber so einfach ist das nicht.“

Das Ziel Dänemarks ist klar: Die Asyleinwanderung soll auf null reduziert werden. Zu diesem Zweck wird auch Genfer Konvention genau befolgt, insbesondere Art. 1 lit. C Ziffer 5. Nach dieser Bestimmung geht die Flüchtlingseigenschaft für eine Person verloren, wenn „die Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, nicht mehr bestehen und sie es daher nicht weiterhin ablehnen kann, sich unter den Schutz ihres Heimatlandes zu stellen“. So widerriefen im Mai die dänischen Behörden die Aufenthaltserlaubnis von etwas mehr als 200 syrischen Flüchtlin-

gen mit der Begründung, dass deren Herkunftsorte – die syrische Hauptstadt Damaskus und umliegende Gebiete – als sicher einzu-
stufen sind. Die Rückführungen der Syrer beruhen auf einem An-
fang 2019 vom dänischen Parlament beschlossenen Gesetz. Darin
wird als oberstes Ziel der dänischen Flüchtlingspolitik nicht die
Integration formuliert, sondern die schnellstmögliche Rückfüh-
rung in die Herkunftsländer. Die Flüchtlinge sollen in ihre Hei-
matländer zurückgeschickt werden, „sobald es die Lage in ihrem
Herkunftsland wieder erlaubt“, sagte die damalige Integrations-
ministerin Inger Støjberg.

Neben der peniblen Auslegung der Genfer Konvention verfolgt
Kopenhagen den Ansatz, den dänischen Sozialstaat für Migranten
weniger attraktiv zu machen. Bei der Reform 2019 wurden nicht
nur Familienzusammenführungen deutlich erschwert, sondern
auch die finanzielle Leistung um 2.000 Kronen (268 Euro) pro Fa-
milie gekürzt. Im Februar 2016 trat ein Gesetz in Kraft, das den
Behörden die Beschlagnahme von Geld und Wertgegenständen
erlaubt, um einen Beitrag zur Finanzierung ihrer Aufenthaltsko-
sten zu leisten. Ein Sprecher der rechtskonservativen Dänischen
Volkspartei, die die damalige rechtsliberale Minderheitsregie-
rung stützte, erklärte. „Was wir den Flüchtlingen sagen: Wenn
Sie nach Europa kommen wollen, machen Sie besser einen Bogen
um Dänemark.“

Ende Juni 2016 wurde dieses Gesetz zum ersten Mal angewen-
det. In Kopenhagen nahmen Beamte einer Gruppe von fünf Iran-
ern, die versucht hatten, mit falschen Papieren nach Dänemark
einzureisen, etwa 80.000 Kronen (knapp 11.000 Euro) ab.

Maßnahmen gegen die Asyleinwanderung zu setzen, ist in Dä-
nemark ein breiter politischer Konsens, dem sich nur die kleinen
linksextremen Parteien entziehen. So führt die sozialdemokrati-
sche Ministerpräsidentin Mette Frederiksen die Politik ihrer bür-
gerlichen Vorgängerregierungen fort. Und das dürfte wohl auch
Königin Margrethe II. gefallen. In einem 2016 erschienen Buch

wird die Monarchin mit den Worten zitiert: „Es ist kein Naturgesetz, dass man ein Däne wird, wenn man in Dänemark lebt.“ Auch forderte die Königin die Dänen auf, deutlicher über die dänischen Werte zu sprechen – insbesondere gegenüber moslemischen Einwandern.

Der breite parteienübergreifende Konsens macht sich für Dänemark zweifelsohne bezahlt. Handelte es sich in den 1980er und 1990er Jahren bei den Einwanderern hauptsächlich um Flüchtlinge, stellen heute Asylwerber höchstens fünf Prozent der Einwanderer Dänemarks.

Ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union, der eine vorbildliche Asyl- und Flüchtlingspolitik betreibt, ist Ungarn. Die nationalkonservative Regierung von Ministerpräsident Viktor Orbán ließ nicht nur einen Zaun an der Grenze zu Serbien und zu Kroatien errichten, sondern versucht auch zu verhindern, dass als Asylwerber getarnte Einwanderer ins Land kommen. Ungarn spielt für Migranten als Zielland praktisch keine Rolle – 2019 wurden gerade einmal 436 Erstanträge gestellt –, sehr wohl aber als Transitland. In noch sehr gute Erinnerung sind die Bilder vom September 2015, als massenhaft Migranten im Budapester Ostbahnhof kampierten oder die angeblich Schutzsuchenden, bei denen es sich hauptsächlich um junge Männer handelte, zu Tausenden Richtung Westen zur österreichischen Grenze zogen.

2017 richtete Ungarn nahe der Grenze zu Serbien, etwa in Röszke, sogenannte Transitzonen ein. Asylbewerber, mit Ausnahme von Kindern unter 14 Jahren, konnten in Containersiedlungen bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens untergebracht werden. Vorzeitig verlassen konnten sie diese Einrichtungen nur noch in Richtung Serbien. Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) diese Transitzonen im Mai 2020 für rechtswidrig erklärt hatte, weil die Unterbringung angeblich einer Haft gleichkomme, wurden diese Einrichtungen gesperrt. „Das Urteil des EuGH ist bedauerlich, aber nachdem Ungarn verpflichtet ist, sich daran zu

halten, bleibt nichts anderes übrig, als die Transitzonen zu schließen“, sagte Kanzleramtsminister Gergely Gulyas.

Im Dezember 2020 verurteilte der EuGH Ungarn erneut. Diesmal wegen der Zurückweisung von Migranten, sogenannter „Push-Backs“, nach Serbien. In seinem fragwürdigen Urteil behauptet das Höchstgericht der EU, die Regierung in Budapest sei ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen, potenziellen Asylbewerbern einen effektiven Zugang zur Antragstellung zu gewähren. Migranten an der ungarischen Grenze waren demnach „mit der faktischen Unmöglichkeit konfrontiert, ihren Antrag zu stellen.“

Medienberichten zufolge setzte Ungarn die Zurückweisungen fort. Die „Deutsche Welle“ schrieb am 8. Februar 2021 auf ihrer Internetseite, seit 17. Dezember 2020, dem Tag der Urteilsverkündung, seien davon rund 5.000 Personen betroffen gewesen. Zudem behauptete das politisch korrekte Medium, „diese sogenannten Push-Backs verstoßen gegen internationale Abkommen, die Ungarn unterzeichnet hat, etwa die Genfer Flüchtlingskonvention“. Und im EU-Parlament fordern die Grünen, dass Brüssel Budapest wegen der Zurückweisung der Migranten finanzielle Sanktionen auferlegt.

Betrachtet man den Wortlaut der Genfer Flüchtlingskonvention, dann betreibt der EuGH Rechtsbeugung, verbreitet die „Deutsche Welle“ Falschnachrichten, und die linksautoritären Grünen leben ihre Bestrafungsphantasien aus. Denn die Genfer Flüchtlingskonvention verbietet Zurückweisungen nicht generell, sondern nur bei Vorliegen bestimmter Gründe. Die einschlägige Bestimmung, Artikel 33 Absatz 1, lautet: „Kein vertragschließender Staat darf einen Flüchtling in irgendeiner Form in ein Gebiet ausweisen oder zurückweisen, wo sein Leben oder seine Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht

wäre.“ Vereinfacht ausgedrückt sind sogenannte sichere Drittstaaten vom Zurückweisungsverbot ausgenommen. Und Serbien ist ohne jeden Zweifel ein solcher sicherer Drittstaat, denn andernfalls würde die Europäische Union wohl kaum Beitrittsverhandlungen mit Belgrad führen.

Insgesamt gleicht die ungarische Asyl- und Flüchtlingspolitik einem Kampf mit der EU, die bekanntlich nicht auf der Seite der Europäer steht. Das betrifft auch ein im Juni 2020 beschlossenes Gesetz, welches „Beihilfe zur illegalen Migration“ unter Strafe stellt. Im Wiederholungsfall ist eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr vorgesehen. Dieses Gesetz richtet sich gegen sogenannte „Flüchtlingshelfer“, also gegen Personen – häufig mit NGO-Hintergrund – die der illegalen Einwanderung Vorschub leisten, wenn sie innerhalb eines acht Kilometer breiten Streifens entlang der Schengen-Grenze Ungarns tätig sind. Außerdem wurde dieses Gesetz als Teil des „Stop-Soros-Pakets“ beschlossen. Der linke Globalist und Großspekulant George Soros unterstützt bekanntlich mit seinem spinnenartigen NGO-Geflecht die Einwanderung nach Europa.

Wie es aussieht, wird sich Brüssel über den EuGH erneut in die ungarische Asylpolitik einmischen. Am 25. Februar veröffentlichte der Generalanwalt beim EuGH ein Gutachten, in dem es heißt, die „Kriminalisierung der betreffenden organisatorischen Tätigkeit“ stelle „ein ungerechtfertigtes Hindernis für die Ausübung der im Bereich der Unterstützung von Personen, die internationalen Schutz beantragen“, dar und verletze deshalb Unionsrecht. Das Gutachten ist für den EuGH nicht bindend, aber in dem meisten Fällen folgen die EuGH-Richter der Rechtsauffassung des Generalanwalts.

Die Migranten – bzw. die internationalen Schlepperbanden – haben bereits erkannt, dass ihnen Brüssel mit den Verurteilungen Ungarns durch den EuGH den roten Teppich ausrollt. In diesem Jahr verzeichneten die ungarischen Behörden bis Mitte Mai rund

38.000 Versuche von illegalen Grenzübertritten – gegenüber rund 10.000 im Vergleichszeitraum des Vorjahres.

ISBN 978-3-950-4350-8-5

Texte von:

Michael Geistlinger

Lothar Höbelt

Johannes Hübner

Wolfgang Jedlicka

Peter Meier-Bergfeld

Andreas Mölzer

Wendelin Mölzer

Christian Neschwara

Michael Raml

Werner Reichel

Albrecht Rothacher

Karl Albrecht Schachtschneider

Karl-Peter Schwarz

Harald Stefan

Walter Tributsch

Bernhard Tomaschitz

Andreas Unterberger

Interview mit:

Susanne Fürst